ETHICA

WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

Auf dem Weg in ein neues Jahrtausend (Andreas Resch)

Martin KALINOWSKI/Katrin BORCHERDING/Wolfgang BENDER: **Die Langfristlagerung hochradioaktiver Abfälle als Aufgabe ethischer Urteilsbildung (I)**

Peter FONK: **Schwangerschaft auf Probe? Pränatale Diagnostik und Präimplantationsdiagnostik als ethische Herausforderungen (I)**

Anselm Winfried MÜLLER: **Das „Recht auf Euthanasie". Autonomie mit Nachhilfe**

Diskussionsforum:

Harald SEUBERT: Die Aktualität des Guten. Über ein neues Paradigma in der Ethik

Dokumentation:

50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 beschlossenen Fassung

Nachrichten
Bücher und Schriften
ETHICA-Bibliographie

Jahr 7 – 1999 – 1

Resch

ETHICA WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

ETHICA ist eine interdisziplinäre Quartalschrift für Verantwortung in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Verhalten. Sie dient der Eigenart und Entfaltung von Physis, Bios, Psyche und Pneuma.

Herausgeber und Medieninhaber: Prof. Dr. Dr. P. Andreas Resch, Direktor des Instituts für Grenzgebiete der Wissenschaft (IGW)

Schriftleitung: Prof. Dr. Dr. Andreas Resch, Prof. Dr. Josef Römelt, Mag. Priska Kapferer

Ständige Mitarbeiter:

Prof. em. P. Martin Benzerath, Ostwald / F Bibliographie)
Dr. Alberto Bondolfi, Zürich (Theologische Ethik)
Dr. theol. Dipl.-Psych. Pantaleon Fassbender, Bonn (Psychologie, Theologie)
Prof. Dr. Dr. Peter Fonk, Passau (Philosophische und Theologische Ethik)
Prof. Dr.-Ing. Karl Goser, Dortmund (Elektrotechnik)
Prof. Dr. Hans Halter, Luzern (Theologische Ethik)
Prof. Dr. Marianne Heimbach-Steins, Bamberg (Christl. Sozialethik)
Prof. Dr. Dr. Bernhard Irrgang, Dresden (Philosophie, Theologie)
Prof. Dr. Brian Johnstone, Rom (Moraltheologie)
Dr. Dipl.-Phys. Martin Kalinowski, Darmstadt, dzt. Wien (Physik)
Prof. Dr. Frieder Keller, Ulm (Medizin)
Prof. Dr. Peter Koslowski, Hannover (Wirtschaftsethik)
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hans Lenk, Karlsruhe (Philosophie, Soziologie)
Dr. Walter Lesch, Fribourg (Philosophie, Theologie, Literaturwissenschaft)
Prof. Dr. Dr. h. c. Werner A. Luck, Marburg (Physikalische Chemie)
Univ.Doz. Dr. Jürgen Maaß, Linz (Mathematik)
PD Dr. Reinhard Margreiter, Innsbruck (Philosophie)
Dr. Matthias Maring, Karlsruhe (Volkswirtschaftslehre, Philosophie)
Prof. Dr. Eckhard Meinberg, Köln (Pädagogik)
Prof. Dr. Hans J. Münk, Luzern (Sozialethik)
Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin, Göttingen (Philosophie, Politikwissenschaft)
Prof. Dr. Gerhard Pfafferott, Bonn (Philosophie, Philologie)
Dr. Dietmar von der Pfordten, Göttingen (Recht, Philosophie)
Dr. Christoph Rehmann-Sutter, Basel (Biologie, Ökologie, Biomedizin)
Dr. Kurt Remele, Graz (Christliche Sozialethik)
Prof. Dr. Dr. P. Andreas Resch, Innsbruck / Rom (Psychologie, Paranormologie)
Dr. Klaus P. Rippe, Zürich (Philosophie, Geschichte, Völkerkunde)
Prof. Dr. P. Josef Römelt, Erfurt/Rom (Theologische Ethik)
Prof. Dr. Kurt Röttgers, Hagen (Philosophie)
Dr. phil. habil. Viola Schubert-Lehnhardt, Halle (Philosophie)
Prof. Dr. Walter Schweidler, Weingarten (Philosophie, Recht, Politikwissenschaften, Theologie)
Prof. Dr. Werner Stegmaier, Greifswald (Philosophie)
Prof. Dr. Marciano Vidal, Madrid (Moraltheologie)
Prof. Dr. Hans-Joachim Werner, Karlsruhe (Philosophie, Pädagogik)
Prof. Dr. Richard Wisser, Mainz (Philosophie)

Fortsetzung: Umschlagseite 3

ETHICA WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

7. Jahrgang 1 – 1999 Innsbruck: Resch

Auf dem Weg in ein neues Jahrtausend (A. Resch, Institut für Grenzgebiete der Wissenschaft, Innsbruck) 3

Leitartikel

Martin KALINOWSKI/Katrin BORCHERDING/Wolfgang BENDER: Die Langfristlagerung hochradioaktiver Abfälle als Aufgabe ethischer Urteilsbildung (I) 7

Peter FONK: Schwangerschaft auf Probe? Pränatale Diagnostik und Präimplantationsdiagnostik als ethische Herausforderungen (I) 29

Anselm Winfried MÜLLER: Das „Recht auf Euthanasie". Autonomie mit Nachhilfe 47

Diskussionsforum

Harald SEUBERT: Die Aktualität des Guten. Über ein neues Paradigma in der Ethik 69

Dokumentation

50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 beschlossenen Fassung 77

Nachrichten

IV. Kongreß für Ethik und Umweltpolitik 84

Ethik und Wissenschaft 84

Homepage des IGW 84

Bücher und Schriften

Wilhelm Korff/Lutwin Beck/Paul Mikat (Hg.): Lexikon der Bioethik (V. Schubert-Lehnhardt) 85

A. W. Bauer (Hg.): Medizinische Ethik am Beginn des 21. Jahrhunderts. Theoretische Konzepte. Klinische Probleme. Ärztliches Handeln (V. Schubert-Lehnhardt) 86

M. Rauchfuss/A. Kuhlmey/P. Rosemeier: Frauen in Gesundheit und Krankheit: die psychosoziale Lebensperspektive (V. Schubert-Lehnhardt) . 86

Herbert Rommel: Zum Begriff des Bösen bei Augustinus und Kant: der Wandel von der ontologischen zur autonomen Perspektive (I. Konczik) 87

Wilhelm Lütterfelds/Thomas Mohrs (Hg.): Eine Welt – eine Moral? Eine kontroverse Debatte (V. Schubert-Lehnhardt) 89

Arno Anzenbacher: Christliche Sozialethik: Einführung und Prinzipien (W. Lesch) 90

Gerhard Höver (Hg.): Leiden (I. Konczik) 92

Wolfgang Kluxen: Perspektiven der Wirtschaftsethik (M. Maring) 95

Detlef Aufderheide/Martin Dabrowski (Hg.): Wirtschaftsethik und Moralökonomik. Normen, soziale Ordnung und der Beitrag der Ökonomik (M. Maring) 96

Karl-Georg Michel: Konsumethik in der Wohlstandsgesellschaft (H. J. Münk) 100

Josef Wieland (Hg.): Unternehmensethik in der Praxis: Impulse aus den USA, Deutschland und der Schweiz (V. Schubert-Lehnhardt) 103

Arnd Peter Burkard: Markt als Gesellschaftsspiel: zur wirtschaftsethischen Gestaltung unserer geschichtlichen Situation (K. Röttgers) 103

ETHICA-Bibliographie

ETHICA-Bibliographie 105

ETHICA; 7 (1999) 1, 3 – 6

AUF DEM WEG IN EIN NEUES JAHRTAUSEND

ANDREAS RESCH
Institut für Grenzgebiete der Wissenschaft, Innsbruck

Mit dem 7. Jahrgang von ETHICA sind wir in das vorletzte Jahr dieses Jahrtausends eingetreten. Wie wohl man weiß, daß die Jahrzahlen nur künstliche Festlegungen sind, haben sie doch einen nicht geringen Einfluß auf das menschliche Denken, Fühlen und Verhalten, womit auch die Ethik angesprochen ist. Für ETHICA stellt sich dabei nicht zuletzt die Frage, ob die Ausrichtung im 7. Jahr ihres Bestehens und zur Jahrtausendwende hin nicht eine neue Zielsetzung verlangt.

Wie bekannt, hat sich ETHICA als Zeitschrift für Wissenschaft und Verantwortung bei ihrem ersten Erscheinen 1993 die Aufgabe gestellt, über jene Bestrebungen und Kenntnisse zu berichten, welche die Eigenart und Entfaltung von Natur, Leben, psychischer Gestimmtheit und geistiger Fähigkeit beleuchten, um so die positive Entfaltung von Natur, Leben, seelischem Wohlbefinden und geistiger Kreativität zu fördern.

Diese Formulierungen entspringen der Auffassung, daß die Natur in sich über harmonikale Strukturen verfügt, deren ganzheitliche Entfaltung ihre bestmögliche Gestaltung beinhaltet. Somit wird Ethik im Verständnis von ETHICA zum Sprachrohr der harmonikalen Strukturen von Mensch und Natur. Beeinträchtigungen und Störungen der Entfaltung dieser Strukturen sind daher nur unter Hinweis auf grundsätzliche Alternativen aufzuzeigen. Rein negative Analysen haben mit dem Verständnis von ETHICA nichts zu tun. Damit ist auch gesagt, daß Ethik nicht so sehr Warnung vor Zerstörung, sondern vielmehr Hinweis auf Entfaltung bedeutet.

Daher bezeichnet sich ETHICA auch als interdisziplinäre Quartalschrift für Verantwortung in Wissenschaft Forschung, Leere und Verhalten durch Aufzeigen der Eigenart und Entfaltung von Physis, Bios, Psyche und Pneuma.

Überblickt man nun die Erfahrungen von ETHICA aus dem 7. Jahr ihres Bestehens, so muß man feststellen, daß der genannte Ansatz voll in das dritte Jahrtausend ethischer Betrachtung weist. Der Jahrhunderte hindurch gepflegte deduktive Weg ethischer Betrachtung, vor allem von Phi-

losophie und Theologie, muß noch mehr durch den induktiven Weg untermauert werden. Jede philosophische und theologische Aussage im Bereich von Moral und Ethik hat nämlich den immanenten harmonikalen Strukturen von Natur und Mensch gerecht zu werden. Dabei ist die Natur nicht nur in ihrer äußeren Erscheinungsform, sondern vor allem in ihrer immanenten Selbstorganisation angesprochen. Hier stehen wir allerdings noch vor einem grundsätzlichen Verständnismangel der Naturwissenschaft. Bei allem Sprechen von Selbstorganisation, Chaos und Ordnung, dissipativen Feldern oder Evolution fehlt schlechthin eine umfassende Theorie, die auch den Aspekt der Qualität einzufangen vermag. Man kann es nämlich drehen wie man will: Naturwissenschaft fußt in ihrer meßtechnischen Methodik auf Physik oder auf statistischen Wahrscheinlichkeiten im Schlepptau der beiden extremen theoretischen Anschauungsformen von Determinismus (die Welt als Uhrwerk) und Indeterminismus (die Welt als Zufall). Die einzige physikalische Theorie, die nicht nur Determinismus und Indeterminismus überwindet, sondern auch den Begriff der Qualität einzufangen vermag, ist zur Zeit ohne Zweifel die Einheitliche Quantenfeldtheorie von Burhard Heim, die nun in vier Bänden vorliegt. Sie ersetzt Determinismus und Indeterminismus durch eine Welt mit Organisationszuständen, die sich im Laufe der Zeit aktualisieren, wobei die Materie nur als sichtbarer Ausdruck eines zwölfdimensionalen Geschehens fungiert.

Doch wie immer man auch zu Theorien stehen mag, so muß hier dennoch – was Ethik betrifft – mit großer Ernüchterung festgestellt werden, daß die verfügbaren wissenschaftlichen Grundlagen, ob deduktiv oder induktiv, noch kein sicheres Wissen über die immanenten harmonikalen Strukturen von Natur und Mensch gewähren und somit keine absoluten ethischen Aussagen gestatten, weshalb die Erfahrungswerte aus der Welt- und Menschheitsgeschichte nach wie vor miteinzubeziehen sind.

Somit kann der Weg der Ethik in das dritte Jahrtausend nur ein interdisziplinärer sein, indem die Kenntnisse der verschiedensten Wissenschaften im deduktiven wie im induktiven Bereich zu ethischen Erkenntniszellen zusammengefügt werden. Dieses Zusammenfügen wird jedoch immer mehr zum Problem. Auf der einen Seite atomisieren sich die einzelnen Fachdisziplinen in zahllose Formen und auf der anderen Seite verlieren die Koordinationsmodelle in Philosophie und Theologie an überschaubaren Strukturen, ja lösen sich zusehends in Beliebigkeiten auf, so daß immer mehr ein reiner Pragmatismus Platz greift, dessen Maxime nicht mehr die Diktion „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut!", der moralische Imperativ oder die Argumente von Libertarimus, Kontraktualismus,

Altruismus, Kommunitarismus, Utilitarismus und Tugendhaftigkeit sind, sondern einzig und allein das Geld als freiheits- und marktmächtiges Substrat jenseits jedweder Verpflichtung.

Dies bekommt auch die Wissenschaft als konsequenten Nebeneffekt insofern bereits zu spüren, als die Nachfrage nach wissenschaftlichen Abhandlungen immer mehr zurückgeht und Institute sich kaum noch die nötige Literatur leisten können, da man Geld am besten ohne wissenschaftlichen Apparat verdient.

Damit bleibt allerdings das menschliche Zusammenleben zusehends auf der Strecke, weshalb die Forderung nach Ethik zum öffentlichen Gespräch wird, allerdings als reines Alibi, denn von Ethik spricht man zwar, doch niemand will sie. Ähnliches kann man auch von der heutigen Einstellung zur Wissenschaft sagen. Jeder spricht davon, doch kaum jemand interessiert sich noch, so daß die Politiker immer mehr unter Zugzwang kommen, bei Wissenschaft und Kultur Einsparungen vorzunehmen.

Vielleicht trägt dies zumindest dazu bei, daß wir auf die unnötigen wissenschaftlichen Grabenkämpfe verzichten und unser gemeinsames Wissen in die Waagschale für die positive Entfaltung von Mensch und Welt legen. ETHICA möchte daher auch weiterhin diese Aufgabe der einzelnen Wissenschaftsbereiche fördern. Dabei müssen wir allerdings noch große Unterschiede in diesem Bemühen feststellen. Während Medizin, Philosophie, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der ethischen Frage bereits breiten Raum schenken, greifen Biologie, Ethnologie, Literatur, Pädagogik, Physik und Chemie, Psychologie, Publizistik und Recht, wie allein schon aus unserer ETHICA-Bibliographie leicht zu ersehen ist, die ethische Herausforderung für das Wohlergehen von Mensch und Kosmos nur bedingt auf. Dies hängt auch damit zusammen, daß man ethisches Verhalten vornehmlich als Verhalten nach außen versteht und nicht so sehr auch als innere Einstellung.

Trotzdem kristallisiert sich ein Punkt immer deutlicher heraus: nämlich eine Ethik, die alle Wissenschaftsbereiche erfaßt und immer mehr als das einende Band nicht nur unter den Wissenschaften, sondern auch zur Gesellschaft und zum Kosmos hin verstanden wird. In diesem verbindenden Dienst fühlt sich ETHICA zur Jahrtausendwende hin in ihrer interdisziplinären Verantwortung auf dem richtigen Weg, so daß nur eine Vertiefung der Zielsetzung, nicht aber eine Neuplanung zu erfolgen hat. Dabei ist vermehrt darauf zu achten, daß alle Richtungen des ethischen Diskurses zu Wort kommen. Außerdem sollen die einzelnen Fachbereiche ihrem

ethischen Engagement entsprechend aufscheinen. Hier ist durch die Raumbegrenztheit einer Quartalschrift nur über den Weg der Bibliographie die geforderte Information zu erbringen. Konkret kann der Einzelne jedoch lediglich so viel verarbeiten als Zeit und Verständnis dies ermöglichen. Bei der genannten Vertiefung der Zielsetzung ist auch der individuellen Forscherkomponente Rechnung zu tragen. Durch die neugestaltete Präsenz im Internet (unter: http://info.uibk.ac.at/c/cb/cb26/) wurde diesbezüglich bereits ein erster Schritt getan, weitere sollen folgen.

Prof. Dr. Dr. P. Andreas Resch, Institut für Grenzgebiete der Wissenschaft (IGW),
Maximilianstr. 8, Pf. 8, A-6010 Innsbruck

ETHICA; 7 (1999) 1, 7 – 28

MARTIN KALINOWSKI / KATRIN BORCHERDING /
WOLFGANG BENDER

DIE LANGFRISTLAGERUNG HOCHRADIOAKTIVER ABFÄLLE ALS AUFGABE ETHISCHER URTEILSBILDUNG (I)*

Dipl.-Phys. Dr. Martin Kalinowski, geb. 1961 in Hamburg. Studium der Physik in Münster, Cambridge (U.K.) und Aachen. Von 1989 bis Februar 1994 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Interdisziplinäre Technikforschung (ZIT) und von 1989 bis 1998 in der Interdisziplinären Arbeitsgruppe Naturwissenschaft, Technik und Sicherheit (IANUS) der TU Darmstadt. 1997 Promotion im Fach Kernphysik mit der Arbeit „Monte Carlo Simulationen und Experimente zum zerstörungsfreien Nachweis von Lithium-6. Physikalische Fragen zur Tritiumkontrollle". Seit Oktober 1998 Mitarbeiter des Provisional Technical Secretariat für den Umfassenden Kernwaffenteststoppvertrag in Wien.
Hauptarbeitsgebiete: Nukleare Abrüstung und Nicht-Verbreitung, Methoden der Technikfolgen-Abschätzung, Umgang mit radioaktiven Abfällen, Wege zu einer dauerhaft ökologisch und sozial tragfähigen Entwicklung.
Veröffentlichungen zu den genannten Themen in diversen Fachzeitschriften. Monographie über *International Control of Tritium* (Newark: Gordon and Breach, 1999), Herausgabe von *Proceedings des International Network of Engineers and Scientists Against Proliferation* (Genf 1995, Göteborg 1996 und Shanghai 1997), gemeinsam mit Klaus Burmeister und Weert Canzler Herausgeber des Buches *Zukunftsfähige Gesellschaft*, Bonn: Stiftung Mitarbeit 1996.

Prof. Dr. Katrin Borcherding studierte Psychologie in Freiburg, Tübingen und Mannheim. Während ihrer langjährigen Tätigkeit als Projektleiterin am Sonderforschungsbereich 24 in Mannheim bearbeitete sie Fragestellungen aus dem Bereich der sozialwissenschaftlichen Entscheidungsforschung. Im Rahmen dieser Tätigkeit promovierte sie 1978 im Fach Psychologie mit dem Nebenfach Mathematische Statistik. Seit 1983 ist sie Professorin an der TU Darmstadt. Frau Prof. Borcherding verfügt über vielfältige Auslandserfahrung. Sie war mehrfach in den USA und war dort unter anderem für ein Jahr Professorin an der USC, Los Angeles. Ihre Forschungsschwerpunkte sind die sozialwissenschaftliche Entscheidungsforschung

* Dieser Aufsatz basiert auf den Ergebnissen eines mehrjährigen Forschungsprojektes, das von Katrin Borcherding und Martin Kalinowski mit Hilfe einer finanziellen Unterstützung durch das Zentrum für Interdisziplinäre Technikforschung (ZIT) der TU Darmstadt begonnen und später durch die Teilnahme von Wolfgang Bender erweitert wurde.

(multiattributive Nutzentheorie, Heuristiken), soziale Informationsverarbeitung und Evaluationsforschung.

Wolfgang Bender ist Honorarprofessor am Institut für Theologie und Sozialethik der Technischen Universität Darmstadt (TUD). 1951 – 1959 Studium der Philosophie und Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt am Main und an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom. Abschluß mit der theologischen Promotion. 1959 – 1972 Tätigkeit in der Seelsorge, u. a. als Hochschulpfarrer in Frankfurt am Main. 1972 – 1974: Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachbereich Religionswissenschaften der Universität Frankfurt. 1974 – 1996: Akademischer Rat/Oberrat an der TUD. Seit 1988 Mitglied der Interdisziplinären Arbeitsgruppe Naturwissenschaft, Technik und Sicherheit (IANUS) der TUD. 1997 Honorarprofessur an der TUD.
Arbeitsschwerpunkte: Ethische Grundlagenfragen. Interdisziplinäre Lehr- und Forschungsprojekte im Grenzbereich zwischen Ethik und Natur- bzw. Ingenieurwissenschaften.
Veröffentlichungen: *Ethische Urteilsbildung* (1988); *Die selbstgestrickte Schöpfung* (zus. mit Uwe Gerber, 1990).

Wir behandeln in diesem Beitrag eines der schwerwiegendsten Probleme der modernen naturwissenschaftlich-technischen Zivilisation: die Langfristlagerung hochradioaktiver Abfälle. Wir wollen damit eine umfassendere und vertiefte öffentliche Diskussion anregen, in der die zur Zeit fast ausschließlich verfolgte Lösung der Endlagerung in tiefen geologischen Formationen in Frage gestellt und andere Alternativen in die Überprüfung einbezogen werden sollen. Der erste und der zweite Teil sind naturwissenschaftlich-technisch orientiert; in Teil I werden verschiedene Lagerkonzepte dargestellt und in Teil II die Unzulänglichkeiten bei der bisherigen Entscheidungsfindung offengelegt. In ETHICA 2/99 wird sich der dritte Teil mit der ethischen Meinungsbildung in der Kernenergie-Agentur der OECD auseinandersetzen und anschließend ein eigenes Modell ethischer Urteilsbildung vorstellen; der von uns entwickelte Globalwertbaum benutzt das Wertbaumverfahren, um ethische Prinzipien und ethische Beurteilungskriterien für eine Urteilsbildung im konkreten Fall der Langfristlagerung zu operationalisieren.

I. LANGFRISTIGE LAGERUNG HOCHRADIOAKTIVER ABFÄLLE

1. Geschichte bisheriger Konzepte

Hochradioaktive Abfälle zeichnen sich dadurch aus, daß sie einen hohen Gehalt an langlebigen radioaktiven Isotopen aufweisen. Es gibt keine international einheitliche Definition für hochradioaktive Abfälle. In der Regel dient die Aktivitätskonzentration (radioaktive Zerfälle pro Kubikmeter) oder die Außenstrahlung eines festen Gebindes (Dosis pro Stunde) als Maßstab. Häufig wird auch die Lebensdauer der radioaktiven Isotope als Kriterium verwendet. In Deutschland spricht man wegen der daraus resultierenden Anforderungen an das Wirtsgestein eines Endlagers von hochwärmeentwickelnden Abfällen. Für die Diskussion in diesem Aufsatz ist es ausreichend, sich abgebrannte Brennelemente aus Leistungsreaktoren als die wesentliche Komponente hochaktiver Abfälle vorzustellen. Der Großteil der Abfälle aus der Wiederaufarbeitung von Brennelementen gehört ebenfalls in diese Kategorie.

In Deutschland ist Entsorgung definiert als *„die sachgerechte und sichere Verbringung der während der gesamten Betriebszeit der Anlage anfallenden bestrahlten Brennelemente in ein für diesen Zweck geeignetes Lager mit dem Ziel ihrer Verwertung durch Wiederaufarbeitung oder ihrer Behandlung zur Endlagerung ohne Wiederaufarbeitung und die Behandlung und Beseitigung der hierbei erhaltenen radioaktiven Abfälle.“*[1] Endlagerung ist dabei definiert als *„wartungsfreie, zeitlich unbefristete und sichere Beseitigung dieser Abfälle.“* Seit Verabschiedung des sogenannten Artikelgesetzes zur Änderung des Deutschen Atomgesetzes im April 1994 ist die direkte Endlagerung von abgebrannten Brennelementen auch in diesem Land offiziell als Entsorgungsnachweis anerkannt.

Bis zum Anfang der 70er Jahre gab es bei den Kernenergiebetreibern keinen internationalen Konsens, wie hochradioaktive Abfälle sicher auf lange Zeit gelagert werden können. Verschießung in die Sonne oder das tiefe Weltall, Versenkung auf den Meeresboden, Verdünnung in den Ozeanen, Lagerung im Eis der Antarktis, Injizieren flüssiger Abfälle unter grundwasserführende Schichten und verschiedenste Varianten der unterirdischen Lagerung wurden ernsthaft in Erwägung gezogen. Vor allem für

1 Zitat aus *Grundsätze zur Entsorgungsvorsorge für Kernkraftwerke* der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 29. Februar 1980.

schwach- und mittelaktive Abfälle wurden derartige Verfahren einer dauerhaften Lagerung zum Teil auch bereits praktiziert. Dazu gehört die Versenkung im Meer und das oberflächennahe Vergraben. Mit einem Beschluß im November 1983 auf dem 16. Treffen der Vertragsparteien der Londoner Konvention von 1972 wurde die Meeresversenkung unter Verbot gestellt.

Im vergangenen Vierteljahrhundert hat sich das Konzept der Endlagerung in tiefen geologischen Formationen international durchgesetzt und ist das von den meisten Ländern offiziell vertretene Konzept zur Entsorgung hochradioaktiver Abfälle. Durch mehrfache Barrieren soll die Isolation der radioaktiven Stoffe für lange Zeiten hinreichend gut sein. Die deutsche Bundesregierung verfolgt das Konzept der Endlagerung in „geeigneten" geologischen Formationen sogar für alle Sorten radioaktiver Abfälle.

Zwar gibt es auch nach rund 50jähriger Geschichte der Kernenergienutzung weltweit noch kein Endlager für abgebrannte Brennelemente, jedoch hat 1998 mit der *Waste Isolation Pilot Plant* (WIPP) in Carlsbad (Neu Mexiko, USA) erstmals ein Endlager für hochradioaktive Abfälle ausschließlich aus dem militärischen Bereich eine Bau- und Betriebsgenehmigung erhalten. In diesem Salzstock sollen ausschließlich Transuranabfälle aus der Produktion von Kernwaffen endgelagert werden.

Trotz der Realisierung von WIPP und trotz enormer weltweiter Forschungs-, Entwicklungs-, und Pilotprojektanstrengungen ist in den 90er Jahren eine zunehmende Infragestellung des gängigen Endlagerkonzeptes zu beobachten. Dieser Trend wurde an einer Reihe von Anzeichen deutlich.[2] Bei einer Umfrage durch die Internationale Atomenergie Organisation (IAEO) war Großbritannien Anfang der 90er Jahre noch das einzige Land, das angab, die Entwicklung eines Endlagers sei zugunsten einer Langzeitlagerung zurückgestellt, die auch 100 Jahre lang dauern könne.[3] Als 1997 der Antrag der Firma NIREX, ein Erkundungsbergwerk für ein Endlager bei Sellafield (England) einzurichten, von der regionalen Genehmigungsbehörde abgelehnt wurde, wurde deutlich, daß das seit 1976 bestehende britische Konzept der Endlagerung grundsätzlich hinterfragt wird. Mittlerweile denken weitere Länder an eine längerfristige Zwischenlagerung oder an eine rückholbare Lagerung in tiefen geologischen Formationen. Im Jahre 1993 hat die holländische Regierung den Beschluß gefaßt, von der Lagerung im Salz vorerst abzusehen und als Bedingung zu

2 M. B. KALINOWSKI: Kriterien für Ganzwelt- und Zukunftsorientierung (1997).
3 C. Y. CHAN: Radioactive waste management (1992), S. 7.

stellen, daß die radioaktiven Abfälle auch auf lange Sicht rückholbar sein müssen.[4] Im vierten Forschungsrahmenprogramm der Europäischen Union für den Zeitraum 1995 bis 1998 wurden erstmals Mittel für die Erforschung von *Rückholbarkeit* in Endlagern vorgesehen. Holland begann bereits 1993 ein entsprechendes Forschungsprogramm darüber, wie Defekte in der Abdichtung im Salzlager oberirdisch mit dreidimensionaler Auflösung diagnostiziert werden und dann gezielte Rückholbohrungen durchgeführt werden können. Ähnlich stellt sich die schweizerische NAGRA eine Rückholbarkeit vor, die keine Kompromisse an den sicheren Einschluß eines Endlagers stellen darf. Die Schweden wollen einer Realisierung näher rücken. Sie fassen ins Auge, versuchsweise einen Bruchteil ihrer radioaktiven Abfälle in einem noch zu planenden Demonstrationsendlager im ersten Schritt rückholbar zu lagern.

Rückholbarkeit ist allerdings eine wesentlich schwächere Forderung als die dauerhafte zugängliche Bewachung. Es fehlt ihr die Forderung nach aktiver Überwachung, regelmäßiger Wartung und dauerhafter Zugänglichkeit. Rückholbarkeit ist auch in unzugänglicher Form realisierbar.

Die hauptsächliche Ursache für Zweifel an Endlagern liegt in dem andauernden Dissens unter Experten über die *Langzeitsicherheit*. Gravierende Zweifel daran haben sich als unüberwindbar herausgestellt. Das Vertrauen in ein Endlager, das vergessen werden kann, weil mit Sicherheit keine gesundheitsbedrohende Mengen an Radioaktivität austreten wird, ist nicht groß genug. Es bleibt die Angst, daß zum Selbstschutz zukünftiger Generationen ein späteres Eingreifen zur Reparatur von Behältern oder zur Sanierung von kontaminierten Bereichen notwendig werden kann. Es wird zunehmend eingestanden, daß zumindest für eine längere Übergangszeit die Zugänglichkeit gewährleistet bleiben muß, um Kontrollen, Dekontaminationen und Rückholungen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Damit gewinnen die häufig von Kernenergiegegnern formulierten Forderungen an Gewicht. Sie sehen eine dauerhaft zugängliche und aktiv bewachte Lagerung vor, um eine gezielte Überwachung zwecks Kontrolle und Reparatur der Behälter zu ermöglichen. Die Lagerung soll auf den jeweils technologisch besten Stand gebracht werden, was von diesen Gruppen häufig als Aufgabe für unsere und viele folgende Generationen angesehen wird.

4 WISE (1993), S. 3.

Durch technologische Fortschritte ist das Konzept der *Transmutation* für die Behandlung von radioaktiven Abfällen ernsthaft in die Diskussion gekommen. Die Idealvorstellung besteht darin, daß langlebige Isotope durch Beschuß mit Neutronen in kürzerlebige oder stabile umgewandelt werden, so daß die Anforderungen für einen sicheren Einschluß vor allem für sehr lange Zeiträume vereinfacht werden können. Da dieses Konzept noch weit von einer technologischen Reife entfernt ist und gravierende Nachteile wie die Notwendigkeit umfangreicher chemischer Separation mit unvermeidbaren Radioaktivitätsfreisetzungen mit sich bringt, stellt es derzeit keine Alternative zur Endlagerung dar, sondern ergibt eine weitere Motivation für eine längerfristige Zwischenlagerung bzw. für die Rückholbarkeit einer Lagerung in tiefen geologischen Formationen.

Die Lagerproblematik ist technisch und politisch derart schwierig, daß zunehmend nach internationalen Lösungen gesucht wird. So wurde in den USA im Jahr 1995 die Firma *US Fuel and Security Services* gegründet, die mithilfe deutscher Transportbehältertechnologie ein internationales Lager für abgebrannte Brennelemente auf dem Atoll Palmyra im Pazifik schaffen soll. Ein Schritt zur Realisierung eines langfristigen Lagers ist damit allerdings nicht verbunden.

2. Konsens über das Konzept der umgehenden Endlagerung und Kritik

In Deutschland konzentrieren sich alle Bemühungen auf den Salzstock bei Gorleben als Standort für ein Endlager für hochwärmeentwickelnde radioaktive Abfälle. Seit 1979 wird er auf seine Eignung untersucht. Zu diesem Zweck ist ein Erkundungsbergwerk mit zwei Schächten von 800 Metern Tiefe in Bau. Sollte es ohne Verzögerung zu einem positiven Planfeststellungsbeschluß kommen, dann könnte das geplante Endlager Gorleben etwa im Jahre 2008 den Betrieb aufnehmen. Nach dem deutschen Entsorgungskonzept werden die Abfälle aus Kernkraftwerken und Anlagen der nuklearen Brennstoffspirale in Zwischenlagern aufbewahrt. In *Ahaus* und *Gorleben* sind derartige Lager für eine Einlagerungszeit von nur 40 Jahren entwickelt und genehmigt worden, weil davon ausgegangen wurde, daß innerhalb dieser Zeitspanne die Endlagerung im Salzstock von Gorleben vorgenommen werden könnte. Nun muß mit längeren Zeiträumen gerechnet werden.

Bis heute, nach rund 40 Jahren der zivilen Kernenergienutzung, gibt es auf der Welt noch immer kein einziges Endlager für zivile hochradioaktive Abfälle mit Betriebsgenehmigung. Daran wird sich auch in der abseh-

baren Zukunft nichts ändern. Der Grund dafür ist nicht allein eine Verzögerung aus politischen Gründen, sondern ein nicht mehr übersehbarer Expertenstreit. Die einen halten die Entsorgung für grundsätzlich technisch gelöst, die Gegenexperten zeigen gravierende Schwachstellen auf.

Der von internationalen kernenergiefördernden Organisationen akzeptierte Konsens geht derzeit nur so weit, daß man davon ausgehen könne, die Langzeitsicherheit eines konkret geplanten Lagers könne bewertet werden.[5] Die Nuklearenergieorganisation der OECD gelangte gemeinsam mit der Internationalen Atomenergieorganisation nur mit methodischen Einschränkungen zu diesem Schluß. Wegen der mit dem zeitlichen Abstand zunehmenden Unsicherheit der Prognosen wurde die stringente Methode der Ermittlung von maximalen Individualdosen durch die Freisetzung von radioaktiven Isotopen auf verschiedenen Pfaden nur auf die ersten 10.000 Jahre begrenzt. Für die Zeit danach werden nur noch qualitative Einschätzungen aufgrund der erwartbaren geologischen Stabilität der Lagerformationen gegeben.

Von Gegenexperten wird sogar bestritten, daß die *Langzeitsicherheit* mit Modellrechnungen überhaupt befriedigend belegbar ist, wie etwa eindrucksvoll auf dem Internationalen Endlager Hearing 1993 in Braunschweig gezeigt wurde.[6] Demnach kann kein Konsens über die Erreichbarkeit der Schutzziele hergestellt werden und schon die Definition der Schutzziele sorgt für Uneinigkeit. Dennoch ist es denkbar, daß eine Genehmigung erteilt werden kann, weil die Genehmigungsrichtlinien die Anwendung der kritisierten Methoden und Modelle fordern und sich nur auf den Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Einreichung der Antragsunterlagen beziehen. Die Prognoseunsicherheit bezieht sich einerseits auf eine inhärente Unvorhersehbarkeit von Ereignissen, die nicht quantifizierbar sind oder die gänzlich unbekannt sind. Andererseits besteht eine Unsicherheit bezüglich grundlegender Daten über Eigenschaften des Endlagers und Wechselwirkungen mit dem radioaktiven und wärmeentwickelnden Inventar. Die hochkomplexen physikalischen und chemischen Vorgänge unter den besonderen Bedingungen eines Endlagers und über sehr lange Zeiträume sind unzureichend bekannt und können nur in beschränkter Weise experimentell untersucht werden. Gängige Modelle über die Ausbreitung radioaktiver Stoffe klammern wichtige Vorgänge wie chemische Reaktionen, die Bildung von Radikalen durch ionisierende

5 Nuclear Energy Agency (NEA): Can long-term safety be evaluated? (1991).

6 H. HIRSCH: Synopse der Diskussion auf dem Internationalen Endlager-Hearing (1993).

Strahlung oder den gegenüber Diffusion beschleunigten kolloidal oder Komplex-gestützten Transport von Schwermetallen wie Plutonium aus. Beispielsweise wird die Entstehung von Gasen und deren sicherheitsrelevanten Folgen in den Sicherheitsanalysen für ein Endlager in Salz nicht berücksichtigt, weil Salz eine relativ geringe Durchlässigkeit für Gase hat.

Neben diesen Kritikpunkten an der Modellierbarkeit von Langzeitsicherheit lassen sich relativ leicht konkrete Gründe dafür benennen, derentwegen die Sicherheit eines bestimmten Endlagerprojektes angezweifelt werden kann. Die Kritik hat verschiedene Ansatzpunkte:

1. *Geologische Instabilität:* Der Eintritt in eine neue Eiszeit, die Wirkung von Erdbeben oder Klimaveränderungen und Meeresspiegelanstieg aufgrund des Treibhauseffektes können vielfältige und unerwünschte Folgen für das Endlager haben.

2. *Unzulänglichkeit natürlicher Barrieren:* Grundsätzlich läßt es sich nicht vermeiden, daß die Erstellung eines Endlagers die Integrität und Dichtigkeit einer geologischen Formation beeinträchtigt. Darüber hinaus sind verschiedene Szenarien denkbar, durch die natürliche Barrieren undicht werden und zur Freisetzung von radioaktiven Inventaren führen können. Jeder der potentiell geeigneten geologischen Materialien wie Salz, Granit, Anhydrit, Tuff und Mergel haben bestimmte Vorzüge, aber auch spezifische Probleme, und keines ist optimal und vereint alle wünschenswerten Eigenschaften. Beispielsweise enthalten Salzstöcke mehr oder weniger voluminöse Blasen mit ätzender Lauge und können durch Wassereinbrüche aufgelöst werden. Sie können durch starke geologische Kräfte verformt und bewegt werden, wobei das Hochdrücken besonders gravierend ist, weil das Salz schließlich auch den Erosionsbedingungen an der Oberfläche ausgesetzt werden kann. Salzstöcke stellen potentiell auch eine für zukünftige Generationen ökonomisch verwertbare Ressource dar. Granit ist brüchig, häufig wenig homogen und kann hochporös und geklüftet sein, wodurch es für Gase und Wasser hochdurchlässig wird.

3. *Unzulänglichkeit künstlicher Barrieren:* Technisch gefertigte Barrieren können den natürlichen Einschluß verbessern, sind jedoch in der Regel auch nicht dauerhaft haltbar. So können Behälterwände und Dichtungen schon aufgrund widriger Umstände bei der Einlagerung beschädigt werden. Die Glasmatrix von vitrifizierten Abfällen kann sich aufgrund der radioaktiven Strahlung innerhalb von wenigen Jahrhunderten zersetzen und das radioaktive Inventar dadurch einer möglichen Auslaugung preisgeben. Beton kann bei den im Endlager erhöhten Temperaturen instabil werden

und Wasser abgeben, das als Transportmedium für die Freisetzung von radioaktiven Isotopen wirken kann.

4. *Störfaktoren aus den Abfällen selber:* Einige Studien haben gezeigt, daß es durch eine selektive Auslaugung von neutronenabsorbierenden Stoffen auch zur Kritikalität von spaltbaren Materialien kommen kann. Die dabei auftretenden Temperaturen führen zur Zerstörung von Barrieren. Die Gasbildung in den Abfällen kann starke Ausmaße annehmen und so kann es im Zuge des Austretens von Gasen zur Freisetzung von radioaktiven Stoffen kommen. Recht gut bekannt ist die Gasbildung durch Radiolyse. Außerdem wird es über lange Zeiträume unvermeidlich zu einem starken Anstieg der Edelgase kommen, weil diese einen erheblichen Anteil der stabilen Endprodukte radioaktiver Zerfallsketten darstellen. Durch beide Effekte kann es zu einer Phasentrennung kommen, bei der Gasblasen entstehen, die einen hohen Druck aufbauen können. Es gibt neuere Studien, die aufzeigen, daß eine erhebliche Aktivität von Mikroorganismen vor allem in gemischten Abfallgebinden mit organischen Anteilen stattfinden kann, die zur Bildung von CO_2, Methan und anderen Gasen führt.

5. *Menschliches Eindringen:* Abgesehen von natürlichen Störfaktoren, die im ersten Punkt enthalten sind, kann es durch zukünftige menschliche Handlungen zu einer geplanten oder unbeabsichtigten Öffnung des Endlagers kommen. Das Eindringen von Menschen, die zum Abbau von Rohstoffen, zur geologischen Erkundung oder gar aus archäologischem Interesse Bohrungen in das Endlager vornehmen, kann durch keine Maßnahme sicher ausgeschlossen werden.

3. Soziotechnische Szenarien

Um mögliche zukünftige Entwicklungen, die mit der geschilderten offenen Situation verträglich sind, bewerten zu können (siehe Teil III in ETHICA 2/99), werden im Folgenden Szenarien der langfristigen Lagerung hochradioaktiver Abfälle skizziert, denen verschiedene Konzepte zugrunde liegen. Die Szenarien beinhalten technische Merkmale, soziale Institutionen und Entscheidungen. Sie geben nicht nur an, was heutzutage geplant werden könnte, sondern machen bestimmte Annahmen darüber, welche Entscheidungen später getroffen werden und welche Tatsachen sich herausstellen. Insofern sind hier nicht allein Konzepte benannt, die man heute vertreten oder ablehnen könnte, sondern mögliche zukünftige Entwicklun-

gen, die sich ergeben können, wenn man einem bestimmten Weg beschreitet.

Über das Ende oder die Fortführung der Kernenergie werden hier keine Annahmen gemacht, welche die Lagerszenarien beeinflussen würden. Die deutlichsten Einflüsse der fortgeführten Kernenergienutzung betreffen ein Hinausschieben der endgültigen Schließung von Endlagern und eine Vergrößerung des Volumenbedarfs im Lager.

Für eine vereinfachte Klassifizierung kann angenommen werden, daß es nur zwei Zeitpunkte gibt, an denen die wesentlichen Entscheidungen über die Merkmale relevant werden, in denen sich die Szenarien unterscheiden. Dadurch unterteilen sich alle Szenarien in drei zeitliche Phasen.

In der *ersten Phase (Zwischenlagerung während der Abkühlzeit)* sind alle Szenarien weitgehend identisch. Auf jeden Fall kann davon ausgegangen werden, daß in den nächsten 40 Jahren in der derzeit geplanten Weise der Zwischenlagerung verfahren wird. Leichte Varianten sind denkbar. Die abgebrannten Brennelemente können beispielsweise, soweit es die Lagerkapazität zuläßt, am Reaktor gelagert werden. Sie können aber auch in eine Halle in ein zentrales Zwischenlager verbracht werden (vor allem Gorleben, auch Ahaus und Greifswald, auch im Ausland denkbar). Die Entscheidung für die anschließende Lagerform soll so rechtzeitig fallen, daß geeignete Vorbereitungen für die zweite Phase noch innerhalb der Abkühlphase getroffen werden können.

Die *zweite, intermediäre Phase* ist die Phase der langfristig fortgesetzten Zwischenlagerung und geht vom Ende der Abkühlzeit – planmäßig nach z. B. 40 Jahren – bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Entscheidung über die endgültige Lagerung gefallen ist. Wann dies erreicht sein wird, kann nicht vorhergesagt werden, möglicherweise ist dies erst nach 200 Jahren der Fall. Es sind aber auch die Extreme denkbar, daß diese Entscheidung bereits in der Abkühlzeit oder aber niemals erfolgt. In dieser Phase unterscheiden sich die verschiedenen Szenarien, allen gemeinsam ist aber, daß innerhalb dieser Phase keine Veränderungen am Lagerkonzept vorgenommen werden.

Der Beginn der *finalen Phase* ist definiert durch den Zeitpunkt, zu dem eine endgültige Entscheidung über die langfristige Lagerung festgelegt und im weiteren nur noch umgesetzt wird. Dies kann erst geschehen, wenn sich unter Experten die Einsicht durchsetzt, daß ein Konzept als hinlänglich sicher gelten kann und daß keine wesentlichen Verbesserungen der endgültigen Lagerung mehr aus Forschung und Entwicklung zu erwarten sind, die als notwendig oder wünschenswert erachtet werden

könnten. Zudem muß die gesellschaftliche Akzeptanz für die ausgewählte Variante gegeben sein. Die Extremfälle, daß die Voraussetzungen für eine Endlagerung bereits am Ende der Abkühlzeit oder aber niemals erreicht würde, werden mit den Szenarien **1)** bzw. **3)** repräsentiert. Für die Annahme, daß grundsätzlich die Entscheidung für die Endlagerung fällt, diese aber nicht umgehend nach der Abkühlzeit realisiert wird, sind unter Szenario **2)** fünf Varianten aufgeführt.

Im Folgenden wird eine Kurzbeschreibung der Lagerszenarien gegeben.

1) Kurzfristige Zwischenlagerung und umgehende Endlagerung z. B. in einem Salzstock

Während der Abkühlzeit von etwa 40 Jahren werden abgebrannte Brennelemente zwischengelagert. Dies kann dezentral an den Standorten der Reaktoren geschehen, um Risiken durch Transporte zu minimieren. Alternativ kann ein zentrales Zwischenlager (z. B. in Gorleben) in dem Maße genutzt werden, daß die Lager an Reaktoren einen komfortablen Lagerspielraum behalten. Die Eignung der geologischen Formation und des Endlagerkonzepts kann in diesem Szenario so frühzeitig nachgewiesen werden, daß das Endlager innerhalb der Abkühlzeit errichtet und anschließend umgehend befüllt werden kann. Bei der Einlagerung werden sukzessive Strecken aufgefahren[7], mit Behältern beladen, wieder verfüllt sowie verschlossen. Am Ende der Einlagerungszeit wird das Endlager geschlossen und alle Schächte werden verfüllt. Die aktive Bewachung wird beendet. Passive Sensoren zur routinemäßigen Überwachung der Umweltradioaktivität sind ohnehin landesweit in Betrieb und müssen nicht extra installiert werden.

2) Langfristige Zwischenlagerung mit anschließender Endlagerung

Die hochradioaktiven Abfälle sollen langfristig zwischengelagert werden. Grundsätzlich wird anerkannt, daß letztlich ein Endlager zu bauen ist.

2a) Verlängerte zentrale Zwischenlagerung: Dieses Szenario ist ähnlich wie der Fall **1)**, aber unter der hier gesetzten Annahme, daß die Füllung des zentralen Zwischenlagers und die Realisierung des Endlagers nicht so schnell gelingen. Sowohl die technische Entwicklung als auch der gesellschaftliche Aushandlungsprozeß werden fortgeführt. Insbesondere wird das Erkundungsverfahren der Endlagerformation fortgesetzt und ein Genehmigungsverfahren begonnen. Alles Machbare und Durchsetzbare wird umgehend realisiert. Dennoch kommt es zu Verzögerungen. Die Zwi-

7 Fachausdruck aus dem Bergbau für das Aufbohren von Gängen.

schenlagerung muß ggf. mehrfach nach Überprüfung der Sicherheit verlängert werden. Unter Umständen muß dafür eine neue und dauerhaftere Lagerform entwickelt werden. Das Verschieben der Endlagerung ermöglicht weitere Fortschritte bei der Lagertechnik, bevor über die Form der Endlagerung entschieden wird (z. B. Strecken- oder Bohrlochlagerung).

2b) Die internationalisierte Lösung im Ausland mit Wiederaufarbeitung: Dieser Fall ist ähnlich wie das Szenario **2a)**. Die abgebrannten Brennelemente werden jedoch in ein Zwischenlager in Frankreich bzw. England verbracht und die verstreichende Zeit wird genutzt, um sie komplett der Wiederaufarbeitung zuzuführen. Dadurch wird das Plutonium als Brennstoff nutzbar. Die Wiederaufarbeitungsabfälle beanspruchen jedoch ein Mehrfaches des Volumens, welches für die Brennelemente benötigt würde. Sie werden schließlich zusammen mit anderen hochradioaktiven Abfällen und dem nach einer unvollständigen Rückführung ggf. übrig bleibenden, abgetrennten Plutonium in einem Endlager wie im Fall **1)** endgelagert.

2c) Grundsätzliche Neubewertung von Endlagern und dezentrale Zwischenlagerung am Entstehungsort: Dieses Szenario ist ähnlich wie der Fall **1)**, aber unter der hier gesetzten Annahme, daß zunächst die Bewertungskriterien grundsätzlich neu definiert werden, und daß damit eine neue Suche nach dem am besten geeigneten geologischen Medium und dem besten Standort gestartet wird. Dadurch ergibt sich ein besonders großer Spielraum für technische Entwicklungen und den gesellschaftlichen Aushandlungsprozeß. Das Transportieren und Hantieren von hochradioaktiven Abfällen wird so weit wie möglich vermieden, vor allem indem die abgebrannten Brennelemente in ggf. zu errichtenden Zwischenlagerhallen an den Standorten der Reaktoren gelagert werden, bis endgültig der Ort der Endlagerung feststeht.

2d) Grundsätzliche Neubewertung und zentrale Zwischenlagerung in oberirdischem Bunker: Dieses Szenario ist ähnlich wie der Fall **2c)**. Allerdings wird die Zwischenlagerung zentral und in einer Form betrieben, die ähnlich der vom Szenario **3)** ist. Als Lagerraum wird ein gegen alle denkbaren äußeren Einwirkungen sicherer Bunker gebaut. Für die Bewachung werden Technologien gewählt und Institutionen geschaffen, die möglichst gut auf den Fall vorbereitet sind, daß eine Endlagerung nicht innerhalb weniger Generationen als möglich angesehen wird. Im Gegensatz zum Szenario **3)** wird hier unterstellt, daß am Konzept der Endlagerung grundsätzlich festgehalten wird und daß sie schließlich auch realisiert wird.

2e) Die Hybridlösung: Ähnlich wie in Szenario **1)** wird ein Endlager zügig realisiert. Es wird aber als ein zugängliches zentrales Zwischenlager in tiefen Formationen (z. B. Granit) konzipiert, aus dem die eingelagerten hochradioaktiven Abfälle zurückgeholt werden könnten, sollte sich dies als notwendig herausstellen. Alle Einlagerungsbehälter sind für regelmäßige Dichtigkeitsüberwachungen zugänglich und können bei Bedarf unter Tage oder, wenn nötig, über Tage repariert oder sogar ausgetauscht werden. Zu dem Zweck werden die Einlagerungskammern offen gelassen. Im Gegensatz zu allen anderen Szenarien unter **2)** werden sie nicht nur für den Fall verfüllt und das Lager in ein Endlager transformiert, wenn dies als die beste und nach aller Voraussehbarkeit nicht mehr verbesserbare Lösung akzeptiert ist. Dies ist auch für den Fall möglich, daß keine zukünftige Bewachung mehr gewährleistet werden kann. Für den Fall eines Bruchs in der technologischen Tradierung oder eines ökonomischen Verfalls werden besondere Vorkehrungen getroffen, um mit einfachen Mitteln die Transformation des Lagers in ein Endlager zu ermöglichen.

3) Dauerhaft bewachte Lagerung

Während der 40-jährigen Abkühlzeit werden an mehreren Standorten in Deutschland oberirdische Bunker gebaut, in denen die hochradioaktiven Abfälle anschließend für immer eingelagert werden sollen. Um Transportrisiken zu vermeiden, sollen diese nach Möglichkeit die Reaktorstandorte sein, aber nur eine kleine Anzahl von zentralen Orten wird als Ergebnis aus dem Konsensfindungsprozeß hervorgehen. Eine aktive Bewachung soll für die gesamte Zeit, in der die Abfälle gefährlich werden könnten, aufrecht erhalten werden. Eine Überprüfung der Dichtigkeit der Behälter soll immer möglich sein, um etwaige Defekte jederzeit beheben zu können. Geeignete Institutionen werden geschaffen, welche die Weitergabe der für die sichere Lagerung notwendigen Informationen an zukünftige Generationen gewährleisten sollen. In diesem Szenario wird im Gegensatz zur Variante **2d)** davon ausgegangen, daß bereits in den 40 Jahren Abkühlzeit endgültig gegen eine Endlagerung entschieden wird. Auf weitere Forschung und Erkundung von Endlagern wird dann verzichtet zugunsten der Erforschung und Entwicklung von Überprüfungs- und Wartungstechnologien für eine dauerhaft bewachte Lagerung mit möglichst geringer Strahlenbelastung des Personals.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß sich die Szenarien an der Realitiät orientieren. So entspricht die Variante **1)** weitgehend einem von zwei derzeit von offizieller Seite in Deutschland unterstützten Konzepten,

nämlich der direkten Endlagerung im Salzstock von Gorleben.[8] Dieses Konzept ist nicht mehr unbedingt haltbar. Tatsächlich deuten viele Anzeichen darauf hin, daß die Gorleben-Lösung zwar offiziell beibehalten wird, sich aber eine für verschiedene Interessengruppen undurchschaubare Entwicklung abspielt, die tendenziell auf eine Verschiebung einer Realisierung der Endlagerung und eine langfristigere Zwischenlagerung hinausläuft.[9] Dies entspricht dem Szenario **2a)**. Auch die Alternativen **2b)** bis **2e)** stellen andere realistische Ausgänge dieses Prozesses dar und orientieren sich an Konzepten, die von mehr oder weniger einflußreichen Kräften vorgeschlagen und z. T. bereits vorbereitet werden.[10] Szenario **3)** entspricht den Forderungen, die in manchen Ländern, wie z. B. den USA, weit verbreitet sind. Ihnen steht vor allem der Einwand hoher Kosten auf Dauer entgegen.

II. UNZULÄNGLICHKEITEN BEI DER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG ÜBER DIE LANGFRISTIGE LAGERUNG HOCHRADIOAKTIVER ABFÄLLE

1. Die nutzentragende Generation

Es gibt bereits weltweit fast 100.000 Tonnen abgebrannter Brennelemente, deren Entsorgung noch ungelöst ist, und die vorläufig zwischengelagert werden müssen. Solange die Kernenergie genutzt wird, wächst diese Menge. Ein Konsens über Standorte und Lagerkonzepte muß also gefunden werden. Die Frage nach der Behandlung und langfristigen Lagerung radioaktiver Abfälle ist jedoch ein hochbrisanter gesellschaftlicher Konfliktstoff und in keiner anderen Frage ist die Kluft zwischen Befürwortern und Gegnern der Kernenergie so groß wie hier.[11]

8 Das zweite Konzept ist die Endlagerung nach Wiederaufarbeitung der abgebrannten Brennelemente. Jahrelang wurde in Deutschland die Variante mit zentraler Zwischenlagerung gegen den massiven Protest von Kernenergiegegnern vorangetrieben. Mit dem Regierungswechsel im September 1998 wurde stattdessen die Variante der dezentralen Zwischenlagerung unterstützt. Auch die in Deutschland maßgebliche Gruppe kritischer Experten vertritt ein Konzept, das der hier genannten Variante I mit dezentraler Lagerung entspricht. Dieses ist ausführlich erläutert und begründet in J. KREUSCH/W. NEUMANN/D. APPEL: Analyse der Entsorgungssituation (1998).

9 M. B. KALINOWSKI: Langfristzwischenlagerung statt Endlagerung? (1997).

10 Als Beispiele seien hier genannt die Langfristszenarien, welche die niederländische Regierungskommission CORA (Commissie Opberging Radioactief Afval) entwickelt hat, sowie das Langfristzwischenlagerkonzept FUELSTORE der Firma Siemens.

11 O. RENN: Perzeption, Akzeptanz und Akzeptabilität der Kernenergie (1995).

Wie in den meisten Ländern ist die Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle auch in Deutschland als staatliche Aufgabe gemäß Atomgesetz (AtG, § 9a) geregelt. Der Plan für ein Endlager wird von der Betreibergesellschaft vorgelegt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch Einwendungen nach befristeter Planauslegung und bei einem Erörterungstermin vorgesehen. Nach erfolgter Genehmigung durch das betreffende Bundesland besteht die Klagemöglichkeit von Einwendern. Von staatlicher Seite wird es als notwendig und hinreichend angesehen, daß die Entscheidungen hinsichtlich des Umgangs mit radioaktiven Abfällen von fachlich qualifizierten Experten vorbereitet und gefällt werden. Es wird allgemein als problematisch angesehen, wenn Entscheidungen aus politischen Gründen und unter Mißachtung technologischer Fakten getroffen werden. Die Öffentlichkeit wird als zu leicht manipulierbar und von irrationalen Beweggründen getrieben angesehen. Mit guter Öffentlichkeitsarbeit sowie mit aufmerksamer Anhörung und angemessener Berücksichtigung von Einwänden aus der Bevölkerung sollen deren Verständnis und Akzeptanz der anvisierten Lösung verbessert werden. Insofern wird ein Dialog begrüßt und gesucht.

Grundsätzliche Kritik am Lagerkonzept aus der Bevölkerung bleibt unberücksichtigt. Das ist nachvollziehbar, wenn die Kritik an Entsorgungskonzepten nicht konstruktiv gemeint ist, sondern aus anderen Interessen auf Verhinderung zielt. Erstens wird die Kritik häufig für die grundsätzliche Ablehnung der Kernenergie instrumentalisiert, was in Deutschland besonders zutrifft, weil per Atomgesetz die Erbringung eines Entsorgungsnachweises zur Genehmigungsvoraussetzung für das Betreiben von Kernkraftwerken gemacht worden ist. Aber auch in der Gruppe von Befürwortern der Kernenergie führt die Frage, ob wir unseren Nachkommen auf unverantwortliche Weise die radioaktiven Abfälle hinterlassen, zu Verunsicherung.[12] Zweitens richtet sich die Kritik aus der Region eines ausgesuchten Standortes in der Regel nicht gegen das Konzept an sich, sondern gegen dessen Realisierung in der Region der Betroffenen. Dies ist als *St. Florians-Prinzip* oder *NIMBY-Syndrom* (not in my backyard) bekannt.

Hier ist anzumerken, daß eine Standortentscheidung auch hinsichtlich der betroffenen Gemeinschaft hinterfragt werden muß. So darf nicht eine soziale Notlage oder eine geringe Widerstandsfähigkeit ausgenutzt werden. Insofern muß von der lokalen Bevölkerung eine Zustimmung aus freien Stücken vorliegen („free will"), die auch nicht durch Kompensati-

12 G. FREDERICHS/G. BECHMANN/F. GLOEDE: Großtechnologien in der gesellschaftlichen Kontroverse (1983).

onszahlung erkauft werden darf. Mit dem Uranbergbau liegt eine einschlägige Erfahrung für die Wegverteilung von Risiken auf andere Gemeinschaften[13] im Kernenergiebereich vor. Da sie Parallelen zur Abfallproblematik aufweist und dafür lehrreich sein kann, wird sie hier betrachtet. Rund 70% der Uranerzstätten liegen in Gebieten indigener Völker.[14] Bei den Gefährdungen durch den Uranbergbau geht es nicht nur um radioökologische Folgen und Eingriffe in die Landschaft. Erstaunlich häufig finden sich Uranerzminen unter Tabuzonen und Heiligtümern der Ureinwohner, die durch den Abbau zerstört wurden und werden.[15] Aber von den Folgen der Kernenergie sollten nicht Menschen betroffen sein, die weit entfernt leben und in der Regel nicht von ihr profitieren.

Ähnliche Tendenzen sind auch schon hinsichtlich der Lagerung hochradioaktiver Abfälle zu beobachten. Dies leitet sich z. T. aus Fehlern der Vergangenheit ab, weil es naheliegt, Standorte vorzuschlagen, die schon radioaktiv vorbelastet sind. Weiterhin spricht viel für die Nutzung unwirtlicher und daher dünn besiedelter Regionen, die jedoch häufig Rückzugs- und Vertreibungsgebiete von indigenen Völkern sind. So laufen in den USA Antragsverfahren für zentrale Zwischenlager mit der Bezeichnung „Multiple Retrievable Storages" nur für Standorte in Indianerreservaten, und es gibt konkrete Vorschläge zur Entsorgung in Nevada, Sibirien und auf der Pazifikinsel Palmyra.

Auf jeden Fall ist es notwendig und sinnvoll, die in der Region eines Lagerstandortes lebende Bevölkerung an der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Es gibt eine Kompetenz der Betroffenen, die von keiner Fachperson ersetzt werden kann. Auch weitere Bevölkerungskreise und insbesondere Interessenvertreter aus Nichtregierungsorganisationen und wissenschaftlichen Institutionen sollten stärker einbezogen werden. Sie haben ein kreatives Potential, das nicht durch fachliche Tradition und Sachzwangwissen eingeengt ist.

Die Sorge um die hochradioaktiven Abfälle darf auch wegen einer angemessenen Verantworungsteilung nicht den Behörden und Fachleuten allein überlassen bleiben. Eine derartige Arbeitsteilung neigt dazu, gesellschaftliche Strukturen (zentralisiert, undemokratisch) zu festigen, die einen starken Hang zu einer organisierten Unverantwortlichkeit[16] haben.

13 U. BECK: Die Risikogesellschaft (1986).
14 H. SCHUHMANN: Das Uran und die Hüter der Erde (1990).
15 G. HENSEL: „Strahlende" Opfer: Amerikas Uranindustrie, Indianer und weltweiter Überlebenskampf (1987).
16 U. BECK: Gegengifte (1988).

Die Arbeit der Experten und Behörden ist zwar unentbehrlich, sollte aber ergänzt werden durch eine aktive Öffentlichkeitsbeteiligung. Deren Aufgabe ist nicht nur die kritische Begleitung der Entscheidungen von Fachleuten und Politiker, sondern auch die Aufklärung über die Zusammenhänge der eigenen Lebensführung mit Gefährdungen (hier: Stromkonsum und Strahlenbelastung zukünftiger Generationen) und die Annahme einer Verantwortung.

Durch eine Entscheidungsfindung, die demokratischer organisiert ist als heutzutage üblich, kann das grundsätzliche Problem der Risikowahrnehmung und -kommunikation bezüglich Kernenergie gemildert werden.[17] Insbesondere sind eine wesentlich stärkere Transparenz und demokratischere Beteiligungsmöglichkeiten an den Entscheidungsfindungsprozessen ebenso nötig wie die Entwicklung einer Form zur Bürgerbeteiligung an der langfristigen Lagerung hochradioaktiver Abfälle.

2. Die zukünftigen Generationen

Aufgrund der langen Halbwertszeit einiger Isotope sind derart viele zukünftige Generationen von den radioaktiven Abfällen betroffen, daß unsere Vorstellungskraft und Prognosefähigkeit völlig überfordert sind. In Sicherheitsanalysen von Endlagern für radioaktive Abfälle muß gemäß einer internationalen Übereinkunft „nur" für die nächsten 10.000 Jahre nachgewiesen werden, daß die Individualdosis den in der Strahlenschutzverordnung definierten Maximalwert nicht überschreiten kann. Ein Grund für diese zeitliche Befristung ist, daß eine Vorausschau in die Zukunft um so unsicherer wird, je weiter sie reichen soll. Eine Prognose mit Wahrscheinlichkeitsangaben ist ohnehin nicht möglich, sondern allenfalls Plausibilitätsbetrachtungen für bestimmte Szenarien, die nur mit Einschränkungen auf die Realität übertragbar sind. Der genannte Zeitraum ist länger als die Geschichte des modernen Menschen, die nach Ende der letzten Eiszeit vor etwa 10.000 Jahren begann. Vorsichtiger wäre es, nur qualitative Plausibilitätsaussagen zu wagen. So muß gemäß der genannten Übereinkunft für eine Zeit von einigen hunderttausend Jahren nur qualitativ belegt werden, daß die geologische Lagerformation ausreichend lange stabil bleibt, um die noch nicht zerfallenen radioaktiven Isotope sicher eingeschlossen zu halten.

17 O. RENN: Perzeption, Akzeptanz und Akzeptabilität der Kernenergie (1995).

a) Kriterien

Mehr oder weniger detaillierte Bewertungskriterien für den langfristigen Umgang mit radioaktiven Abfällen enthalten beispielsweise H. BEALE[18], W. BECHTHOLD et al.[19], International Atomic Energy Agency[20], Gruppe Ökologie[21], Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen[22] sowie das Deutsche Atomgesetz. Die Texte beziehen sich allerdings alle auf die Endlagerung in tiefen geologischen Formationen und erfassen nicht vollständig die für andere Konzepte relevanten Aspekte. Eine weitere Einschränkung ist darin zu sehen, daß fast nur genehmigungsrelevante Ziele genannt werden. Dies sind vor allem technische Sicherheitskriterien und strahlenschutzrelevante Umweltkriterien. Fast vollständig ausgeblendet bleiben ökologische (Landschaftsschutz, Ressourcenschonung etc.), ökonomische, soziale und zukunftsorientierte Ziele.

In den offiziellen deutschen Sicherheitskriterien werden neben den Schutzzielen auch andere Interessen zukünftiger Generationen beachtet. So sollen ihnen im Sinne des Verusacherprinzips keine Wartungs- und Bewachungskosten überlassen werden. Daraus folgt die Strategie, den radioaktiven Müll unzugänglich und unrückholbar zu lagern und das Endlager nach einer gewissen Nachbetriebszeit ohne oberirdisch sichtbare Spuren oder Markierungen zu schließen.

Aber weder das Schutzziel noch das Verursacherprinzip scheinen einhaltbar zu sein.

b) Schutzziel und zeitliche Verteilung von Risiken

Das *Endlagerkonzept* beabsichtigt die Wahl einer endgültigen (zeitlich unbefristeten) Lösung, die keine nachträgliche Veränderung erforderlich machen soll. Die Irreversibilität ist vom Endlagerkonzept also bereits eingeplant. Sie wird auch nicht als bedenklich angesehen, da davon ausgegangen wird, daß mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, daß die in der Zukunft entweichende Radioaktivität ein geringes und tolerierbares Risiko mit sich bringt. Die unterirdische und unzugängliche Lage-

18 H. BEALE: Repository Design & Development (1988).

19 W. BECHTHOLD/W. BRAUN/C. BRÜCKNER/K. D. CLOSS/U. KNAPP/R. PAPP: Systemanalyse Mischkonzept im Rahmen des FuE-Programms Direkte Endlagerung (1989).

20 International Atomic Energy Agency: Safety principles and technical criteria for the underground disposal of high level radioactive wastes (1989).

21 Gruppe Ökologie: Gutachten zu Schacht Konrad (1991).

22 Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen & Eidg. Kommission für die Sicherheit der Kernanlagen: Schutzziele für die Endlagerung radioaktiver Abfälle (1993).

rung ergibt sich aus dem Mehrbarrierenkonzept, wobei die Endlagerformation und das Deckgebirge bzw. das Nebengestein zum sicheren Abschluß gegen die Biosphäre dienen sollen. Dem kann das ethische Prinzip entgegengehalten werden, daß technische Handlungen vermieden werden sollen, die irreversible und unerwünschte Folgen haben können und solche auch bei den besten Prognosen nicht ausgeschlossen werden könnten.

Der Schutz der weit entfernten Generationen vor potentiellen radiologischen Risiken ist gefährdet und steht z. T. in Konkurrenz zum Schutz der heutigen und nahen Generationen vor bekannten Risiken. Dies wirft die Frage nach der zeitlichen Aufteilung und Diskontierung des Risikos bei gleichzeitig extrem einseitiger Verteilung des Nutzens auf.

Die heutige Generation wird den zukünftigen Generationen keinen direkten Nutzen an den radioaktiven Abfällen hinterlassen, aber die anhaltenden Gefahren, die sie in sich bergen, große Mengen an radioaktiven Stoffen, die wir in die Biosphäre freigesetzt haben und die ihre Gesundheit bedrohen, sowie genetische Schäden bei Menschen und Tieren, die durch Radioaktivität hervorgerufen worden sind. Es gibt einen gewissen Nutzen, der den zukünftigen Generationen vererbt wird. Er besteht einerseits in der hochentwickelten Kernergietechnologie selber und andererseits in dem mithilfe dieser Energie erreichten Lebensstandard. Es kann allerdings kaum quantitativ verglichen werden, ob mit einer statt dessen hochentwickelten Solarenergienutzung und einer höheren Energieeffizienz ein ähnlich hoher und möglicherweise dauerhafterer Wohlstand erreichbar wäre.

Die zeitliche Verteilung und die Höhe der radiologischen Risiken kann je nach Lagerkonzept verschieden ausfallen. Von den radiologischen Folgen einer langfristigen Zwischenlagerung sind vor allem die ersten Generationen nach uns betroffen, während die Menschen in fernerer Zeit geringer betroffen sein werden, falls in der Zwischenlagerzeit Verbesserungen der Endlagertechnik erreicht werden. Es ist jedoch zu bedenken, daß die meisten Entscheidungen hinsichtlich der Endlagertechnik bereits vor dem Genehmigungsverfahren gefällt werden müssen. Daher sind die Verhältnisse im Fall der umgehenden Endlagerung anders. Je nach Güte des erreichten Einschlusses sind Menschen, Tiere und Pflanzen in der fernen Zukunft einem mehr oder weniger hohen Risiko ausgesetzt, daß die radioaktiven Isotope in signifikanten Mengen in die Biosphäre gelangen (z. B. Jod-129 nach ein paar hunderttausend Jahren, Radium-226 nach ein paar Millionen Jahren). Wem wir mehr und wem weniger von den negativen Folgen unserer heutigen und gestrigen Nutzung des Atomstroms aufbür-

den, ist eine ethische Frage. Mit der Entscheidung für die umgehende Endlagerung würde sich die nutzende Generation dafür entscheiden, sich selber und die eigenen Kinder mehr zu schützen als die fernen Nachfahren. Es ist fraglich, ob die Entsorgung und eine zweifelhafte Sicherheit in naher Zukunft um den Preis einer viel größeren Unsicherheit für Menschen in der fernen Zukunft erkauft wird. Dem kann entgegengehalten werden, daß die durch Bewachungs- und Wartungsaktivitäten auftretende Strahlenbelastung, wenn sie auch gering ist, so doch mit hoher Gewißheit in Kauf genommen werden müßte, während die durch Endlagerung befürchteten Belastungen in ferner Zukunft, wenn auch möglicherweise recht groß, so doch nur mit einer geringen Wahrscheinlichkeit eintreten würden. Insbesondere bei Zustimmung zu einer zeitlichen Diskontierung von Risiken und Kosten wird Letzteres eher hingenommen.

c) Verursacherprinzip und zeitliche Verteilung von Kosten

Das Verursacherprinzip wurde im Abschnitt II.1 im Hinblick auf eine gerechte Verteilung von Kosten und Nutzen verschiedener heute lebender Gemeinschaften diskutiert. Für zukünftige Generationen ist es ebenso relevant. Es ist denkbar, daß die langfristige Zwischenlagerung zum Provisorium auf Dauer wird. Selbst wenn man davon ausgeht, daß es innerhalb der nächsten 100 Jahre die notwendigen technischen Fortschritte gibt, ist das Verursacherprinzip nicht mehr erfüllbar, demzufolge die Kernenergie-nutzende Generation auch die Entsorgung vollständig erledigen sollte, ohne den nachfolgenden Generationen Aufgaben, Kosten und Risiken zu übergeben.

Zur Rettung des Verursacherprinzips könnte vielleicht von der heutigen Generation ein Finanzfond eingerichtet werden, aus dem die zu erwartenden Kosten in etwa abgedeckt werden könnten. Dies ist allerdings nicht über längere Zeiträume als Ausweg denkbar. Das Verursacherprinzip steht langfristig auch in Frage durch die eventuelle Notwendigkeit, Abfälle zur Sicherung aus dem Lager auch nach sehr langer Zeit zurückzuholen. Dafür müßten die notwendigen Technologien und das Wissen in institutioneller Form von Generation zu Generation weitergegeben werden. Ein Vergessen könnte schwere Folgen haben, so daß auch die Generationen eine Last zu tragen hätten, die sich selber nicht schützen brauchen. Doch was passiert mit einem langfristigen Zwischenlager, wenn es durch Kriege, Zusammenbruch des Wirtschaftssystems oder Naturkatastrophen zu einen kulturellen Bruch kommt? Was ist, wenn die Kontinuität der Bewachung bricht und wenn das rechtzeitige Verbringen der radioaktiven Ab-

fälle in ein Endlager bzw. der Abschluß des Lagers nicht mehr durchgeführt werden können?

d) Offenhaltung von Optionen

Wenn trotzdem das Verursacherprinzip weitestgehend aufrecht erhalten werden soll, besteht das ethische Dilemma darin, daß die Wahl einer wartungsfreien und dauerhaften Endlagerung mit hoher Wahrscheinlichkeit andere ethische Prinzipien verletzt, nämlich die uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit und Selbstbestimmung für zukünftige Generationen. Dies betrifft einerseits die Möglichkeit zum Selbstschutz vor radiologischen Gefahren aus dem Endlager. Diese beginnt mit dem Wissen über die Gefahren und ihre Quellen, bedarf der Überwachungsfähigkeit und schließlich auch Optionen auf Reparierbarkeit, Korrigierbarkeit und Verbesserung der Lagerung, ohne die der Selbstschutz nur durch Evakuierung von verstrahlten Gebieten möglich wäre, wodurch die Freizügigkeit eingeschränkt würde. Für den Fall einer Bedrohung durch freiwerdende Radioaktivität müßten die Lagerbehälter rückholbar sein, damit rechtzeitig die unmittelbare Umgebung dekontaminiert und die Abfälle neu verpackt werden können. Andererseits bezieht sich Selbstbestimmung auch auf die Erhaltung von Optionen auf die Rückholung zur Nutzung von Materialien im Abfall. Die Rückholbarkeit von Plutonium als Brennstoff für friedliche Energiegewinnung steht jedoch wiederum der Forderung nach *Proliferationsresistenz* entgegen, d. h. dem Bemühen, das Plutonium möglichst schwer für Kernwaffenzwecke zurückgewinnbar zu lagern.

e) Indirekte Folgen

Wenn auch die Lagerungsart in erster Linie dem dauerhaften Schutz dienen soll, so hat sie dennoch indirekt Einfluß auf die Art, wie die hinterlassenen Risiken psychisch verarbeitet werden. Eine längerfristige Zwischenlagerung und eine intensive gesellschaftliche Auseinandersetzung um das Lagerkonzept können zur Bewußtmachung der Schattenseite der Kernenergienutzung und damit zur Vermeidung von Wiederholungszwängen beitragen. Es gibt einen Teufelskreis aus Angst, Aggression, Schuldgefühlen und Wiederholungszwängen. H. DIECKMANN[23] sieht die Wurzeln dafür in der „Untergangsangst", die im kollektiven Bewußtsein steckt.

23 H. DIECKMANN: Das Problem atomarer Bedrohung und kollektiver Verdrängung (1988).

f) Konsequenzen

Wenn aber die Lösbarkeit der Entsorgungsaufgabe nicht eindeutig klar ist, dann stellt sich die Frage, ob die weitere Produktion von Abfällen und das heißt der weitere Betrieb von Kernenergie ethisch verantwortbar und insbesondere ob er zukunftsverträglich ist.[24]

Aufgrund erheblicher Unsicherheiten in der Abschätzung der Sicherheitsrisiken der Alternativen über sehr lange Zeit (einige hunderttausend Jahre) ist es unmöglich, die Entscheidung alleine auf technische Sicherheitsanalysen zu stützen. Für die Entscheidung ist ein gesellschaftlicher Aushandlungsprozeß nötig, in dem die verschiedenen Interessenparteien sich möglichst von ihren kurzfristigen Partialinteressen lösen müssen, wenn sie eine auf Dauer haltbare Umgangsweise mit den radioaktiven Abfällen finden wollen. Dabei sind die Interessen zukünftiger Generationen angemessen zu berücksichtigen. Auf diese Interessen und auf Möglichkeiten ihrer Berücksichtigung wurde von M. B. KALINOWSKI[25] hingewiesen.

Wir werden weder Konflikte mit zukünftigen Generationen haben, noch können wir sie als Betroffene in unsere Entscheidungsprozesse einbeziehen, da eine Begegnung mit ihnen nicht möglich ist. Die Interessen ungeborener Generationen können durch Stellvertreter (Advokaten) eingebracht werden. Beispielsweise wird im *Brundtland-Bericht* über „unsere gemeinsame Zukunft" vorgeschlagen, daß einzelne Länder „einen nationalen Rat oder einen öffentlichen Vertreter oder ‚Ombudsman' wählen [könnten], der die Interessen und Rechte derzeitiger und künftiger Generationen vertreten und als Umweltwachhund dienen würde, indem er die Regierungen und die Bürger auf jegliche Bedrohung aufmerksam machen würde."[26]

Dr. Martin Kalinowski, Interdisziplinäre Arbeitsgruppe Naturwissenschaft, Technik und Sicherheit (IANUS), TU Darmstadt, Hochschulstr. 10, D-64289 Darmstadt

Fortsetzung folgt in ETHICA 7 (1999) 2

24 M. B. KALINOWSKI: Langfristzwischenlagerung statt Endlagerung? (1997).
25 M. B. KALINOWSKI: Zukunfts- und Ganzweltverträglichkeit (1992); Über den engen Horizont hinaus (1993); Langfristzwischenlagerung statt Endlagerung? (1997).
26 V. HAUFF: Unsere gemeinsame Zukunft (1987).

ETHICA; 7 (1999) 1, 29 - 46

PETER FONK

SCHWANGERSCHAFT AUF PROBE?

Pränatale Diagnostik und Präimplantationsdiagnostik als ethische Herausforderungen (I)

Prof. Dr. Dr. Peter Fonk ist Ordinarius für das Fach Moraltheologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Passau. Er wurde 1955 in Münster/Westf. geboren und studierte Theologie, Philosophie und Slawistik in Münster und Würzburg. 1983 Promotion zur Dr. phil.; nach der Priesterweihe 1987 erfolgte 1989 die Promotion zum Dr. theol., 1994 die Habilitation im Fach Moraltheologie. Zum Wintersemester 1994/95 Berufung auf den Lehrstuhl für Moraltheologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Passau.
Monographien: *Transformation der Dialektik. Grundzüge der Philosophie Arnold Gehlens* (Studien zur Anthropologie; 7), Würzburg 1983; *Zwischen Sünde und Erlösung. Entstehung und Entwicklung einer christlichen Anthropologie bei Sören Kierkegaard*, Kevelaer 1990; *Glauben, handeln und begründen. Theologische und anthropologische Bedingungen ethischer Argumentation*, STHE 65, Freiburg i. Ue. 1995.; *Orientierung in pluraler Gesellschaft. Ethische Perspektiven an der Zeitenschwelle. Festschrift für Bernhard Fraling zum 70. Geburtstag*, Freiburg/CH 1999 (zus. mit Udo Zelika); zahlreiche Aufsatzveröffentlichungen zu Grundlegungsfragen der theologischen und philosophischen Ethik sowie zu Problemen der angewandten Ethik; Lexikonartikel und Rezensionen.

I. UTOPIE UND MEDICOTECHNIK

Der Traum von einer Welt ohne Leiden und in immerwährendem Glück zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte der Menschheit. Er begegnet uns in der biblischen Erzählung vom Paradies ebenso wie in der Schilderung des Goldenen Zeitalters in der griechischen Mythologie. Auch die Ablösung des Mythos durch den Logos[1] tat diesem Traum keinen Abbruch. In abgewandelter Gestalt begegnet er uns wieder in der Beschreibung des sagenumwobenen Atlantis in PLATONs „Politeia", setzt sich fort bis zu T. CAMPANELLAs „Sonnenstaat" und zu Thomas MORUS' „Utopia".

1 Vgl. W. NESTLE: Vom Mythos zum Logos ([2]1942).

Selbst in J.-J. ROUSSEAUs „Contrat social" lassen sich Reste dieses uralten Menschheitstraumes aufdecken, dessen Auswirkungen selbst noch in John RAWLS' „Theorie der Gerechtigkeit" ihre Spuren hinterlassen haben, wenn er den fiktionalen Urzustand der Menschheit als jenen idealtypischen Unparteilichkeitsmaßstab postuliert, der notwendig an jeden als demokratisch behaupteten Entscheidungsfindungsprozeß anzulegen sei.

In unserem Jahrhundert machte der Mensch erstmals die Erfahrung, daß diese Wunschvorstellung nicht länger im Reich der Phantasie bleiben muß, sondern vermeintlich von ihm selbst hergestellt werden kann. Doch der Traum, der sich als machbar erwies, verlor seine Unschuld. Er verkehrte sich in eine negative Utopie; denn statt des erhofften Zustandes vollkommener Sorglosigkeit, harmonischen Gemeinschaftslebens und ungestörter Lebensfreude entstand die Schreckensvision einer Menschheit, die von ihren eigenen Kulturschöpfungen versklavt wird. George ORWELLs Buch „1984" entwarf das beklemmende Zukunftsbild eines perfekt funktionierenden Überwachungssystems im totalitären Staat. Noch bedeutsamer im Blick auf unsere Überlegungen dürfte wohl der 1932 erschienene Roman „Schöne neue Welt" von Aldous HUXLEY sein. In ihm finden wir das realisierte Ziel jeder Utopie – die absolute Statik des Erreichten. Doch der Preis dafür ist hoch; so hoch, daß die Utopie in ihr Gegenteil umschlägt, sich als Negativ-Utopie oder Dystopie erweist.

Denn die Welt, in der keine Tragödien mehr möglich sind, die frei bleibt vom „Risikofaktor" unkalkulierbarer subjektiver Abweichung, ist das Ergebnis eines „betriebssicheren Systems der Eugenik, darauf berechnet, das Menschenmaterial zu normen." (Vorwort).

Die Zugehörigkeit des Menschen zu einer der fünf Kasten – sie reichen von intellektuell anspruchsvollen Leitungsfiguren bis zum genetisch genormten Arbeitssklaven – wird bereits im embryonalen Stadium festgelegt. Hierzu bedient man sich der Methoden chemischer und mechanischer Konditionierung, was freilich zur Voraussetzung hat, daß die Embryonen extrauterin, unter minuziös festgelegten Laborbedingungen in Retorten heranwachsen.

1. Verfügbarkeit des Lebens

Wie weit die umfassende *Verfügbarkeit* über das eigene Leben und das seiner Nachkommenschaft – sei es bei der Geburt oder auch schon vor der Geburt – bis heute tatsächlich gediehen ist, gehört als ernsthaft zu dis-

kutierende Frage schon lange nicht mehr in das Genre negativ-utopischer Literatur, sondern ist mittlerweile ganz selbstverständlich in den Kompetenzbereich von Reproduktionsmedizinern übergetreten, die seit der Geburt von *Louise Brown*, des ersten in einem Reagenzglas gezeugten Kindes, den Auftakt zu einer Serie weiterer Fortschritte in der Medicotechnik einläuteten. Ihr Ende ist einstweilen noch nicht abzusehen.

Eine andere Frage, die sich als Folgefrage unvermeidlich ergibt, lautet nun allerdings, ob der Mensch mit der Verfügbarkeit über das eigene Leben tatsächlich ein Mehr an Lebensqualität gewonnen hat. Man mag dem entgegenhalten, daß auch in früheren Zeiten verschiedene Formen der Geburtenkontrolle praktiziert wurden. Dieser Einwand, so treffend er im ersten Moment klingt, verdeckt aber durch seine vordergründige Evidenz den wesentlichen Unterschied zwischen damaliger Handlungsabsicht und heutigen Möglichkeiten. Gewiß kam es immer wieder vor, daß Neugeborene mit unerwünschtem Geschlecht, in der Regel war es das weibliche, schwächlicher Konstitution oder äußerlich erkennbaren Mißbildungen ausgesetzt oder sogar getötet wurden. Hierbei handelte es sich aber immer um Versuche, eine individuelle Konfliktlage zu bewältigen. Solange nämlich die Vorgänge um Zeugung und Geburt nur teilweise bekannt waren und die biologischen Gesetzmäßigkeiten der Vererbung noch im Dunkeln lagen, gab es keine Möglichkeiten, direkt in die Kausalzusammenhänge einzugreifen und die menschliche Entwicklung im Sinne einer positiven oder negativen Eugenik umzulenken. Über lange Zeit galt unhinterfragt die Auffassung des GALENOS, ehemals Leibarzt bei *Marc Aurel*, derzufolge der Mann die *forma*, die Frau aber die *materia* des Zeugungsaktes sei. Der Zeugungsvorgang gehe wesentlich vom Samen des Mannes aus, so daß dieser als der aktive, die Frau jedoch als der passive Teil anzusehen sei.[2] GALENOS selbst berief sich in dieser Frage auf die Lehrautorität des ARISTOTELES. Diese physiologische Theorie hatte weitreichende Folgen für die Sicht der Ehe und die Rolle der Frau in einer weitgehend patriarchalisch strukturierten Gesellschaft. THOMAS von Aquin, der die Meinung vertrat, der männliche Samen enthalte einen „homo in potentia", zitierte, darin GALENOS folgend, wiederum den Stagyriten als Kronzeugen für die Richtigkeit dieser Theorie.[3] Ohne nun näherhin auf die Folgen die-

2 Vgl. K.-H. KLEBER: De parvitate materiae in sexto (1971).

3 THOMAS v. Aquin: De malo, 15,2 c: „Propinquius autem ordinatur ad vitam hominis semen humanum, in quo est homo in potentia, quam quaecumque res exteriores; unde et Philosophus ...dicit, in semine hominis esse quiddam divinum, inquantum scilicet est homo in potentia."

ser Lehrmeinung, insbesondere für die ethische Bewertung des ehelichen Aktes oder die Frage der Ipsation einzugehen, genügt es in diesem Zusammenhang festzustellen, daß ihre Geltung bzw. fraglose Akzeptanz erst außer Kraft gesetzt werden mußte, damit tiefergehende Einsicht in die Zusammenhänge von Zeugung, Schwangerschaft und Vererbung möglich wurde. Solange Theologen, Philosophen und selbst Mediziner an dieser Theorie festhielten, die in abgewandelter Form bis in die Neuzeit fortexistierte, nahmen sie auch an, daß allein der Samen des Mannes das menschliche Erbgut oder gar schon einen präfigurierten Menschen enthalte, die Frau hingegen nur als eine Art Nährboden und vorübergehender Schutzraum für den heranwachsenden Fetus diene. Erst im 17. Jahrhundert entdeckte Régnier DE GRAAF die Follikel in den Eierstöcken von Tier und Mensch und fand so erste Anhaltspunkte für eine Theorie des Vererbungsvorgangs, zu dem Frau und Mann gleichermaßen beitragen. Zwei Entdeckungen waren bahnbrechend auf diesem Weg, an dessen vorläufigem Ende Biologie und Medizin zu den großen Leit- und Leidwissenschaften unserer Tage avanciert sind: Im 19. Jahrhundert wurde erstmals der Nachweis erbracht, daß die Weitergabe des Erbgutes bestimmten Gesetzen unterliegt; im 20. Jahrhundert förderten die fortentwickelten Methoden der Molekularbiologie die sensationelle Erkenntnis zutage, daß das Erbmaterial von Pflanzen, Tieren und Menschen aus der gleichen chemischen Substanz besteht, der *Desoxyribonucleinsäure* kurz: DNA (DNS) genannt. Der Augustiner-Mönch Gregor MENDEL stieß durch gezielte Kreuzungsversuche unter den verschiedenfarbig blühenden Erbsen in seinem Klostergarten auf die Grundgesetze der Vererbungsgänge; James D. WATSON und Francis H. CRICK klärten 1953 erstmals die Doppelhelixstruktur der DNA auf und stellten sie an einem selbstgefertigten Drahtmodell dar. Beiden Entdeckungen gesellte sich, als Ergebnis von Versuchen, die seit dem 17. Jahrhundert immer wieder durchgeführt wurden, noch eine dritte hinzu: daß nämlich die extrakorporale artifizielle Insemination[4] nicht nur bei Fischen und Kleinsäugern, sondern auch bei Menschen erfolgreich angewandt werden könne. Nachdem 1961 erstmals In-vitro gezeugte Embryonen eine Lebensdauer von 29 Tagen erreicht hatten, wurde 1978 in England *Louise Brown* geboren, das erste Baby auf der Welt, dessen Leben im Reagenzglas begann.

4 Zur Geschichte der Reproduktionsmedizin und Gentechnik, vgl. R. LÖW: Leben aus dem Labor (1985).

2. Reproduktionsmedizin und Gentechnik

Reproduktionsmedizin und *Gentechnik* werden häufig in einem Atemzug genannt und bisweilen auch miteinander verwechselt. Tatsächlich sind sie wohl nahe verwandte Disziplinen, die auch in der technischen Umsetzung viele Entsprechungen aufweisen; unter ethischen Gesichtspunkten geben sie aber doch unterschiedliche Fragen auf. Die *Reproduktionsmedizin* hatte zunächst das Ziel, ungewollt kinderlosen Paaren mit Hilfe der In-vitro-Fertilisation den Kinderwunsch zu erfüllen. Diese Zielvorstellung ist zweifellos gut. Sie kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Mittel zur Erreichung dieses Ziels ethisch keineswegs neutral sind. Die Instruktion der Glaubenskongregation „Donum vitae" aus dem Jahr 1987 lehnt diese Medicotechnik schon deshalb ab, weil auf diesem Wege die Einheit des ehelichen Aktes zerstört werde. Selbst diejenigen, die dem naturrechtlich begründeten Argumentationsgang nicht folgen können und eher einem teleologischen Normbegründungsverfahren zuneigen, bestreiten nicht, daß sich noch andere, ethisch relevante Probleme einstellen. Unter katholischen Moraltheologen herrscht uneingeschränkter Konsens, daß bei allen denkbaren Konstellationen in der Elternschaft die heterologe Insemination ebenso ausscheidet wie die Leihmutterschaft. Daß es überhaupt geboten ist, diese Möglichkeiten entschieden abzulehnen, zeigt aber schon, daß man sie durchaus nicht überall gleich beurteilt. Beispielsweise wird die Leihmutterschaft in den USA mit weit weniger Bedenken angesehen als es bei uns der Fall ist. Doch selbst wenn das Embryonenschutzgesetz aus dem Jahre 1991 neben dem Verbot der Leihmutterschaft auch das Verbot der Erzeugung überzähliger Embryonen sowie der verbrauchenden Embryonenforschung ausspricht, sind damit nicht alle ethischen Vorbehalte ausgeräumt.

Seitdem zur Gewinnung weiblicher Eizellen der invasive Eingriff der Laparoskopie weitgehend durch das weniger belastende Verfahren der transvaginalen Punktion abgelöst worden ist, kann man auf die prophylaktische Befruchtung von überzähligen Embryonen verzichten. Nach wie vor aber liegt die Erfolgsrate von 10 – 15% tatsächlich geborener Kinder nach einer durchgeführten In-vitro-Fertilisation deutlich unter der Zahl der Kinder, deren Leben aufgrund einer natürlichen Zeugung begann. Muß diese Differenz nicht doch nachdenklich stimmen? Handelt es sich hier vielleicht doch um eine verdeckte Inkaufnahme experimentellen Umgangs mit menschlichem Leben im frühesten Stadium? Es muß zumindest erlaubt sein, über solche Fragen einmal nachzudenken.

Die *Gentechnik* hingegen wurde zunächst mit dem Interesse entwickelt, einzelne der Kettenmoleküle, auf denen der Bauplan eines Organismus programmiert ist, auszuschneiden, zu isolieren, zu vermehren und sodann entweder in den Spenderorganismus oder aber in einen xenogenen Empfängerorganismus einzuschleusen. Der erste Fall des autologen Transfers ist bekanntlich in der Gentherapie gegeben, der zweite inzwischen zum Alltagsgeschäft der Pharmaindustrie geworden, weil gentechnisch veränderte Bakterien mit sehr viel geringerem Kostenaufwand und mit ungleich höherem Reinheitsgrad Naturstoffe für medizinische Zwecke (z. B. Insulin) herzustellen vermögen. Im Unterschied zum subhumanen Bereich hat die Anwendung der Gentechnik beim Menschen bisher vor allem im Bereich der Diagnostik ihre größten Fortschritte gemacht. Zwar ist es in der Medizin eine Binsenweisheit, daß erst die richtige Diagnose die Voraussetzung für eine erfolgreiche Therapie schafft, doch liegt der Fall in der *Genomanalyse* beim Menschen bisweilen so, daß die Diagnostik den Therapiemöglichkeiten weit vorauseilt. Anders gesagt: Die prädiktive genetische Diagnostik vermag schon durch Analyse einer einzigen Körperzelle, gleich ob sie von einem Erwachsenen stammt oder von einem Ungeborenen im frühesten Stadium der Embryonalentwicklung, Erbfaktoren herauszufinden, die erst im späteren Leben wirksam werden oder zu Erkrankungen führen. Ihre Tragik liegt aber darin, daß in den meisten Fällen die Diagnose kongenitaler Erkrankungen mit der Prognose „unheilbar" oder – schlimmer noch – „letal" verbunden ist. Wenn aber Krankheit und Leiden dem einzelnen als ein unentrinnbares Schicksal schon während seiner intrauterinen Lebensphase oder gar schon nach den ersten Zellteilungen in der Petrischale vorausgesagt werden können, mag manchem das düstere Wort aus SOPHOKLES' Tragödie „Ödipus auf Kolonos" in den Sinn kommen: Nicht geboren zu werden, sei weit das Beste, was einem Menschen geschehen könne.

Dieser Einwand wird uns im Folgenden noch beschäftigen. Unter den veränderten Bedingungen unserer Zeit und ihrer Fortschritte auf dem Weg der Pränataldiagnostik, der bislang keine gleichwertige Postnataltherapie zur Seite steht, wird ihm ein neuer Sinn beigelegt. Der Ausgang der pränatalen Diagnose entscheidet in vielen Fällen über die Fortsetzung der Schwangerschaft, inzwischen sogar schon, wenn das zeitlich weit vorverlegte Verfahren der Präimplantationsdiagnostik eingesetzt wird, über ihren Beginn.

II. PRÄNATALE DIAGNOSTIK: ENTWICKLUNGSGESCHICHTE UND METHODEN

Obwohl Reproduktionsmedizin und Genomanalyse keineswegs zwingend miteinander verbunden sind, gibt es doch Felder, auf denen sie sich begegnen. Eine Allianz zwischen diesen beiden Zweigen medizinisch-naturwissenschaftlicher Forschung zeichnete sich bereits 1971 ab, als Robert EDWARDS, einer der beiden „Väter" von *Louise Brown*, auf die Möglichkeit der Geschlechtsbestimmung bei In-vitro gezeugten Embryonen hinwies. Zwar ging es ihm nicht darum, angehenden Eltern neben dem Wunschkind auch noch das gewünschte Geschlecht sicherzustellen. Den Anstoß zu solchen Überlegungen gab ihm vielmehr die Tatsache, daß bei bestimmten X-chromosomal-rezessiven Erbgängen[5] nur die männlichen Nachkommen das Krankheitsbild aufweisen, die weiblichen Nachkommen

5 *Einige der häufigsten X-chromosomal-rezessiven Erbleiden sind: Anhydrotische Ektodermaldysplasie, Hämophilie A, Lesch-Nyhan-Syndrom, Martin-Bell-Syndrom* und *Muskeldystrophie-Typ Duchenne.* Formen und Grade der Beeinträchtigungen unterscheiden sich naturgemäß stark voneinander und weisen selbst innerhalb desselben Krankheitsbildes beträchtliche Schwankungen auf. Die *anhydrotische Ektodermaldysplasie* wird erkennbar an schütterem Haupthaar, häufig fehlenden Zähnen sowie mangelhafter Wärmeregulierung aufgrund fehlender Schweißdrüsen. Die *Hämophilie A*, die auf einen Mangel an Blutgerinnungsfaktor VIII zurückgeht, begegnet in schweren, mittleren oder milden Verlaufsformen, je nachdem, ob und in welchem Umfang noch eine Restaktivität von Faktor VIII fortbesteht. Das *Lesch-Nyhan-Syndrom* führt zu erheblicher geistiger Retardierung bis hin zur Idiotie. Durch permanentes Beißen an Lippen und Fingern neigen die Kinder zur Selbstverstümmelung. Ebenfalls erhebliche geistige Retardierung mit einem durchschnittlichen IQ von 40 liegt bei Jungen mit dem sogenannten *Martin-Bell-Syndrom* vor. Neben einem oft vergrößerten Hirnschädel findet man ein überproportional langes Gesicht mit vergröberten Zügen, großen, abstehenden Ohren und sich nach der Pubertät stark vergrößernden Hoden. Die *maligne Muskeldystrophie* vom *Typ Duchenne* (im Unterschied zur ebenfalls X-chromosomal-rezessiv erblichen *Muskeldystrophie* vom *Typ Becker-Kiener*, die aber erst um einige Jahre später klinisch auffällig wird und entsprechend weitaus milder verläuft) ist eine der häufigsten monogenen Erbkrankheiten. Allerdings ist hier die Rate der Neumutationen mit 1/3 sehr hoch, wodurch natürlich die humangenetische Beratung erheblich erschwert wird. Bedingt durch die Ersetzung der quergestreiften Muskulatur durch Fett- und Bindegewebe treten motorische Unsicherheiten schon zwischen dem 2. – 5. Lebensjahr auf. Die Symptome greifen fortschreitend auf die Muskulatur des Rumpfes, des Schultergürtels, des Nackens und der Oberarme über, bis diese schließlich ganz funktionsuntüchtig geworden sind. Bei fortentwickeltem Krankheitsbild wird die Wirbelsäule verformt, während eine zunehmende respiratorische Insuffizienz das Abhusten von Bronchialschleim und Sekret immer mehr erschwert. Deshalb sterben die Patienten meist vor dem 25. Lebensjahr an einer Atemwegsinfektion und/oder einer zusätzlichen Herzmuskelschädigung (Vgl. K.-H. NIESEN: Pädiatrie. – Weinheim/New York, ²1989). Die Schicksale an Muskeldystrophie erkrankter Kinder sind inzwischen auch von der Jugendbuchliteratur entdeckt worden. Vgl. *D. Hill*: Bis dann, Simon, dt. Weinheim 1995; *B. Klimmek*: Sterbend lebende Kinder – Gott ist Schrott oder Würg-urgl-ächz, Bad Camberg 1990.

hingegen zwar möglicherweise Konduktorinnen, aber selbst gesund sind. Die Schwierigkeit der genetischen Beratung bei X-chromosomal-rezessiven Leiden besteht darin, daß die Konduktorinnen nicht schon vor der Mutterschaft sicher festgestellt werden können.

Was lag aus EDWARDS' Sicht näher, als die extrakorporal gezeugten Embryonen sogleich einem chromosomalen Geschlechtstest zu unterziehen, um die risikobehafteten männlichen Nachkommen auszusondern? Dieses Vorhaben blieb aber zunächst Theorie. Doch zwei der fragwürdigen Leitvorstellungen, welche die wachsenden Möglichkeiten pränataler Diagnostik zwar nicht hervorgebracht, aber erstmals in den Rang einer routinemäßigen Reihenuntersuchung hineingesetzt haben, waren damit virulent geworden: die *selektive Geschlechtsdiagnostik* und *negative Eugenik*. Es ist sicher nicht gerechtfertigt, der pränatalen Diagnostik von vornherein diese Absicht zu unterstellen. Hier gilt vielmehr das Urteil des Mainzer Moraltheologen Johannes REITER, sie sei als Methode ethisch neutral, doch partizipiere sie im Einzelfall an der sittlichen Legitimität bzw. Illegitimität des Zieles, zu dessen Erreichung sie eingesetzt wird.[6]

Von daher könnte man hier vom ethischen Standpunkt aus nur bedingt zustimmen, weil ihre faktische Ambivalenz dadurch offenkundig werde, daß sie nicht nur angewandt wird, um zu helfen, sondern auch um zu töten. In vielen Fällen ist leider die Abtreibung einkalkulierte Konsequenz der pränatalen Diagnostik. Ihre Ambivalenz ist aber darin begründet, daß sie, so paradox das zunächst erscheinen mag, mit einer statistisch überwältigenden Häufigkeit dazu beiträgt, Leben zu retten. In rund 97% aller Fälle, in denen pränatale Diagnostik während einer sogenannten Risikoschwangerschaft, gewöhnlich aufgrund des mütterlichen Alters oder einer bereits in der Familie aufgetretenen Erbkrankheit, durchgeführt wurde, können Eltern von der monatelang währenden Angst befreit werden, ein erkranktes Kind zu bekommen. Der Münchener Gynäkologe Hermann HEPP bestätigt aus seiner Sicht diese überwiegend positive Auswirkung der pränatalen Diagnostik, wie sie im Gemeinsamen Wort der beiden großen christlichen Kirchen in Deutschland[7] ins Feld geführt wird[8]. Der heftige, aus bloßer anamnestischer Angst geäußerte Wunsch, eine Schwangerschaft abzubrechen, ist gerade durch die Möglichkeit eines si-

6 Vgl. J. REITER: Menschliche Würde und christliche Verantwortung (1989), S. 36 – 38.

7 Vgl. Wieviel Wissen tut uns gut? (1997), S. 12.

8 Vgl. H. HEPP: Medizinische und ethische Aspekte der Pränatal- und Frühgeburtsmedizin, in: StdZ 121 (1996), 656.

cheren und direkten Nachweises schwerster Erkrankungen merklich seltener geworden. Als Beispiele für seine zunächst erstaunlich klingende Feststellung, daß die Pränatalmedizin sich in nicht wenigen Fällen zu einer Methode des Lebensschutzes entwickelt hat, führt er zwei überzeugende Beispiele ins Feld. Während früher bei Verdacht auf eine Rötelninfektion der Mutter recht häufig eine Schwangerschaft abgebrochen wurde, ist es heute durch fetale Blutentnahme und rötelnspezifischen IgM-Nachweis bzw. Choriondiagnostik möglich, den direkten Nachweis einer Rötelninfektion des Kindes zu führen. So gelang es in über 90% der Fälle, einen Abbruch zu verhindern. Ähnliches gilt für die Muskeldystrophie-Typ Duchenne. Während früher durch Geschlechtsdiagnostik bei männlichen Föten oft ein rein anamnestischer Abbruch durchgeführt wurde, erfolgt heute der direkte Ausschluß, so daß in 50% der Schwangerschaften einem gesunden männlichen Kind das Leben gerettet werden konnte.

Damit wird aber zugleich – und das läßt das Janusgesicht der Pränatalmedizin deutlicher hervortreten – eine andere Einstellung zum Kind systematisch herangebildet. Der durchaus berechtigte und verständliche Wunsch werdender Eltern, ein gesundes Kind zu bekommen, hat sich nicht selten verschwistert mit der Anspruchshaltung, ein – möglicherweise einklagbares – Recht auf ein gesundes Kind zu besitzen.

Menschliches Leben ist und bleibt aber von Anfang an Geschenk. Es ist von Gott unbedingt gewollt, weil jeder Mensch in seinem Sosein, in seiner je einmaligen Personhaftigkeit von Gott bejaht und geliebt wird. Das gilt in gleicher Weise für gesundes wie auch für krankes und behindertes Leben. Mehr noch: der beispielhafte Umgang Jesu mit den Kranken und Marginalisierten der Gesellschaft macht deutlich, daß gerade dem Menschen in seiner Schwäche und Hinfälligkeit Gottes besondere Liebe und Fürsorge gilt.

1. Diagnostische Methoden

Die neuen Möglichkeiten der pränatalen Diagnostik werfen für die theologische Ethik ganz neue Fragen und Probleme auf. Sie hängen ab von den Methoden, die im Rahmen einer allgemeinen Schwangerenvorsorgeuntersuchung eingesetzt werden oder aber im Zusammenhang stehen mit einem gezielten Suchtest, falls es Anhaltspunkte bzw. ein speziell erhöhtes Risiko für eine bestimmte Störung (bereits aufgetretene Erbleiden in der Familie oder das Alter der schwangeren Frau) gibt. Die diagnostischen Methoden

in der Pränatalmedizin werden zunächst in *nicht-invasive* und *invasive* Verfahren unterschieden.

Die *nicht-invasiven* Verfahren bergen keinerlei Risiko für das heranwachsende Kind in sich. Ihr unübersehbarer Nachteil besteht aber darin, daß die Testbefunde nicht selten die Durchführung einer *invasiven* Untersuchung, insbesondere der *Amniozentese* zur Folge haben. Das trifft im Falle der *nicht-invasiven* Verfahren bei Blutuntersuchungen der schwangeren Frau auf *Alpha-1-Feto-protein* (*AFP*) und den sog. *Triple-Test* zu.

Während ein *erhöhter* AFP-Wert den Verdacht auf eine chromosomale Anomalie, insbesondere Trisomie (vor allem Morbus Down) lenkt, legt ein *erniedrigter* AFP-Wert die Vermutung nahe, es könne beim Fetus ein Neuralrohrdefekt, z. B. ein offener Rücken (spina bifida occulta bzw. aperta) oder möglicherweise die schwerste Störung der kranialen Entwicklung des Neuralrohrs, die Anenzephalie vorliegen.[9]

Mit einem auffälligen Ergebnis stehen deshalb die Eltern vor der Frage, ob sie eine Amniozentese durchführen lassen wollen. Dieser in vielfacher Hinsicht, besonders für die schwangere Frau, belastende Eingriff wird also durch die AFP-Untersuchung keineswegs überflüssig. Die Probleme, welche die Amniozentese gerade für die Frau mit sich bringt, werden uns im Folgenden noch beschäftigen.

Auch der sogenannte *Triple-Test*, mit dessen Hilfe drei chemische Stoffe im Blut der schwangeren Frau analysiert werden, erscheint zunächst vielleicht als die angenehmere und risikolose Alternative zur Amniozentese. Er wurde ursprünglich für jüngere Frauen zur Erfassung des Down-Syndroms entwickelt. Wenngleich mehr als die Hälfte aller Kinder mit Down-Syndrom durch die Triple-Diagnostik erfaßt werden, gibt ein erhöhter Testwert allein noch keinen sicheren Befund, sondern hat entsprechend der ärztlichen Aufklärungspflicht meistens den Rat zur Folge, sich einem invasiven Eingriff in Form der *Amniozentese* zu unterziehen.

Der dritte nicht-invasive Eingriff, die *Ultrasonographie*, war bis in die frühen achtziger Jahre die hauptsächlich praktizierte Untersuchungsmethode innerhalb der Pränatalmedizin. Bei dem inzwischen erreichten technischen Entwicklungsstand der Ultrasonographiegeräte ist es möglich geworden, fast jeden Strukturdefekt fetaler Organe zu erkennen. Dem Auge eines geübten Diagnostikers erschließen sich Abweichungen der Extremitäten und Bauchorgane ebenso wie Fehlentwicklungen von Gehirn, Rückenmark, Skelett oder eine Verlagerung der Herzachse oder eine Lun-

9 Vgl. K.-H. NIESEN (Hg.): Pädiatrie, S. 369 f.

gendysplasie. Die diagnostischen Möglichkeiten der ultrasonographischen Untersuchungen sind zwar inzwischen sehr weit entwickelt, aber sie stoßen doch an Grenzen. Kongenitale Erkrankungen der Ungeborenen lassen sich mithilfe dieser Methode nur in sehr eingeschränktem Umfang und erst im fortgeschrittenen Stadium der Schwangerschaft auf dem Bildschirm diagnostizieren. Zu diesen sichtbaren morphologischen Auffälligkeiten zählen z. B. das vorstehende Hinterhaupt, der fliehende Unterkiefer, einer oder mehrere spastisch gebeugte Finger, oft verbunden mit Nierenfehlbildungen und Fehlbildungen am Skelettsystem bei einem Kind mit Trisomie 18.[10] Kurz: die nicht-invasiven Verfahren bergen zwar keine Gefahren für das heranwachsende Kind – das ist ihr Vorteil –, doch besteht der Nachteil gegenüber den invasiven Methoden darin, daß letztere mit deutlich höherer Sicherheit Auskunft geben können über das Vorliegen oder Nichtvorliegen besonders genetisch bedingter Krankheiten des Ungeborenen. Ein weiterer Nachteil der nicht-invasiven Verfahren besteht darin, daß die Ultrasonographie sinnvoll erst ab der 18. bis 22. Schwangerschaftswoche eingesetzt werden kann, um ein hinreichend aussagekräftiges Ergebnis zu gewinnen. Die Frage, vor der alle Beteiligten stehen können – die Eltern ebenso wie die behandelnden Ärzte – liegt auf der Hand. Nach geltendem Recht ist der Arzt verpflichtet, die Eltern auch über den pathologischen Befund zu informieren und auf die Möglichkeit des indizierten Schwangerschaftsabbruchs hinzuweisen. Die Neufassung des Paragraphen 218, die am 29. Juni 1995 verabschiedet wurde und am 1. Oktober 1995 bzw. am 1. Januar 1996 in Kraft trat, hält zwar nach wie vor am Lebensrecht und der unantastbaren Würde des ungeborenen, auch des behinderten Kindes fest. Der Gesetzgeber sieht aber drei mögliche Ausnahmen vor; diese setzen zwar nicht die grundsätzlichen Defensivrechte, wie sie der Begriff der Menschenwürde miteinschließt, außer Kraft, sehen aber unter bestimmten Umständen von strafrechtlichen Sanktionen ab. Der Tatbestand des grundsätzlich strafbaren Schwangerschaftsabbruches ist *erstens* ausgeschlossen, wenn der Abbruch auf Wunsch der schwangeren Frau innerhalb der ersten zwölf Wochen nach der Empfängnis von einem Arzt durchgeführt wird. Dem Abbruch muß eine Konfliktberatung nach Paragraph 219 StGB vorausgehen, die mindestens drei volle Tage zurückliegt. Das Aussetzen der strafrechtlichen Sanktion in diesem Ausnahmefall kennzeichnet das Vorgehen allerdings nicht als rechtmäßig. Aber die Entscheidung darüber, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt,

10 Vgl. J. LANGMANN: Medizinische Embryologie ([7]1985), S. 116 f.

kommt allein der betroffenen Frau zu. Sie wird also nicht – wie bei der alten Indikationenregelung – in die Verantwortung eines Außenstehenden gelegt.

2. Medizinische Indikation

Anders liegt der Fall bei den beiden anderen Ausnahmen, die der Gesetzgeber anerkennt. Es handelt sich *zweitens* um die sogenannte *medizinische Indikation*, die dann als gegeben gilt, wenn eine Fortsetzung der Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der schwangeren Frau zur Folge hätte. Im Gegensatz zu der vorhergehend genannten Beratungsregelung, die nur für den Zeitraum der ersten drei Monate gilt, unterliegt die Anwendung der medizinischen Indikation keiner zeitlichen Begrenzung. Die Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruches ist im Falle der medizinischen Indikation ebenso ausgeschlossen wie bei dem an *dritter* Stelle noch zu nennenden Ausnahmefall, der sogenannten *kriminologischen Indikation*. Sie liegt nach Auffassung des Gesetzgebers dann vor, wenn nach den Paragraphen 176-179 StGB gewichtige Gründe für die Annahme sprechen, daß der Schwangerschaft eines der folgenden Delikte zugrunde liegt: sexueller Mißbrauch von Kindern, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger. Ein Abbruch der Schwangerschaft bis zur zwölften Woche nach der Empfängnis ist möglich. Über das Vorliegen beider Indikationen entscheidet, anders als bei der Beratungsregelung, ein Außenstehender, d. h. ein Arzt bzw. eine Ärztin. Bei beiden Indikationen, die nach der Neuformulierung des Paragraphen 218 noch geblieben sind, wird die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen.

Die sogenannte *embryopathische Indikation*, die nach der alten Gesetzesregelung bis zur Zäsur von 22 Schwangerschaftswochen anerkannt wurde, ist nach dem reformierten Paragraphen 218 nicht mehr vorgesehen. Dem ersten Eindruck nach könnte man deshalb vermuten, das Lebensrecht von Kindern, bei denen eine zu erwartende Behinderung während der Schwangerschaft diagnostiziert wurde, könne nach dieser Gesetzesreform nicht mehr tangiert werden. Das Gegenteil ist der Fall. Die Aufweichung der gesetzlichen Schutzbestimmungen für das Leben des ungeborenen Kindes wurde möglich durch eine definitorische Erweiterung der medizinischen Indikation, die nun im Grunde zu einer Sammelindikation geworden ist, unter die alle bisherigen Indikationen subsumiert werden kön-

nen. Nach traditionellem Verständnis hatte die mütterlich-medizinische Indikation den Sinn, Leben und Gesundheit der Mutter zu retten, ohne die eine Schwangerschaft ohnehin nicht erfolgreich ihr Ende erreichen konnte. In diesem tragischen Grenzfall sah sich der Arzt vor die Alternative gestellt, das rettbare Leben der Mutter gegen das unrettbare Leben des Kindes abzuwägen. Nach der neuen Rechtslage schließt die medizinische Indikation aber auch die Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse unter der Perspektive mit ein, ob eine Gefahr für die körperliche oder seelische Gesundheit der Mutter besteht. Daß damit eine semantische Verschiebung erfolgt ist, liegt auf der Hand. Falls sich nämlich herausstellt, daß das behinderte Kind eine unzumutbare Belastung darstellt, werden jene Gründe, die bisher der embryopathischen Indikation zugeordnet wurden, in eine unscharfe medizinische Indikation umgewidmet. Verbaliter wurde die embryopathische Indikation ausgeschlossen, tatsächlich aber besteht sie weiter und hat sich unter dem begrifflichen Tarnkleid, das ihr das neue Gesetz verliehen hat, zunächst unkenntlich gemacht.

Der bisher so genannten medizinischen Indikation lag die Absicht zugrunde, die unmittelbare Bedrohung des mütterlichen Lebens *während* der Schwangerschaft zu verhindern. Das Ziel lag also nicht in der Tötung des Kindes. Nach der nunmehr in Kraft getretenen Neudefinition, derzufolge die medizinische Indikation durchaus auch eine krypto-embryopathische sein kann, liegt das primäre Handlungsziel in der Absicht, die Mutter – tatsächlich aber ebensosehr den Vater, die Familie und die Gesellschaft – von der Last eines behinderten Kindes zu befreien. Das Kriterium liegt damit jedoch nicht mehr in der *lebensbedrohlichen Gefährdung*, sondern in der *Zumutbarkeit*. Damit sind aber auch Kriterien zugelassen, die man bisher üblicherweise der psychosozialen Indikation vorbehalten hatte.

Folgt man dieser Rechtsauffassung – doch es sprechen alle ethisch vertretbaren Gründe dagegen, das zu tun –, dann stellt sich sofort die Folgefrage, bei welchem Grad der Behinderung dann die *Grenze der Zumutbarkeit* erreicht sei. Wie stark darf ein Kind behindert sein, damit ihm noch ein Lebensrecht zugebilligt wird? Könnte man beispielsweise dann auch das unerwünschte Geschlecht als nicht zumutbar betrachten? Daß solche Überlegungen leider nicht bloß theoretischer Natur sind, wird durch die traurige Bilanz des weltweit vorkommenden Infantizids, meist in Form des Feminizids, leider allzu oft bestätigt.

3. Schwangerschaft auf Probe

Damit sind einige der wesentlichen Probleme bereits angesprochen, welche die Diagnose „unheilbar krank" oder „behindert" bei einem ungeborenen Kind aufwirft.

Bislang hatten wir nur die nicht-invasiven Methoden im Blick: Triple-Test, Blutuntersuchung auf AFP und Ultrasonographie.

Die invasiven Methoden erlauben zwar eine wesentlich genauere Diagnose zu einem früheren Zeitpunkt der Schwangerschaft, doch verringern sie keineswegs die damit verbundenen Probleme. Vielmehr fügen sie den bereits genannten Problemen noch weitere hinzu. Das gilt sowohl im Blick auf den Fetus wie auch auf die Mutter.

a) Amniozentese

Die für uns hauptsächlich relevanten Verfahren sind *Amniozentese* und *Chorionzottenbiopsie*. Die angesprochenen Folgeprobleme sind medizinischer, ethischer und psychologischer Natur. Besonders die zuletzt genannte Problemgruppe hat die invasiven Verfahren innerhalb der pränatalen Diagnostik zunehmend der Kritik vonseiten der feministischen Ethik ausgesetzt.[11] Nehmen wir diese Probleme der Reihe nach in den Blick, wirkt der Gesamteindruck eher bedrückend.

Von den invasiven Verfahren ist die *Amniozentese* die am längsten praktizierte Methode in der pränatalen Diagnostik. Sie wird vor allem bei Frauen angewandt, die älter sind als 35 Jahre, d. h. bei Schwangeren mit altersmäßig erhöhtem Risiko für eine Chromosomenveränderung bei dem Kind.[12]

Mittels einer dünnen Punktionsnadel dringt der Arzt durch die Bauchdecke der Frau in die Fruchthöhle ein und entnimmt eine geringfügige Menge Fruchtwasser. Die darin enthaltenen fetalen Zellen werden anschließend in speziellen Nährmedien kultiviert, bis man schließlich eine genügend große Zahl vitaler, teilungsfähiger Zellen erhalten hat. Die Zeit

11 Vgl. A. ARZ DE FALCO: Pränatale Diagnostik (1991); B. KATZ-ROTHMANN: Schwangerschaft auf Abruf ([2]1989).

12 Das Risiko, ein Kind mit Down-Syndrom oder Trisomie 21 zu bekommen, nimmt mit ansteigendem *mütterlichem* Alter zu. Bei Müttern im Alter bis zu 25 Jahren kommt Trisomie 21 mit einer Häufigkeit von 1 auf 2000 Geburten vor, von 25 – 30 Jahren erhöht es sich auf ein Verhältnis von 1 zu 1000, von 35 bis zu 40 Jahren steigt es wiederum auf ein Verhältnis von 1 zu 350, wenn die Schwangere das vierzigste Lebensjahr überschritten hat, liegt es bereits bei 1 zu 100. Das *väterliche* Alter spielt ab dem fünfzigsten Lebensjahr eine geringfügige Rolle. (Vgl. K.-H. NIESSEN: Pädiatrie, S. 42).

von der Fruchtwasserentnahme bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse dauert in der Regel ca. 3 Wochen.

Was bedeutet diese Zeit des Wartens für die schwangere Frau?

Eine der besten und einfühlsamsten Untersuchungen zu dieser Frage stammt von der amerikanischen Autorin Barbara KATZ-ROTHMANN. Die Ergebnisse ihrer Untersuchungen veröffentlichte sie in Form eines Buches mit dem aufschlußreichen Titel „Schwangerschaft auf Abruf"[13]. Als engagierte Vertreterin einer feministischen Bioethik interviewte sie in den späten achtziger Jahren drei Gruppen von Frauen, die alle persönlich mit der pränatalen Diagnostik in Form der Amniozentese zu tun hatten: entweder standen sie vor der Frage, ob sie sich einer Amniozentese unterziehen sollten oder sie hatten sie vor kurzer Zeit erst durchführen lassen. Insgesamt waren es hundertzwanzig Frauen, die von ihr befragt wurden. Sechzig von ihnen hatten aufgrund eines spezifischen Risikos[14] die Amniozentese in Anspruch genommen, die andere Hälfte hatte sich bei vergleichbarem Risiko dagegen entschieden.

Die kaum zu ertragende Belastung für die betroffenen Frauen während des mehrwöchigen Wartens auf das Testergebnis entsteht aus einem offenkundigen Widerspruch, den dieses Untersuchungsverfahren in sich selber trägt. Einerseits rät man den Frauen, die ein erhöhtes Risiko tragen – sei es altersbedingt oder durch das Vorhandensein von Merkmalsträgern in der Familie – die Amniozentese durchführen zu lassen, indem man an ihr Verantwortungsbewußtsein appelliert. Man erwartet von den Frauen also, daß sie ihre Mutterschaft akzeptieren. Da aber die Untersuchung im Horizont der gesamtgesellschaftlichen Erwartungen fast automatisch mit der Bereitschaft zur selektiven Abtreibung verbunden wird, verlangt man von den Frauen im gleichen Atemzuge eine genau entgegengesetzte innere Haltung: „Man verlangt, daß sie über die Bedürfnisse des zukünftigen Babys nachdenken, ihrer Phantasie über das Baby freien Lauf lassen, anfangen, die Mutter des Babys zu werden, und auch bereit sind, einen genetisch defekten Fötus abzutreiben. Gleichzeitig. Bis zu 24 Wochen lang."[15]

13 B. KATZ-ROTHMANN: Schwangerschaft auf Abruf.

14 Als Maßnahme der vorgeburtlichen Diagnose wird nach Angaben der Autorin die Amniozentese in den USA besonders zur Überprüfung bzw. zum Ausschluß folgender genetisch bedingter Krankheitsbilder eingesetzt: Down-Syndrom, Sichelzellenanämie, Tay-Sachssche Krankheit (amaurotische familiäre Idiotie), aber auch Defekte des Medullar- oder Neuralrohrs, wie Wasserkopf (Hydrozephalus) und Rückgratspalte (Spina bifida) (Vgl. B. KATZ-ROTHMANN: Schwangerschaft auf Abruf, S. 11).

15 Dies., ebd., S. 14.

Die Zeit von 24 Wochen markiert einen äußersten Grenzwert, der heute in der Regel nicht erreicht wird.[16] Dennoch liegt der Zeitpunkt zwischen der 13. und 18. Schwangerschaftswoche, zu dem eine Fruchtwasserpunktion erfolgreich durchgeführt werden kann, gemessen am Verlauf der embryonalen Entwicklung verhältnismäßig spät. Ein noch früherer Zeitpunkt scheidet aber deshalb aus, weil dann noch nicht genügend Fruchtwasser für eine Untersuchung vorhanden ist. Setzt man die 16. Schwangerschaftswoche als den im Durchschnitt üblichen Zeitpunkt für die Amniozentese an, so ergibt sich unter Hinzurechnung der notwendigen Wartezeit auf das Ergebnis der Testuntersuchung, daß erst mit Ablauf der 19. Schwangerschaftswoche eine definitive Aussage möglich ist darüber, ob der befürchtete genetische Defekt bei dem ungeborenen Kind nun vorliegt oder ob er ausgeschlossen werden kann.

Legt man eine durchschnittliche Schwangerschaftsdauer von 40 Wochen zugrunde, bedeutet dies, daß fast die Hälfte der Schwangerschaft unter einem schrecklichen Vorbehalt durchgetragen werden muß, falls die Eltern sich für eine Amniozentese entschlossen haben. Die Schwangerschaft wird somit aufgeteilt in eine Zeit vor und eine Zeit nach dem Ergebnis. Im Grunde werden die Eltern mit einer gesellschaftlichen Erwartung konfrontiert, die ihnen zumutet, die Annahme ihres Kindes von der Erfüllung eines „gen-ethischen" Kriteriums abhängig zu machen. Erst das Kind, das diesem Maßstab entspricht, gehört zur Familie. Erst dann ist es bedingungslos liebenswert – nachdem es den Test „bestanden" hat.

Diese Zeit des Wartens gestaltet sich aber aus der Sicht der betroffenen Frauen als ein Leben unter dem Damoklesschwert. Es sind Monate, während derer sich die Frau in der Vorhölle einer „Schwangerschaft auf Abruf" befindet, immer in der schrecklichen Ungewißheit, ob sie nun Mutter ist oder – wie ihr suggeriert wird – nur Trägerin eines defekten Fötus.[17]

Diese neue medizinische Technik bringt alle Betroffenen – und von ihnen an erster Stelle die Frauen – in eine bisher nicht gekannte schwierige gesellschaftliche Lage, die im Titel unserer Überlegungen als „Schwangerschaft auf Probe" bezeichnet wurde. Unter der Voraussetzung der Amniozentese verlangt man genau besehen den Frauen ab, sich nur vorläufig an das Kind zu binden. Sie kann die Schwangerschaft nicht ignorieren, aber sie soll sie auch noch nicht voll bejahen. Das Ziel der Schwangerschaft be-

16 Die engl. Originalausgabe erschien bereits 1986 unter dem Titel „The Tentative Pregnancy, Prenatal Diagnosis and the Future of Motherhood".

17 B. KATZ-ROTHMANN: Schwangerschaft auf Abruf, S. 14.

steht aber jetzt nicht unbedingt in der Geburt eines Kindes, sondern zunächst im Warten auf den Ausgang des Testergebnisses. Von seinem Ausgang macht man die Fortsetzung der Schwangerschaft abhängig.

Die Amniozentese erweist sich somit – wie alle pränatalen Untersuchungsmethoden – als höchst ambivalente Technik: sie kann zur Beruhigung der Eltern beitragen, sie kann aber ebenso Vorstufe zur Abtreibung sein. Beschränken wir uns zunächst darauf, die beträchtlichen psychischen Belastungen in den Blick zu nehmen, die mit der Amniozentese verbunden sind, dann erscheint das Leben in der Vorhölle einer Schwangerschaft auf Probe, die lange Zeit des Wartens bis zum Vorliegen eines aussagekräftigen Untersuchungsergebnisses, als ihr größter Nachteil.

b) Chorionzottenbiopsie

So betrachtet mußte die Entwicklung des neuen diagnostischen Verfahrens der *Chorionzottenbiopsie* als echter Fortschritt erscheinen. Tatsächlich kann sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden als die Amniozentese und benötigt auch einen wesentlich kürzeren Zeitraum bis eine diagnostisch verwertbare Zellkultur angelegt worden ist.

Die Chorionzottenbiopsie kann nach *zwei* Methoden durchgeführt werden:

Bei *Methode eins* wird mittels Utraschallsicht ein dünner Plastikschlauch in die Gebärmutterhöhle eingeführt, um aus dem Chorion (Eihaut) eine geringe Menge vitaler und teilungsfähiger embryonaler Zellen abzusaugen. Anschließend bringt man die so gewonnenen Zellen in einer auf einen Tag angelegten Kurzzeitkultur und in einer auf vier Tage angelegten Langzeitkultur zur Teilung und Vermehrung. Unter dem Mikroskop lassen sich während der Zellteilungen die Chromosomen des Kindes analysieren, und weitere molekulargenetische Untersuchungen ermöglichen auch die Erfassung bestimmter monogener, d. h. auf dem Ausfall eines einzigen Gens beruhender Erbkrankheiten wie Mukoviszidose oder Hämophilie.

Methode zwei unterscheidet sich von Methode eins durch den anderen Zugangsweg. Bei dieser Variante wird – ebenfalls unter Ultraschallsicht – eine Punktionsnadel durch die Bauchdecke der Frau geführt, um dem Zottengewebe eine Probe der embryonalen Zellen zu entnehmen. Der weitere Verlauf der Untersuchung erfolgt wie bei Methode eins beschrieben.

Auf den ersten Blick scheinen also die beiden Varianten der Chorionzottenbiopsie gegenüber dem älteren Verfahren der Amniozentese klare Vorteile zu besitzen. Beide können schon zu einem früheren Zeitpunkt der

Schwangerschaft angewendet werden: *Methode eins* bereits zwischen der 9. bis 11., *Methode zwei* zwischen der 12. bis 13. Schwangerschaftswoche; damit im Unterschied zur Fruchtwasserpunktion im Regelfall vor dem Wahrnehmen von Kindsbewegungen im Mutterleib. Auch die Zeit des Wartens bis zum Vorliegen des Testergebnisses ist mit einer Dauer von einem bzw. vier Tagen deutlich geringer.

Allerdings ist dieser psychologische Vorteil mit einem schwerwiegenden medizinischen Nachteil verbunden; denn während bei der Amniozentese das Untersuchungsrisiko verhältnismäßig gering ist, weil es nur in 0,5% aller Fälle zu einer Fehlgeburt kommt, liegt diese Rate bei der Chorionzottenbiopsie deutlich höher. *Methode eins* birgt mit einer Fehlgeburtenrate von 2 – 4% eindeutig das höchste Risiko, während *Methode zwei* mit einer Risikoquote von 2% zwar die Gefahr einer Fehlgeburt vergleichsweise vermindert, aber selbst im günstigsten Fall noch eine Gefährdung für das Leben des Ungeborenen darstellt, die viermal so hoch ist wie bei der Fruchtwasserpunktion. Das bedeutet aber nichts anderes, als daß insbesondere bei *Methode eins* der Chorionzottenbiopsie die Wahrscheinlichkeit, ohne Untersuchung ein behindertes Kind zu bekommen, nicht höher ist als die andere statistische Wahrscheinlichkeit, aufgrund des Eingriffs ein gesundes Kind zu verlieren.

Prof. Dr. Dr. Peter Fonk, Lehrstuhl für Moraltheologie der Kathol.-Theol. Fakultät der Universität Passau, Postfach, D-94030 Passau

Fortsetzung folgt in ETHICA 7 (1999) 2

ETHICA; 7 (1999) 1, 47 - 67

ANSELM WINFRIED MÜLLER

DAS „RECHT AUF EUTHANASIE"

Autonomie mit Nachhilfe

Der Autor ist Professor für Philosophie an der Universität Trier und Leiter der dortigen *Forschungsstelle für aktuelle Fragen der Ethik*. Er promovierte 1966 mit einer Monographie zur *Ontologie in Wittgensteins Tractatus* und wurde 1978 aufgrund einer Arbeit über *Praktisches Folgern und Selbstgestaltung nach Aristoteles* habilitiert. Seine wichtigsten Forschungsgebiete sind Wahrheitstheorie und praktische Philosophie (Schwerpunkte: Rationalitäts- und Handlungstheorie, Tugendethik, politische und Erziehungsphilosophie). Er ist Herausgeber der Reihe *Ethik aktuell*. Der folgende Aufsatz greift mit einer Kritik des Autonomie-Arguments in die aktuelle Diskussion um die Zulässigkeit von Sterbehilfe ein.

1. Rekurs auf „Autonomie" im Kontext der Euthanasie-Debatte

Seit den 70er Jahren wird in den angelsächsischen, seit den 80er Jahren auch in den deutschsprachigen Ländern das Thema *Euthanasie* vermehrt diskutiert. Den Auslöser bilden wohl philosophische Bemühungen um die medizinische Ethik. Das öffentliche Interesse an der Debatte wurde durch spektakuläre Vorfälle in Krankenhäusern, durch das Auftreten (und Nicht-Auftreten-Dürfen) des australischen Philosophen Peter SINGER in Deutschland und durch moralphilosophische Veröffentlichungen geweckt, die das Thema einem breiteren Publikum nahebringen.[1]

In den Argumenten der „Befürworter" spielen – in unterschiedlichen Varianten und Kombinationen – vier Behauptungen eine entscheidende Rolle: 1. Nach allgemeiner Auffassung darf ein Arzt unter gewissen Umständen darauf verzichten, das Leben eines Patienten durch Behandlung zu verlängern. Von einer solchen Praxis läßt sich „aktive Sterbehilfe"

1 Die Literatur über Euthanasie ist inzwischen unüberschaubar. Repräsentativ für die Argumentation zugunsten der Zulässigkeit von Euthanasie ist J. HARRIS: Der Wert des Lebens (1995). – Zur „Singer-Affäre" in Deutschland hat das von ihm und H. KUHSE verfaßte Buch: Muß dieses Kind am Leben bleiben? (1985, dt. erst 1993) beigetragen. Die meisten Veröffentlichungen stehen der Euthanasie grundsätzlich positiv gegenüber. Vgl. z. B. die Sammlung von R. HEGSELMANN und R. MERKEL: Zur Debatte über Euthanasie (1992).

nicht scharf abgrenzen und vor allem moralisch *nicht unterscheiden*. 2. An die Stelle einer irrationalen „Unantastbarkeit" des Lebens muß die vernünftige *Abwägung* treten, ob für einen bestimmten Menschen in einer gegebenen Situation das Weiterleben ein Minimum an Wohlergehen oder aber vorwiegend Leid mit sich bringt. 3. Ein Interesse am Leben und damit ein Recht, nicht getötet zu werden, haben nur *„Personen"*, nicht aber Menschen, denen jedes Bewußtsein einer eigenen Zukunft fehlt. 4. Die vierte Behauptung betrifft den „Konflikt zwischen Autonomie und Lebensschutz"[2]: Das Recht des Patienten auf *Selbstbestimmung* gibt ihm die Autorität zu entscheiden, wann und wie sein Leben zu Ende gehen soll.

In den folgenden Überlegungen will ich mich ausschließlich mit Aspekten der zweiten und der vierten Behauptung befassen.[3] Insbesondere die vierte artikuliert mein Thema: *Euthanasie und Autonomie*. Daß es sich hier nicht um einen sozusagen intern moralphilosophischen, sondern um einen gesellschaftlich brisanten Aspekt der aktuellen Euthanasie-Debatte handelt, dürfte kaum strittig sein. Die „Deutsche Gesellschaft für humanes Sterben" z. B. „versteht sich als eine Bürgerrechtsbewegung zur Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des Menschen bis zur letzten Lebensminute"[4].

Es wird hier um die moralische und nur indirekt um die juridische Seite des Themas gehen. (Auch wo von Rechten, Erlaubtheit usw. die Rede ist, sind moralische Rechte, moralische Zulässigkeit usw. gemeint.) Zunächst will ich unterschiedliche Bedeutungen von „Autonomie" unterscheiden und nach der Relevanz des jeweils Gemeinten für die Forderung nach Freigabe der Tötung auf Verlangen fragen (**2 – 5**). Sodann wird sich herausstellen, daß der behaupteten Freiheit des Patienten, auf die Wahrnehmung seines Lebensrechtes zu verzichten, eine problematische Vorstellung vom Wert des Lebens zugrunde liegt (**6 – 10**).

Bevor ich die in Frage kommenden Bedeutungen von „Autonomie" diskutiere, möchte ich kurz an den ursprünglich rein politischen Sinn des griechischen Ausdrucks erinnern: „Autonom" heißt in der Antike eine Polis, die sich ihre Gesetze selber gibt, deren Gesetzgebung also nicht durch Fremdherrschaft bestimmt ist. Mit der philosophischen Usurpation des Terminus wird die Idee der Selbstbestimmung auf das Individuum ange-

2 R. MERKEL: Teilnahme am Suizid (1992), S. 77.

3 In meiner Arbeit „Tötung auf Verlangen" (1997) befasse ich mich auch mit den übrigen Behauptungen.

4 DGHS (Hg.): Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben ([14]1990), § 2 der Satzung; zitiert nach E. KLEE: „Durch Zyankali erlöst" (1990), S. 91.

wendet, ohne daß immer hinreichend klar wäre, was genau gemeint ist. Das gilt erst recht für die popularisierte Verwendung des Ausdrucks „Autonomie“ in den verschiedensten Zusammenhängen. Auch in der Euthanasie-Diskussion fließen unterschiedliche Bedeutungen des Wortes „Autonomie“ ineinander.

2. Autonomie als moralische Selbstgesetzgebung

Philosophen, die sich an Jean-Jacques ROUSSEAU und Immanuel KANT orientieren, verstehen unter „Autonomie“ moralische Selbstgesetzgebung. Ihnen zufolge ist die recht verstandene Moral nichts anderes als dies: Der einzelne denkt (und erfährt sich) als Vernunftwesen, dessen Anspruch auf Freiheit keinerlei Fremdbestimmung verträgt. Er allein ist kompetent, die Gestaltung des eigenen Daseins zu normieren. Vernünftig und gültig sind allerdings nur solche Normen (oder Handlungsmaximen), die auch dem Willen beliebiger anderer Subjekte entsprechen. Diese Entsprechung zeigt sich in der „Verallgemeinerbarkeit“ der Maximen. Sie wird nach KANT durch individuelle Reflexion, nach neueren Vertrags- und Diskursethikern durch hypothetische oder tatsächliche Konsensbildung sichergestellt.

Jede andere Deutung der Moral und jede Unterwerfung unter nicht selbstgesetzte Normen wäre aus der hier beschriebenen Sicht Verrat an der Würde und Freiheit des Menschen.

Mir scheint jedoch die Idee einer Gesetzgebung, die einerseits *verpflichtet*, andererseits jedoch dem *eigenen* Willen entspringt, auf einen Widerspruch hinauszulaufen. Akzeptiert man sie aber, so erhebt sich die Frage, ob ein vernünftiges Wesen sich eine verallgemeinerbare Erlaubnis geben kann, sich selbst zu töten bzw. die Tötung von einem anderen zu erbitten.

Nach KANT ist Selbstmord „der obersten Pflicht gegen sich selbst zuwider, denn dadurch wird die Bedingung aller übrigen Pflichten aufgehoben. Dieses geht über alle Schranken des Gebrauchs der freien Willkür, denn der Gebrauch der freien Willkür ist nur dadurch möglich, daß das Subjekt ist.“[5] Akzeptiert man dieses Argument, so ergibt sich auch die Unzulässigkeit der Euthanasie. Von der moralischen Autonomie im Sinne KANTs führt dann kein Weg zur sogenannten *Patienten-Autonomie*; jeden-

5 I. KANT: Vorlesung über Ethik (1990), S. 161. Vgl. dazu A. W. MÜLLER: Tötung auf Verlangen, S. 197 – 199.

falls nicht, wenn diese im Sinne einer Verfügung über das Ende des eigenen Lebens verstanden wird.

Über die Tragfähigkeit von KANTs Argument besteht freilich keine Einigkeit. Manche Ethiker vertreten den Standpunkt, die Maxime, das eigene Leben zu beenden oder beenden zu lassen, wenn es nur noch Mühsal bedeutet, sei widerspruchslos verallgemeinerbar; ihre allgemeine Befolgung lasse sich durchaus denken.

Folgendes jedoch ist anzumerken: Wenn man die Moral auf Normen beschränkt, die sich aus dieser oder jener Konzeption verallgemeinernder Selbstgesetzgebung ableiten lassen, so sind gewisse Aspekte der moralischen Handlungsorientierung und damit der traditionellen Ethik noch keineswegs erfaßt – z. B. die Verurteilung von Stolz und Eitelkeit; oder die Hochschätzung besonderer Treue und besonderer Pflichten gegenüber Angehörigen. Eine Moral der Selbstgesetzgebung – wenn es sie denn gibt – ist insofern ohnehin unvollständig. Wenn *sie* also Selbsttötung – und vielleicht auch Euthanasie – erlaubt, ist damit noch nicht gesagt, daß keine moralischen Einwände gegen solches Tun bestünden.

Eine nähere Erörterung der Autonomie-Konzeption der Moral ist hier nicht am Platz. Allerdings scheint sie auch nicht besonders dringend, weil im Kontext der Euthanasie-Diskussion mit „Autonomie" im allgemeinen nicht die Autorität des menschlichen Subjekts gemeint ist, die *Maßstäbe* seines Handelns selbst festzulegen.

Wenden wir uns also weniger philosophischen, weniger radikalen Vorstellungen von Autonomie zu. Sie sehen in der Autonomie nicht eine *Tatsache* – daß nämlich die praktische Vernunft die Quelle der Moral ist –, sondern einen *Anspruch* des Menschen: den Anspruch auf Unabhängigkeit, Erfüllung eigener Wünsche usw.

3. Autonomie als Recht auf Freiheit von unwürdiger Abhängigkeit

Betrachten wir zunächst eine scheinbar bescheidene Variante der Forderung nach Autonomie: Jeder Mensch darf beanspruchen, auf andere nicht so angewiesen zu sein, daß seine Würde verletzt wird; er hat einen Anspruch darauf, nicht auf unzumutbare Weise von ihnen abzuhängen.

In der Tat bringen Alter und Krankheit oft Umstände mit sich, unter denen der Betroffene nicht nur von Schmerz und Einsamkeit geplagt ist, sondern auch unter dem Bewußtsein und der Erfahrung leidet, in allen möglichen Vollzügen und Belangen des Lebens auf andere angewiesen zu

sein. Gerade das Erlebnis, nur zu empfangen und nicht geben zu können, kann einen Menschen zweifellos sehr *deprimieren.*

Andererseits ist Unabhängigkeit immer – auch für den gesunden Erwachsenen – eine Frage des Mehr oder Weniger. Jeder, oder fast jeder, wünscht sich ein Höchstmaß an Unabhängigkeit – aber nicht auf Kosten seines sonstigen Wohlergehens oder sonstiger Anliegen, die ihm wichtig sind; und sogar um mancher Annehmlichkeiten willen nimmt man ein gewisses Maß an Abhängigkeit in Kauf. Angewiesenheit auf andere ist ein unausweichlicher Zug des menschlichen Lebens.

Schon deshalb kann Autonomie im Sinne von Unabhängigkeit nur ein relativer Wert sein. Daher ist nicht einzusehen, warum gerade *ihre* Minderung Selbsttötung oder Euthanasie rechtfertigen soll. Abhängigkeit durch Behinderung oder Krankheit ist zwar ohne Zweifel eine harte Probe; ob man sie jedoch als *entwürdigend* und als *unzumutbar* erlebt, ist vor allem eine Frage des eigenen Charakters.[6]

Übrigens denken diejenigen, die aus dem „Anspruch“ auf Unabhängigkeit sogar ein Recht auf Tötung auf Verlangen ableiten, natürlich an Personen, die keine Aussicht auf Genesung haben, meist an alte Menschen. Würden sie wohl mit derselben Begründung ein solches Recht auch Kindern und Jugendlichen zugestehen, die durch eine vorübergehende Krankheit in höchstem Maße abhängig sind? Wohl kaum. Und doch läßt sich die Differenzierung nicht rechtfertigen, sobald man jenen „Anspruch auf Unabhängigkeit“ zur Basis eines Rechts auf Euthanasie erklärt.

Hat aber nicht doch der erwachsene Mensch ein *Recht*, einen *Anspruch* auf Unabhängigkeit? Nun, zum einen wüßte – angesichts der unterschiedlichsten Lebensformen in der Geschichte der Menschen – wohl niemand eine überzeugende Antwort auf die Frage, welche Bedingungen näherhin erfüllt sein müssen, damit der angebliche Anspruch als erfüllt gelten kann. Zum anderen jedoch ist völlig unklar, *gegen wen* er sich überhaupt richten soll.

Gewiß, wir können dem Ausdruck „Recht auf Unabhängigkeit“ einen Sinn geben. Im gegenwärtigen Kontext wäre an bestimmte Freiheitsrechte gegenüber anderen Menschen zu denken. Das so verstandene Recht läuft darauf hinaus, daß ohne besondere Rechtfertigung oder Zustimmung niemand meine Fähigkeit und mein Bemühen, für mich selbst zu sorgen, unterbinden, einschränken oder behindern darf. Ein solches Recht hat aber nichts mit einem Anspruch auf Selbsttötung oder Euthanasie zu tun.

6 Vgl. A. W. MÜLLER: Tötung auf Verlangen, S. 92 – 94.

4. Autonomie als Autorität der Präferenzen

Bisweilen meinen Autoren, die auf der Autonomie des Sterbewilligen bestehen, damit nichts anderes als die Autorität seiner Präferenzen und damit auch seines Wunsches zu sterben. Sie fordern die bedingte oder unbedingte Anerkennung dieser Autorität. Hans KÜNG z. B. dürfte für viele sprechen, wenn er die Meinung äußert, angesichts der Frage „Im Zweifel für das Leben oder für das Gewissen?" müsse „auch für den Arzt der Respekt vor dem Gewissen des Patienten und seiner Selbstbestimmung ... den Vorrang haben"[7].

Unter *Präferenzen* kann man *Rangordnungen* von Wertschätzungen oder Wünschen verstehen. In unserem Zusammenhang genügt es, jeden Wunsch so zu betrachten, als träte er ohne konkurrierende Wünsche und ohne jedes Wenn und Aber auf. (Wertschätzungen müssen uns in den folgenden Erörterungen nur beschäftigen, sofern sie sich in Wünschen niederschlagen.) Präferenzen sind also für unsere Zwecke nichts anderes als Wünsche.

Wenigstens drei Gründe lassen sich dafür nennen, den Wünschen eines Menschen erhebliche Bedeutung für sein Leben einzuräumen und sie im Umgang mit ihm zu respektieren: 1. Häufig *weiß* man selbst am besten, was einem *guttut*. Was man auf dieser Basis wünscht, ist dann auch im eigenen Interesse. 2. Auch unabhängig von diesem Zusammenhang zwischen Wunsch-Inhalt und wirklichem Interesse ist es *befriedigend*, wenn das eintritt, was man sich gewünscht hat; besonders dann – aber nicht ausschließlich –, wenn man selbst für die Erfüllung des eigenen Wunsches gesorgt hat. 3. Zur *Würde* des Menschen (die ihn zum Gegenstand besonderer Achtung macht) gehört die Fähigkeit, sich selbst zu bestimmen – eben „autonom", nach eigenen Vorstellungen und Wünschen zu leben.

Allerdings können diese drei Gründe nur eingeschränkte Geltung beanspruchen. Worin besteht die Einschränkung?

7 W. JENS und H. KÜNG: Menschenwürdig sterben (1995), S. 60. Daß das Gewissen des Patienten irren kann und daß es ohnehin für das ärztliche Handeln keine Autorität ist, ignoriert der Autor. – Auch im Kontext der Debatte über Hirntod und Organentnahme wird der Autonomie-Gedanke strapaziert. W. HÖFLING: Plädoyer (1995), S. 363, spricht von der „Befugnis ..., für sich eine andere Todesart – konkret: Sterben durch Organexplantation – zu wählen". Vgl. auch J. C. FACKLER und R. D. TRUOG: Life, Death (1993), S. 356; oder R. M. VEATCH: Death, Dying (1989), S. 57 f. Charakteristisch ist die Kapitelüberschrift „Suicide, Euthanasia, and the Choice of a Style for Dying" in H. T. ENGELHARDT: The Foundations (1996), S. 340.

Zunächst einmal können Wünsche natürlich kein „Recht auf Unrecht“ begründen. Das Selbstbestimmungsrecht ist *moralisch* begrenzt, vor allem durch die Rechte anderer.

Aber auch abgesehen von den jeweiligen Folgen für andere, sind die *Wünsche* der Menschen inhaltlich von höchst unterschiedlicher Qualität. Unreife, Dummheit, Selbsttäuschung, Verwirrung und andere Faktoren können einen Menschen zu unnützen, unrealistischen oder gar fatalen Wünschen verleiten. Einerseits weiß man *nicht immer* selbst am besten, was einem guttut. Und andererseits hat – und verfolgt! – fast jeder auch Wünsche, von denen noch nicht einmal er selber annimmt, ihre Erfüllung sei gut für ihn. Das gilt auch für Erwachsene.

Diese beiden Tatsachen liefern uns zwar im allgemeinen keinen guten Grund, einen anderen über seine wahren Interessen zu belehren oder ihn gar an der Erfüllung seiner Wünsche zu hindern. Wohl aber setzen sie dem Wert der hier zur Debatte stehenden Autonomie eine Grenze. Und sofern uns am Wohl des anderen gelegen ist, müssen sie auch die Bedeutung einschränken, die seinen Präferenzen für unseren Umgang mit ihm zusteht.

Sollten wir dennoch seine Wünsche, die seinen eigenen Interessen zuwiderlaufen, berücksichtigen, erfüllen oder gar als Ansprüche anerkennen? Manchmal schon. Vor allem in zwei Arten von Situationen, in denen der zweite und der dritte der oben genannten Gründe für *Wunsch-Respektierung* zum Zuge kommen:

1. Da ist einmal der Fall, in dem den Interessen des anderen zwar nicht durch das gedient ist, was er sich wünscht, wohl aber durch das Erlebnis oder das Bewußtsein, daß sein Wunsch in Erfüllung geht. Wenn hier die Wunscherfüllung dem Wünschenden nicht ernsthaft schadet, ist gegen sie nichts einzuwenden.

Anders, wenn Wichtiges auf dem Spiel steht. Und wo es um Tod und Leben geht, dürfte klar sein, daß der Arzt eine Bitte des Patienten nicht befolgen darf, *um dessen Wunsch zu erfüllen*, solange *er selber* davon überzeugt ist, daß das Erbetene – hier: Tötung auf Verlangen – für den Patienten nichts Gutes ist.

2. Situationen der zweiten Art ergeben sich, wo das Gegenüber aufgrund von Vereinbarungen, institutionellen Vorgaben usw. ein *Recht* darauf hat, daß wir seinen als Anweisung geäußerten Wunsch erfüllen – unabhängig von unserem Urteil über die Bekömmlichkeit der Wunscherfüllung.

Nun hat ein Patient zwar Rechte seinem Arzt gegenüber. Zu diesen gehört jedoch noch nicht einmal der Anspruch auf eine bestimmte Art der Behandlung. (Wenn mein Arzt es aus medizinischen Gründen ablehnt, mein Gebrechen mit Cortison zu behandeln, verletzt er dadurch keines meiner Rechte – so sehr ich auf der Behandlung bestehen mag.) Erst recht gilt Entsprechendes, wenn er es ablehnt, meinem Euthanasie-Wunsch zu entsprechen.

Denn erstens wird *Tötung* nicht dadurch zur *Behandlung*, daß ein *Arzt* sie vornimmt. Und zweitens könnte durch Vereinbarung o. ä. die Pflicht zu einer Tötung nur unter der Voraussetzung ihrer moralischen Unbedenklichkeit zustande kommen. Diese Unbedenklichkeit jedoch ist natürlich nicht durch meinen Wunsch, getötet zu werden, sichergestellt. Selbst wenn mein Gewissen sich für diese Tötung ausspricht, bindet dies den Arzt in keiner Weise. Denn mein Gewissen kann irren. Und den Arzt bindet nur sein eigenes Gewissen. (Beides ignoriert die zitierte Formulierung KÜNGs.)

5. Kein Unterschied zwischen Interessen und Präferenzen?

Den Überlegungen in Abschnitt 4 mag man Folgendes entgegenhalten: *Interessen* lassen sich schwer bestimmen. Ja es ist noch nicht einmal klar, was eigentlich mit diesem Wort gemeint ist, sofern es nicht *Präferenzen* bedeutet. Denn von einer Natur des Menschen, aus der sich seine wahren Interessen ergeben, wissen wir nichts. Einen Maßstab für unseren Umgang miteinander können daher nur Präferenzen, also Wünsche liefern. Jeder Versuch, sich an den „objektiven" Interessen zu orientieren, führt zu Paternalismus oder gar zu Zwang. Die Interessen des Menschen sollten wir als seine wohl erwogenen Wünsche definieren. Dann ist seine Autonomie, die Autorität dieser Wünsche, nur noch dadurch eingeschränkt, daß sie mit der Autonomie der Mitmenschen harmonieren muß.

Ist es aber tatsächlich möglich, Interessen in Präferenzen aufgehen zu lassen? Diese Auffassung ist zwar heute fast Dogma und Bestandteil der *political correctness*. Glaubhaft indessen ist sie kaum. Das sieht man beispielsweise daran, daß wir selbstverständlich nach den Interessen eines Kindes fragen – z. B. in einem Scheidungsverfahren. Hier könnte jemand erwidern: Wir fragen dann nach den Wünschen, die es hätte, wenn es sich die Sache überlegen könnte. Aber das heißt ja: „wenn es kein Kind mehr wäre"! Wenn es jedoch kein Kind mehr wäre, könnten wir uns die anstehende Frage ersparen!

Tatsächlich nimmt auch die Euthanasie-Debatte unausweichlich auf die Interessen von Kindern Bezug – von Kindern, die keine Aussichten auf ein Leben in Gesundheit haben. Auf die Frage, auf welcher Basis ihre Tötung erfolgen dürfe, antwortet Norbert HOERSTER: „Der Leidenszustand des Kindes muß so gravierend sein, daß das Kind, wenn es urteilsfähig und über seinen Zustand aufgeklärt *wäre*, aufgrund reiflicher Überlegung die Sterbehilfe selbst wünschen *würde*“[8]. Aber woran würde sich diese Überlegung orientieren? Wenn es auf diese Frage überhaupt eine Antwort gibt, dann entscheidet sie sich daran, was objektiv gut und insbesondere im *Interesse* des Kindes ist. Worin dieses Interesse besteht, läßt sich dann aber *nicht* umgekehrt unter Rückgriff auf *Wünsche* erklären. Und objektive Maßstäbe für das Interesse von Kindern betreffen natürlich seine ganze Zukunft – und insofern auch das Leben von Erwachsenen.[9]

Die Frage, ob Euthanasie im Interesse dieses oder jenes Menschen ist, läßt sich also nicht auf die Frage zurückführen, ob er sie nach reiflicher Überlegung wünscht. Also bleibt es bei der Möglichkeit, daß seine Interessen seinen Präferenzen *gegenüberstehen*. Das aber bedeutet eine begründete Einschränkung seiner Selbstbestimmung im Blick auf Euthanasie.

6. Autonomie als Recht auf Rechtsverzicht

Nun sind es aber natürlich nicht *nur* die Interessen des Gegenübers, die man berücksichtigt, wenn man sich fragt, ob es richtig ist, dessen Wünsche zu erfüllen. Man denkt z. B. auch an die Interessen und Wünsche anderer Betroffener und nicht zuletzt an die eigenen. Vor allem aber muß jetzt eine Frage gestellt werden, die bisher nur am Rande zum Zuge kam: Gibt es nicht Normen, die gewisse Handlungen ausschließen, welchen Präferenzen *oder* Interessen sie auch immer entgegenkommen mögen? Ist nicht – auf das Thema Euthanasie bezogen – das *Tötungsverbot* eine solche Norm? Setzt nicht zuallererst dieses Verbot der Achtung des Arztes vor der Selbstbestimmung des Patienten eine Grenze?

Meines Wissens stellt kein Teilnehmer an der Euthanasie-Diskussion die grundsätzliche Geltung des Tötungsverbots in Frage. Doch ist es üblich,

8 N. HOERSTER: Neugeborene (1995), S. 106 f.

9 Die Frage nach den „wahren“ Interessen und letztlich nach dem Gedeihen des Menschen ist freilich ein notorisches Problem. Vgl. dazu A. W. MÜLLER: Was taugt die Tugend? (1998), Kap. 3.

den Sinn des Verbotes in zwei Richtungen zu begrenzen. Zum einen wird gesagt, es seien nicht Menschen, sondern (nur) „Personen", deren Tötung nicht erlaubt sei. Diese Begrenzung beruht auf dem dritten der unter 1 registrierten Topoi der Euthanasie-Befürworter und bleibt hier undiskutiert. Zum anderen wird das Tötungsverbot als Kehrseite eines *Rechts auf Leben* verstanden. Und dieser Zusammenhang wird fast immer so gedeutet, daß die Autonomie des Euthanasiebereiten das Verbot suspendieren kann. – Worin besteht diese Deutung näherhin? Und was ist von ihr zu halten?

Der Hauptgedanke ist dieser: Jeder legitime Anspruch, jedes moralische *Recht* beruht direkt oder indirekt auf *Interessen* der Person, um deren Recht es sich handelt. Entfällt das zugrunde liegende Interesse, so besteht auch das Recht nicht mehr. Allerdings kann nur der Betroffene selbst hierüber befinden (sofern er einsichts- und entscheidungsfähig ist). Das ergibt sich von selbst, falls seine Interessen gar nichts anderes sind als seine wohlerwogenen Wünsche. Aber auch wenn ein Unterschied zwischen Interessen und Präferenzen anzuerkennen ist (vgl. mein Argument in Abschnitt 5), muß man einem gesundem Erwachsenen die Kompetenz zugestehen, selbst zu entscheiden, womit seinen Interessen gedient ist. Diese Entscheidung kann im Verzicht auf die Ausübung eines Rechts bestehen – auch des Rechts auf Leben, wenn etwa die zugrunde liegenden Interessen nicht mehr bestehen oder gewichtigeren Interessen im Wege stehen.

In diesem Sinne lesen wir z. B. bei N. HOERSTER: „Ein individuelles Recht wie das Recht auf Leben findet seine Begründung ... darin, daß es einem fundamentalen Interesse des Individuums dient, das unmittelbar durch dieses Recht begünstigt wird"[10]. Und weiter: „Das Recht eines Individuums auf x wird prinzipiell dann nicht berührt, wenn es selbst auf x verzichtet oder x preisgibt." Auch das Lebensrecht „wird durch eine Tötung dann nicht berührt, wenn der Betroffene in gültiger Form in seine Tötung einwilligt".[11]

Bezogen auf viele Rechte, führt der skizzierte Gedankengang zu plausiblen Ergebnissen. Ein Beispiel: Mein Recht darauf, daß an mich gerichtete Briefe nicht von anderen geöffnet werden, beruht auf meinem Interesse daran, daß gewisse Mitteilungen nur mir bekannt werden u. ä. Dieses Interesse betrifft jedoch nicht jeden einzelnen Brief. In vielen Fällen schadet es meinen Interessen nicht, wenn andere meine Briefe öffnen. Ja es kann offenkundig von Nutzen sein. Wenn z. B. eine Sekretärin meine Geschäfts-

10 N. HOERSTER: Neugeborene, S. 46.
11 Ders., ebd., S. 102.

post öffnet und sortiert, nimmt sie mir Arbeit ab. Es wäre *widersinnig*, hier darauf zu bestehen, daß mein Recht auf das Briefgeheimnis eine Entlastung durch die Sekretärin verbietet.

Ein analoger Umgang mit dem Recht auf Leben legt sich nahe: Solange es angesichts der Zukunftsperspektiven in meinem Interesse ist, am Leben zu bleiben, ist es niemandem erlaubt mich umzubringen. Es kann aber Gründe wie schwere Krankheit, Behinderung, Einsamkeit, Depression usw. geben, die das Interesse am Weiterleben auslöschen oder mehr als aufwiegen. In solchen Fällen darf ich darauf verzichten, mein Recht auf Leben auszuüben; und wer mich dann mit meiner Zustimmung tötet, verletzt es nicht.

Die Überlegung, die hier die Erlaubtheit der Euthanasie auf die Erlaubtheit eines Verzichts zurückführt, wirft Fragen auf. Zum einen: Welche Wertung des menschlichen Lebens impliziert sie? Und ist diese Wertung plausibel? Diesen Fragen werde ich unter **8** und **9** nachgehen. Zum anderen aber darf man auch Zweifel daran anmelden, daß alle Rechte einschließlich des Rechts auf Leben ausschließlich auf den eigenen Interessen beruhten. Diese Zweifel will ich im folgenden Abschnitt (**7**) artikulieren.

Bevor ich dies tue, noch ein Satz zur Vermeidung von Mißverständnissen: Die Position, die ich hier vertrete, daß nämlich Autonomie weder einen Anspruch auf *Tötung* durch den Arzt (oder durch sonst jemand) mit sich bringt noch solche Tötung auch nur legitimieren kann: diese Position schließt keineswegs die Selbstbestimmung des Patienten im Hinblick auf die *Unterlassung ärztlicher und insbesondere lebensverlängernder Behandlung* aus; nur ist diese Frage hier nicht mein Thema.[12]

7. Orientierung des Rechts auf Leben an Interessen

Einige Beobachtungen sprechen dafür, daß manche Rechte nicht allein auf den Interessen ihrer Inhaber beruhen. Und es ist denkbar, daß das Recht auf Leben (wenn nicht vielleicht sogar jedes Recht) von dieser Art ist. Sollte dies zutreffen, so könnte ein Wandel der Interessen keinen Verzicht auf die Wahrnehmung dieses Rechts begründen. Es gäbe dann inbesondere keine euthanasiastische Autonomie im Sinne der moralischen

12 Vgl. jedoch G. GEILEN: Euthanasie und Selbstbestimmung (1975), S. 7 – 21; sowie A. W. MÜLLER: Tötung auf Verlangen, S. 125 – 128, 149 f. und 152 – 155.

Kompetenz einer unheilbar kranken Person, den Arzt von der Pflicht zu dispensieren, ihr Lebensrecht zu respektieren.

Was für Rechte sind es jedoch, die nicht allein im Interesse des Rechtsträgers an ihrer Ausübung gründen? – Ich sehe hier ganz von den Rechten ab, die wir *Institutionen* zuschreiben. Auch *individuelle* Rechte gewinnen Sinn und Zweck, Funktion und Bedeutung aus einem mehr oder weniger *komplexen Zusammenhang von Werten und Abhängigkeiten*. Als gewachsene Faktoren der Moral gestatten sie ebenso wenig eindimensionale Begründungen, Rechtfertigungen oder Zweckbestimmungen wie die Tugenden. Hier einige Beispiele.

Ziemlich überschaubar ist der gemeinte Zusammenhang im Fall des Rechts von Eltern, in weitem Umfang darüber zu entscheiden, was ihre Kinder tun und lassen, welchen Einflüssen sie ausgesetzt sind usw. Dieses Recht gründet nicht in irgendwelchen *Interessen der Eltern*, sondern in ihrer Pflicht zur Erziehung der Kinder, die sie ohne ein Erziehungsrecht nicht angemessen erfüllen können; und es gründet indirekt in Interessen und Rechten der Kinder, in Erfordernissen des Zusammenlebens in der Gesellschaft u. a. m.

Auch das *Wahlrecht* hat zwar indirekt mit den Interessen seiner Träger zu tun, aber seine Ausübung liegt schon deshalb nicht im *Interesse des einzelnen Wählers*, weil in einer Massendemokratie die Chance einer politischen Wirkung der einzelnen Stimme vernachlässigbar gering ist. Das Recht dient hier vor allem der Realisierung einer Verfassung und der Zusammenstellung eines brauchbaren Parlaments. In ähnlicher Weise bilden Freiheit der Meinungsäußerung, der Versammlung, der rechtmäßigen Amtsausübung usw. Rechte, deren Wert sehr weitgehend sozialer Natur ist. Sogar ein offenkundig interessenbezogenes Recht wie das Eigentumsrecht gewinnt seine komplexe Bedeutung erst durch Bezüge, die über die Interessen des Eigentümers hinausreichen.

Wenn es aber Rechte gibt, die nicht oder nicht ausschließlich in den *Interessen ihrer Träger* gründen, warum *muß* das Lebensrecht auf solchen Interessen beruhen? Mit dieser Frage will ich keineswegs auf die Behauptung hinaus, das Recht auf Leben beruhe auf einer Pflicht zum Leben oder gründe einzig in Ansprüchen der Gesellschaft o. ä. (obwohl natürlich die Tatsache relevant ist, daß Gesellschaften nicht bestehen können, ohne das Leben ihrer Mitglieder und speziell der jeweils nachwachsenden Generation zu schützen). Der Vergleich mit anderen Rechten soll nur die Selbstverständlichkeit unterminieren, mit der im allgemeinen behauptet wird, das Lebensrecht eines Menschen *könne einzig* in seinen Interessen

bzw. in unserer Bereitschaft wurzeln, ihm die Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Wünsche zuzugestehen.

Im übrigen hat jeder Mensch zweifellos Rechte, die in seinen Interessen verankert sein mögen, die wir aber nach allgemeiner Auffassung auch dann nicht übergehen dürfen, wenn er uns dies „erlaubt“. Zu ihnen gehört insbesondere Autonomie im Sinne eines Rechts auf eigenständige Lebensführung. Will jemand auf die Ausübung dieses Rechts für den Rest seines Lebens verzichten, indem er sich selbst (z. B. zwecks Schuldentilgung) verkauft, so ändert dies nichts daran, daß niemand ihn als Sklaven halten *darf*. Ähnlich behandeln wir sein „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ als unveräußerlich: sein Verzicht darauf, es wahrzunehmen, ist moralisch (und im allgemeinen auch rechtlich) wirkungslos, sofern nicht medizinische oder vergleichbare Erfordernisse einen Eingriff rechtfertigen.

Niemand hat bewiesen, daß das Recht auf Leben nicht zu den Rechten gehört, auf deren Wahrnehmung niemand verzichten darf und deren Achtung also auch dann geboten ist, wenn ein Betroffener „verzichtet“. Und niemand hat bewiesen, daß ein Säugling (der keinen Verzicht äußern kann) nur so lange ein Lebensrecht hat, wie er das Leben dem Sterben vorziehen *würde*, falls er wählen und auf das Weiterleben verzichten *könnte* (vgl. Abschnitt 5) – oder gar nur in dem Sinn, daß seine Eltern gefragt werden müssen, bevor man ihn tötet.[13]

In diesem Zusammenhang hilft es vielleicht auch, sich an einen eigentümlichen Zug der Moral zu erinnern: Die rechte Einstellung zum anderen Menschen orientiert sich an dessen Status als Mitmensch, *nicht* an seinem *Wunsch*, als Mitmensch behandelt zu werden. Von der Forderung, ihm freundlich zu begegnen, bin ich nicht dadurch dispensiert, daß er meine Freundlichkeit zurückweist; und ein guter Mensch macht seine Anteilnahme nicht davon abhängig, ob der andere sie will. Kann nicht in ähnlicher Weise die Achtung vor dem Leben des Gegenübers ganz unabhängig davon geboten sein, ob dieser solche Achtung auch wünscht? Und ist es dann nicht der Arzt selber, der etwas aufgibt und verliert, wenn er sich durch einen Patienten vom Tötungsverbot „dispensieren“ läßt?

13 So E. TUGENDHAT: Das Euthanasieproblem (1994), S. 136.

8. Der Wert des Lebens als Gebrauchswert?

Hinter der Vorstellung, mein Recht auf Leben beruhe auf einem Interesse am Leben, steht eine bestimmte Vorstellung von dessen *Wert*. Um das zu sehen, werfen wir noch einmal einen vergleichenden Blick auf das Briefgeheimnis.

Der Verzicht darauf, dieses Recht wahrzunehmen, kann in der Tat deshalb sinnvoll sein, weil mein Interesse am Briefgeheimnis und damit sein Wert für mich nur *bedingt* sind. Näherhin ist das Briefgeheimnis unter manchen Umständen ein geeignetes *Mittel* zur Sicherung eines guten Eindrucks, eines finanziellen Vorteils, der Privatsphäre Dritter o. ä. Unter anderen Umständen aber bringt es Nachteile, *unerwünschte Folgen* mit sich: meine Post wird nicht vorsortiert, niemand erinnert mich an den brieflich mitgeteilten Termin, usw.

Eine analoge Konzeption steht hinter einem „Recht auf Leben", auf das man verzichten kann: Der Wert meines Lebens ist *bedingt*. Er hängt davon ab, daß mir das Weiterleben einerseits befriedigende Betätigung und erfreuliche Erlebnisse, vielleicht sogar Glück beschert und daß es andererseits nicht unheilbare schmerzhafte Krankheit, frustrierende Behinderung oder sonstiges schweres Leid mit sich bringt.

Das Leben wird hier implizit *instrumentell* gewertet: Sein positiver Wert ergibt sich aus seiner Funktion als Mittel zur Wunscherfüllung; einen negativen Wert erlangt es in dem Maß, in dem es Unerwünschtes nach sich zieht. Ob das Leben „lebenswert" ist, bemißt sich daran, ob die Bilanz aufgeht: ob ich mehr Erfreuliches von ihm erhoffen darf, als ich Unerfreuliches befürchten muß.

Autonomie, verstanden als das Recht, auf die Ausübung eigener Rechte zu verzichten, ist an sich kein problematischer Begriff. Probleme ergeben sich, sobald *Verzicht auf beliebige Rechte* – einschließlich des Rechts auf Leben – gemeint ist. Die so verstandene Autonomie setzt voraus, daß der Wert des menschlichen Lebens ein bedingter ist, ein Gebrauchswert, der davon abhängt, „was es bringt".[14]

Eine solche Konzeption ist alles andere als selbstverständlich, und manchem mag sie absurd erscheinen. Andererseits ist sie heute in den meisten philosophischen Stellungnahmen zum Euthanasie-Problem unausgesprochen enthalten. Läßt sie sich widerlegen?

14 Ausführlicher zur Logik und zur Fragwürdigkeit dieser Vorstellung: A. W. MÜLLER: Tötung auf Verlangen, S. 61 – 94.

Nach meiner Überzeugung haben wir es beim Wert des menschlichen Lebens mit einem so grundlegenden Thema der Ethik zu tun, daß Argumente *hier* nur dazu dienen können, die konkurrierenden Positionen durch Vergleiche, durch Hinweise auf Voraussetzungen und Konsequenzen, durch Konfrontation mit unbestrittenen Überzeugungen usw. in eine erhellende begriffliche Umgebung zu stellen. Ob dieses Vorgehen im einzelnen Fall die schon mitgebrachten Gewißheiten nur bestätigen oder gegebenenfalls auch erschüttern kann, hängt von vielerlei ab – und keinesfalls allein von der Einsicht in logische Beziehungen.[15] Ich will hier aber immerhin zwei Gesichtspunkte erwähnen, unter denen die Auffassung vom Gebrauchswert des menschlichen Lebens in einem zumindest problematischen Licht erscheint.

9. Konsequenzen der Instrumentalisierung des Lebens

Den ersten Gesichtspunkt liefert ein Hinweis auf unbemerkte Konsequenzen aus dieser Auffassung: Bemißt sich der Wert eines menschlichen Lebens daran, in welchem Maß es den Interessen seines „Besitzers“ „nützt“ oder „schadet“, so sollten konsequenterweise *alle* seine Interessen berücksichtigt werden. Diese Interessen betreffen im allgemeinen durchaus nicht ausschließlich sein eigenes Wohlbefinden. Man kann sich eine Reihe anderer Gründe denken, aus denen jemand („nach reiflicher Überlegung“) auf die Wahrnehmung seines Lebensrechts verzichten möchte: die Wiederherstellung der „Ehre“ oder die Beendigung einer Rivalität (durch Duell), jugendlichen Weltschmerz, Trauer über einen schweren Verlust; insbesondere aber altruistische Gründe wie der Wunsch, einem Kind ein lebenswichtiges Organ zu spenden oder Angehörigen nicht zur Last zu fallen.

Mit welcher Berechtigung will man in allen derartigen Fällen behaupten, das angeführte Interesse wiege den geopferten „Nutzen“ des Weiterlebens nicht auf? (Das scheint schon gar nicht möglich unter der Annahme, Interessen beruhten einzig auf Wünschen und seien nicht objektiv zu bestimmen.) Ich zweifle aber daran, daß viele Befürworter einer autonomiegestützten Euthanasie bereit sind, die skizzierte Konsequenz aus ihrer Position zu ziehen und die genannten Euthanasie-Gründe anzuerkennen.

15 Ich habe dieses Thema anderswo ausführlicher behandelt. Vgl. insbesondere: A. W. MÜLLER: Ende der Moral? (1995), S. 131 – 171; Tötung auf Verlangen, S. 15 – 19.

Ob man sie anerkennt oder nicht: Auf jeden Fall ist damit zu rechnen, daß moralische und gesetzliche Billigung der Euthanasie der Autonomie einen Bärendienst erweisen. Denn der Gedanke, daß ich durch meine Entscheidung dafür verantwortlich bin, wie lange ich noch (ohne Aussicht auf Gesundung) lebe, erzeugt natürlich enormen „moralischen" Druck: Darf ich anderen die Mühe der Pflege weiter aufbürden? Sollte man die hohen Kosten meiner Unterbringung und Behandlung nicht einsparen? Was ist mein Leben tatsächlich noch wert? Was erwarten meine Angehörigen von mir? Und so weiter. Wem jedoch all das nicht einfällt, den werden sicher andere dezent, aber rechtzeitig an die neuen Spielräume der Selbstbestimmung erinnern.

Um solcher Fremdbestimmung zu wehren, muß man an einem unbedingten Wert des menschlichen Lebens festhalten. (Die gemeinte Unbedingtheit schließt nicht jede Tötung aus, sondern eine *Relativierung des Wertes menschlichen Lebens* im Blick auf die Frage, wozu es dienen kann und welchen Absichten es im Wege steht.) Damit kommen wir zum zweiten Gesichtspunkt, der die Auffassung vom bloßen Gebrauchswert des menschlichen Lebens in Frage stellen kann. Ich möchte ihn in der folgenden kurzen Besinnung auf grundlegende Aspekte unseres tatsächlichen Umgangs mit dem menschlichen Leben deutlich machen.

10. Unbedingter Wert des menschlichen Lebens

Dieser Umgang ist durch ein ganzes Gefüge von Impulsen, Reaktionen, Verhaltensweisen, Einstellungen und Auffassungen geprägt, in denen zum Ausdruck kommt, was das Leben für uns bedeutet, welcher Art Wert es für uns hat.[16] Ich greife hier vier Aspekte heraus.

1. *Der Wunsch zu leben* läßt sich nicht auf den Wunsch zurückführen, dies und jenes zu erleben. Wie SOKRATES bemerkt, sind nur wenige Tage des Lebens so glücklich, daß man gerade ihretwegen leben möchte; die meisten möchte man lieber überspringen. Eine Bilanzierung von Erlebnisqualitäten o. ä. liegt also unserem Wunsch zu leben offensichtlich nicht zugrunde. (Die selbsternannten Anwälte behinderter Säuglinge und Ungeborener, die voller Verständnis und Mitleid dafür eintreten, daß man diesen Menschen *ein unerfreuliches Leben erspart*, projizieren damit nur eine

16 Vgl. ders., Tötung auf Verlangen, S. 80 – 86.

Art der Lebensbewertung, die sie selbst – nach SOKRATES – durch ihre faktische Einstellung zum eigenen Leben praktisch widerlegen.)

2. *Viele unreflektierte Einstellungen und emotionale Reaktionen* zeigen, daß wir dem Leben eines Menschen unabhängig von irgendwelcher Dienlichkeit einen Wert beimessen. Zum Beispiel: Wir freuen uns spontan über die Geburt eines Kindes, und wir trauern beim Gedanken an unsere Sterblichkeit und beim Tod eines nahestehenden Menschen – beides unabhängig von Berechnungen einer Lebenswertbilanz. Und die tiefe Scheu davor, einen Menschen umzubringen, bezieht sich kaum darauf, daß dem Opfer wertvolle Wunscherfüllungen entgehen.

3. Viele unserer Einrichtungen sind darauf ausgerichtet, menschliches Leben zu schonen, zu schützen und zu unterstützen. Wenn es Menschenleben zu retten gilt, fragt man nicht: Wie alt und wie gesund ist diese Person, was hat sie vom Leben noch zu erwarten, lohnt sich der Einsatz? Im Gegenteil: Solche Erwägungen halten wir für äußerst unpassend. Auch ist es *keinesfalls selbstverständlich, zunächst einmal den zu retten, dessen Leben „am meisten wert“* ist, insofern ihm eine besonders glückliche Zukunft winkt. Liegt uns nicht im Gegenteil eine Reaktion wie diese viel näher: Hier ist jemand, der schon durch seine Behinderung vom Schicksal benachteiligt ist; und nun auch noch dieses Unglück! Ihn wollen wir als ersten retten!

4. Zu den „lebensschützenden Einrichtungen“ gehört natürlich insbesondere das Recht auf Leben. Dessen Intention zeugt besonders deutlich davon, daß wir dem Leben des einzelnen *einen Wert beimessen, in dem es dem Leben jedes anderen gleich ist.* Unterschiede der „Brauchbarkeit“ für das Subjekt selbst oder für andere spielen hier keine Rolle.

Diese vier Beobachtungen deuten auf einen *unbedingten* Wert des menschlichen Lebens hin. Sie sollen ihn nicht etwa *beweisen.* Alles Beweisen muß letztlich auf unbeweisbare Überzeugungen zurückgreifen. Aber nicht auf beliebig ersonnene, sondern auf solche, die sich in grundlegenden Elementen unserer Lebensform „immer schon“ zu Wort melden. Die vier Beobachtungen heben Elemente dieser Art hervor, in denen sich eine Überzeugung von unbedingtem Wert des menschlichen Lebens *manifestiert.*

Diese Überzeugung läßt keinen Platz für das Messen des Wertes dieses oder jenes Lebens an der jeweiligen „Brauchbarkeit“ für Interessen oder Präferenzen und am zu erwartenden „Schaden“ für das Subjekt. Sie impliziert ein Recht auf Leben, das nicht auf einem derart prekären Wert beruht – ein Recht, auf dessen Wahrnehmung daher keine euthanasiastische Autonomie verzichten kann.

11. Autonomie oder Autorität?

In den hier angestellten Überlegungen habe ich zu zeigen versucht, daß menschliche Autonomie, wie immer sie verstanden wird, keinen Anhaltspunkt für die moralische Zulässigkeit von Euthanasie abgibt: *Moralische Selbstgesetzgebung* – falls es so etwas gibt – garantiert die Erlaubtheit von Tötung auf Verlangen keineswegs. Das „Recht auf *Unabhängigkeit*" wird nicht nur bei schwer beeinträchtigten Kranken einerseits durch unausweichliche Angewiesenheit und andererseits durch moralische Forderungen eingeschränkt. Die Präferenzen eines Patienten sind zu berücksichtigen; doch ist ihre Autorität begrenzt: Interessen und vor allem moralische Gesichtspunkte können Vorrang haben. Auch Autonomie als Recht auf Rechtsverzicht kann Tötung auf Verlangen nicht legitimieren: Wenn das Recht auf Leben nicht in irgendeinem *Gebrauchswert* des menschlichen Lebens gründet, kann die Berufung auf Interessen oder Präferenzen den Euthanasiebereiten nicht dazu autorisieren, irgend jemandem die Erlaubnis zu geben, ihn zu töten.

Ich kann diese Auseinandersetzung mit den autonomie-gestützten Argumenten der Euthanasie-Befürworter nicht abschließen, ohne ihr einen Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieser Argumente anzufügen. Geht es hier wirklich um die Verteidigung menschlicher Selbstbestimmung? Sollte sich meine *Selbstbestimmung* tatsächlich gerade darin bewähren und manifestieren, daß ich mich von einem *anderen* töten lasse?

Zweifel sind angebracht. Denn worauf beruht der Anschein, die Autonomie des Euthanasiebereiten begründe Einwilligung in sein Verlangen oder erfordere sie gar? Er beruht doch wohl auf dem Wert der *Freiheit*, also der eigenen Entscheidung in eigenen Belangen; und nicht auf dem Wert eines Privilegs, zur Erfüllung eigener Wünsche die Dienste anderer in Anspruch nehmen zu können. Menschen, die von einem anderen getötet zu werden wünschen, sind im allgemeinen durchaus in der Lage, sich selbst zu töten, notfalls durch „Hungerstreik". Wenn sie statt dessen Euthanasie verlangen, läßt dies auf zwei Motive schließen.

Das eine ist wohl die Furcht vor Beschwerden und Ungewißheiten, die mit bestimmten Formen der Selbsttötung verbunden sind. Möglichkeiten, diesen Beschwerden und Ungewißheiten entgegenzuwirken, werden in der Diskussion jedoch gar nicht erwogen – ein Hinweis darauf, daß eigentlich ein anderes Motiv am Werk ist.

Das aber dürfte der Wunsch sein, die Verantwortung für das Herbeiführen des eigenen Todes nicht selbst oder nicht allein übernehmen zu

müssen und durch die bestätigende Mitwirkung des „Fachmannes“, einer Instanz, die „es ja wissen muß“, *entlastet* zu werden. Wenn das richtig ist, wenn der Euthanasie-Wunsch im allgemeinen (auch) dieses zweite Motiv, die Absicherung durch *Autorität*, verrät: dann ist Achtung ausgerechnet der *Autonomie* kein sehr überzeugender Grund, den Wunsch zu erfüllen.

Kein Wunder, wenn bei Ärzten, die Euthanasie praktizieren, das Motiv, den Wunsch des Patienten zu erfüllen, auf Dauer hinter das Motiv zurücktritt, seine Leiden zu beenden. In den Niederlanden begann die Euthanasie-Bewegung ausdrücklich unter dem Vorzeichen „Respektierung der Patienten-Autonomie“. Diese aber hat dort im Lauf der Jahre eine faktisch immer geringere Rolle gespielt; zusehends tun Ärzte auch ohne Verlangen des Patienten, was dieser als das „Richtige“ erkennen und „eigentlich verlangen sollte“.

Eine moralische Rechtfertigung von Tötung auf Verlangen ist nicht in Sicht. Aber auch abgesehen davon kann man nur hoffen, daß die Ärzte sich auf Dauer dem Ansinnen widersetzen werden, daß sie für andere eine Entscheidung ausführen, für die allem Anschein nach diese anderen selbst noch nicht einmal autonom die Verantwortung übernehmen wollen.

Zusammenfassung

MÜLLER, Anselm Winfried: **Das „Recht auf Euthanasie“: Autonomie mit Nachhilfe**, *ETHICA*, 7 (1999) 1, 47 – 67

Neben utilitaristischen Argumenten und der Berufung auf einen philosophisch konstruierten Person-Begriff spielt der Gesichtspunkt der Autonomie eine wichtige Rolle, wo die Legitimität von Euthanasie verteidigt wird. Seine Überzeugungskraft verdankt dieser Gesichtspunkt zum Teil der ungeklärten Bedeutungsvielfalt von „Autonomie“ und insbesondere der Erinnerung an Kants Autonomie-Begriff, der sich jedoch als irrelevant erweist. Ein Recht, auf andere nicht angewiesen zu sein, existiert nicht. Rechte auf Erfüllung der eigenen Wünsche andererseits gehen keinesfalls so weit, daß sie ein Recht auf Tötung auf Verlangen implizieren könnten. Und ein Verzicht auf die Wahrnehmung des Rechts auf Leben könnte allenfalls dann erlaubt sein, wenn dem menschlichen Leben lediglich ein relativer, bedingter Wert zugeschrieben werden könnte.

Summary

MÜLLER, Anselm Winfried: **The „right to euthanasia“: autonomy by proxy**, *ETHICA*, 7 (1999) 1, 47 – 67

Together with utilitarian arguments and the reliance on some artificial concept of „personhood“, the idea of autonomy plays a key role in present-day defences of euthanasia. However, its seeming significance is largely due to vagueness and ambiguity. So a number of meanings of „autonomy“ need to be distinguished. Kant's concept of moral autonomy turns out to be irrelevant to the euthanasia debate. A right to be killed rather than depend on other people's care etc. cannot be made out. Similarly there is no unlimited right to the satisfaction of ones preferences (which may include euthanasia). Finally, the right to life is not one that can be waived – unless the value of human life is a purely instrumental one.

Euthanasie
Autonomiebegriff /Euthanasie
Wert des Lebens

Euthanasia
Autonomy /euthanasia
Value of human life

Literatur

ENGELHARDT, H. Tristram: The Foundations of Bioethics. – New York; Oxford: Oxford University Press, 1996.

FRACKLER, James C./Truog, Robert D.: Life, Death, and Solid Organ Transplantation without Brain Death. In: Critical Care Medicine; 21 (1993), 356 f.

GEILEN, Gerd: Euthanasie und Selbstbestimmung. Juristische Betrachtungen zum Recht auf den eigenen Tod. – Tübingen: Mohr, 1975 (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart; 446).

HARRIS, John: Der Wert des Lebens. Eine Einführung in die medizinische Ethik. (Hg.: Ursula Wolf; Übs.: Dunja Jaber) – Berlin: Akademie Verlag, 1995.

HEGSELMANN, Rainer/Merkel, Reinhard (Hg.): Zur Debatte über Euthanasie. – Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1992 (stw; 943).

HOERSTER, Norbert: Neugeborene und das Recht auf Leben. – Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1995 (stw; 1215).

HOERSTER, N.: Warum keine aktive Sterbehilfe?. In: Zeitschrift für Rechtspolitik; 21 (1988), 1 – 4.

HÖFLING, Wolfram: Plädoyer für eine enge Zustimmungslösung. In: Universitas; 50 (1995), 357 – 364.

JENS, Walter/Küng, Hans: Menschenwürdig sterben. – München: Pieper, 1995.

KANT, Immanuel: Vorlesungen über Ethik (Hg.: Gerd Gerhardt). – Frankfurt/Main: Fischer, 1990.

KLEE, Ernst: Durch Zyankali erlöst. Sterbehilfe und Euthanasie heute. – Frankfurt/Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 1990.

KUHSE, Helga/Singer, Peter: Muß dieses Kind am Leben bleiben? Das Problem schwerstgeschädigter Neugeborener. – Erlangen: Harald Fischer, 1993.

MERKEL, Reinhard: Teilnahme am Suizid – Tötung auf Verlangen – Euthanasie. Fragen zur Strafrechtsdogmatik. In: R. Hegselmann/R. Merkel (Hg.): Zur Debatte über Euthanasie. – Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1992, S. 71 – 127.

MÜLLER, Anselm Winfried: Ende der Moral? – Stuttgart: Kohlhammer, 1995 (Argumente; 1).

MÜLLER, A. W.: Tötung auf Verlangen – Wohltat oder Untat? – Stuttgart: Kohlhammer, 1997 (Ethik aktuell; 3).

MÜLLER, A. W.: Was taugt die Tugend? – Stuttgart: Kohlhammer, 1998 (Ethik aktuell; 4).

TUGENDHAT, Ernst: Das Euthanasieproblem in philosophischer Sicht. In: Logos; N.F. 1 (1994), 123 – 136.

VEATCH, Robert M.: Death, Dying, and the Biological Revolution. Our Last Quest for Responsibility. – New Haven; London: Yale, 1989.

Prof. Dr. Anselm Winfried Müller, Abt. Philosophie, Fachbereich I,
Universität Trier, D–54286 Trier

dzt. Corpus Christi College, Oxford, GB-OX1 4JF

INFORMATIONSSPLITTER

DIE EUROPÄER UND DER RASSISMUS

Laut einer *Eurobarometer*-Umfrage bezeichnet sich jeder dritte Europäer als rassistisch. Den größten Anteil „sehr rassistischer" Befragter hat demnach Belgien (22%), gefolgt von Frankreich (16%), Österreich (14%) und Dänemark (12%). Am anderen Ende der Skala stehen offensichtlich Luxemburg und Schweden (je 2%) sowie Irland und Spanien (4%). Außerdem empfanden insgesamt 40% der befragten Bürger die Anwesenheit von Einwanderern als „wohltuend", 48% dagegen äußerten, daß es ihrem je eigenen Land ohne sie besser gehen würde. In Italien würden 59%, in Belgien, Portugal und Österreich 50% die Einwanderer lieber in ihre Heimat zurückschicken, während in Irland und den nordischen Ländern nur 25% diesen Wunsch hegen. *Eurobarometer*, Nr. 47/1997: EK, GD X/A/2, T 120-04/08, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, Fax (32-2) 299 45 77, E-Mail: europinion@dg10.cec.be
Internet: http://europa.eu.int/en/comm/dg10/infcom/epo/polls.html

Newsletter für das Europäische Jahr gegen Rassismus: Kostenlos in DE/EN/FR bei allen europäischen Informationsstellen und: EK, GDV/D/4, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, Fax (32-2) 295 18 99
Internet: http://europa.eu.int/en/comm/dg05/1997/cover.htm

Das **European Compendium of Good Practice for the Prevention of Racism at the Workplace** bricht eine Lanze für Vielfalt am Arbeitsplatz und stellt 25 Fallstudien aus der EU vor: Kat.: AF-09-97-195-EN-C (+ DE, FR). Kostenlose Zusammenfassung: *European Foundation for the Improvement of Living and Working Conditions*, Wyattville (353-1) 282 64 56, E-Mail: postmaster@eurofound.ie
Internet: http://europa.eu.int/agencies/efilwc/index.htm

Erklärung des Rates zur **Anerkennung der Vielfalt und zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit:** ABl. C 1, 1998.

Liste der Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stelle zur Beobachtung rassistischer und fremdenfeindlicher Phänomene mit Sitz in Wien: ABl. C 51, 1998.

Aus: EUR-OP News (1998) 1, S. 3

ETHICA; 7 (1999) 1, 69 – 76

DISKUSSIONSFORUM

HARALD SEUBERT

DIE AKTUALITÄT DES GUTEN

Über ein neues Paradigma in der Ethik

Es scheint nicht nur auf den ersten Blick merkwürdig, daß in Zeiten, in denen vehement die Brüchigkeit des Verbindlichen beschworen wird, eine Neigung und Nötigung zur *Ethik* zu konstatieren ist, wie sie sonst nur aus Zeiten nach der Sintflut, etwa nach 1945, zu konstatieren war. Man kann nicht zu Unrecht von einem Ethik-Boom, ja Ethik-Tick, sprechen: gegenläufig zu den Evaluierungs-Gewaltakten, denen weite Bereiche der Geisteswissenschaften zum Opfer fallen, werden Ethik-Lehrstühle eingerichtet, mittlerweile sogar innerhalb von medizinischen oder technischen Fakultäten.

Erklärlich – und nur allzu berechtigt – scheint diese Tendenz, da auch in postmodernen „Zeiten der Ironie" reale Konflikte bisher nicht gekannten Ausmaßes virulent sind: sie betreffen, wie man weiß, Bioethik und Genetik ebenso wie, zumal nach dem Niedergang des Kommunismus, das zwischenstaatliche Leben, jedoch auch den Zusammenhalt innerhalb einer Gesellschaft, der selbst in Westeuropa immer brüchiger wird. HUNTINGTONs These vom „Clash of Civilizations" hatte allzu rasch für Träumer FUKUYAMAs voreiliges Wort vom „Ende der Geschichte" abgelöst. Gewiß, sie war selbst eine These von der groben Art, ein letztes Aufgebot westlicher demokratischer Grundwerte gegen Fundamentalismen und Totalitarismen, die angeblich von ferne kommen. Aber sie deutete doch an, daß die Fakten eher für eine Implosion der Gleichgewichte sprechen als für eine im messianischen Frieden sich sonnende Weltgesellschaft.

Angesichts dessen scheint fraglich, ob die Ethik, wie sie institutionell im letzten Jahrzehnt verankert wurde, auch nur entfernt an die neuen Wirklichkeiten heranreicht. Kann sich der nachmetaphysische Philosoph damit begnügen, sprachanalytisch semantisch die Argumente der Experten abzuwägen, mit der stillschweigenden Vorgabe, selbst nichts zu sagen zu haben? Oder: darf das ethische Argument in Zeiten schwindender Ressourcen, unvorhergesehen auftauchender Krisenherde sich mit Recht darauf konzentrieren, Begründungen zu ersinnen, die schwach genug sind, allgemein einzuleuchten, stark genug, „ethische Sätze" unwiderleglich zu machen und der normativen Kraft des Faktischen zu entreißen? Karl-Ot-

to APELs „Transzendentalpragmatik" bemühte sich darum mit den Mitteln der Verfahrensrationalität des Diskurses.

Manches von dem, was im letzten Jahrzehnt geschrieben wurde, lebt von einer expertenhaften Selbstbeschränkung des Philosophen, die nur solange funktioniert, als das „social engineering", die administrative Gesellschaftsplanung, noch funktionierte. Sie ist seit dem Ende der bipolaren Weltkonstellation auf internationalem Parkett und seit der Ratlosigkeit der Regierungen angesichts wider alle prognostische Vernunft immer weiter wachsender Arbeitslosenraten, seit der Nicht-Planbarkeit und Nicht-Versicherbarkeit von Krisen (man denke an den Kollaps der Finanzmärkte in Fernost) sehr fraglich geworden. Die „Torheit der Regierenden" (B. TUCHMAN) wird Tag für Tag sichtbar, kein Feigenblatt kann sie verdecken. Wenn trendsettende Soziologen wie Antony GIDDENS und Ulrich BECK eine zweite, reflexive Moderne als Beschreibungsbegriff ausrufen, ist dies kaum mehr als ein gut inszenierter, verlegerischer Coup beredter Beschwörung von Ratlosigkeit.

Es ist ein vielversprechendes Zeichen, daß es seit einiger Zeit durchartikulierte ethische Erwägungen gibt, die sich den engen Argumentationsrastern entziehen. Ein erstes Fanal dafür war Hans JONAS' „Prinzip Verantwortung" (1979), ein Werk, das antizipatorisch jene Züge vereint, die in der heutigen Ethik erstmals wieder zusammengeführt werden: eine Weite des Blicks, die nicht nur über europäische Perspektivenverengungen, sondern auch über neuzeitliche Dogmen hinauszusehen erlaubte, und eine Zuspitzung ethischer Verständigung auf die Krisen der Gegenwart. JONAS' Intuitionen sind freilich, von Ausnahmen abgesehen, nicht wirklich aufgenommen worden. Umso profilierter finden sie sich heute wieder. Vor allem drei Fragen wird man in diesem Zusammenhang aufwerfen müssen:

1. Kann man, wie dies seit John RAWLS' ‚Theorie der Gerechtigkeit' (1971) üblich geworden ist, die Frage nach der gerechten Gesellschaft isolieren von der Frage nach dem ‚guten Leben'? Sie, die seit PLATON der Frage nach dem gerechten Zusammenleben Grund gab, scheint in nachmetaphysischen Zeiten obsolet geworden. Der insistierende, mitunter penetrante, Hinweis feministischer Ethikerinnen, daß die Gerechtigkeitsethik durch eine Fürsorgeethik ergänzt werden müsse, wies darauf hin, daß etwas fehlte. Was es sei, würde sich freilich nur klären lassen, wenn die Frage tiefer angesetzt würde.

2. Kann logische Widerspruchsfreiheit, die allzu oft mit einer gewissensberuhigenden Weltfremdheit erkauft ist, das Prinzip ‚ethischer Sätze' sein, oder ist der Ort der Ethik, wie Th. W. ADORNO lehrte, das Paradox, der nicht lösbare Widerspruch?

3. Wie universalisierbar sind ethische Grundsätze wie der kategorische Imperativ I. KANTs, die der abendländischen Geistesgeschichte entwachsen sind? Ist diese Insistenz nicht schon des Kolonialismus verdächtig?

1. Das Wahre und das Ganze

Eine Reihe hochgewichtiger Beiträge der letzten Zeit haben sich diesem Fragenkomplex auf ihre Weise angenommen und sich zugleich aus der wohlgeschützten Expertenrolle hinausgewagt in die exponierte und strittige Position des Intellektuellen, der seine eigene Zeit kommentiert, mitunter mit Gedanken, die dieser Zeit nicht naheliegen. Einen geradezu monumentalen Versuch legt Vittorio HÖSLE mit seinem Buch „Moral und Politik" vor. HÖSLE geht in tiefdringenden Begriffsanalysen und in anschauungsgesättigten Charakterstudien der Frage nach, wie sich der moralische Gesichtspunkt in der politischen Handlungsweise zur Geltung bringen läßt. HÖSLE scheut sich nicht, auch auf Details außenpolitischer Entscheidungsnöte oder der Forschungspolitik zu sprechen zu kommen. Staat und Macht sind wesentliche Ankerpunkte seiner „Theorie des Sozialen", die aus den eigentlichen philosophischen Glanzstücken der Untersuchung hergeleitet wird, einer Theorie des Menschen, der sowohl Naturwesen als auch Geist ist. Dabei glückt es HÖSLE vor allem, starke und schwache Argumente, Empirie und Normativität, aber auch Meinung und Wissen ineinander zu verschränken. Unstrittig führt dieses Buch frühere Arbeiten des – noch immer jugendlichen – Verfassers weiter, die die Verantwortung der Philosophie in der ökologischen und politischen Krise der Gegenwart durch einen objektiven Idealismus wahrnehmen möchte. Eine letztbegründende Philosophie, die noch einmal daran festhält, daß das Wahre das Ganze sei, stand also im Blick. HÖSLE hat keine grundsätzliche Revision dieser Konzeption vorgenommen, seine Ethik zeigt aber, daß dieses ‚Ganze' mit vielen Stimmen spricht und sich doch nicht der Behebigkeit ausliefert. Eine solche Auffassung kann sich zu Recht in der Folge der Verhältnisbestimmung von ‚Theorie' und ‚Praxis' bei J. G. FICHTE oder G. W. F. HEGEL sehen, wenn diese nur recht verstanden werden. Sie weist aber noch tiefer zurück: auf die Platonische Vorstellung, daß das Ethos eines sei, das sich aber in der Verflechtung von Vielheiten zeigt. Seine brennende Aktualität und die Blickoffenheit, die nicht in jedem Fall der Moderne vor dem Vergangenen recht gibt, machen HÖSLEs Buch zu einer so bewegenden Lektüre. Auch wo man ihm argumentativ widerspricht, bemerkt man den Grundgestus dieses Buches: das sich nicht als theoretisches Spielchen, sondern selbst als Handeln versteht. In diesem Sinn ist es ein Grundethos von HÖSLEs Reflexionen, daß es gelte, in einer Situation, in der die Zeit drängt, sich soviel Zeit zu nehmen, wie ein Durchdenken der Grundlagen von Moral und Politik erfordert. Man kann hier also eine weitere Verflechtung kennenlernen: den Zusammenhang von Betroffenheit und Reflektiertheit.

2. Betroffenheit und Reflexion

Kaum ein zweiter deutschsprachiger Philosoph hatte so vehement und selbstquälerisch an der Frage der Ethikbegründung gearbeitet wie Ernst TUGENDHAT. Seine „Vorlesungen über Ethik" (1993) schienen die Fermate zu sein: eine kohärente Ethikbe-

gründung aus dem kategorischen Imperativ „Instrumentalisiere niemand". Doch TUGENDHAT, längst aus dem deutschen akademischen Betrieb nach Argentinien zurückgekehrt, in das Land, in dem er mit seiner Familie die Nazi-Herrschaft überlebt hatte, quälte sich weiter. Deshalb hat er ein Glanzstück ethischer Aporetik vorgelegt, den „Dialog in Leticia", ein Gespräch, das am Rande der Welt, in einem kolumbianischen Dorf am Amazonas geführt wird. Vor allem durch zweierlei wird die Lektüre beklemmend und irritierend: einer der Gesprächspartner gibt zu verstehen, daß ethische Normen, da sie auf Handlungen hinorientiert sind, nicht wie theoretische Sätze zu begründen seien, sondern immer zugleich den durch die Handlung Betroffenen gegenüber. Damit ist eine Vorrangigkeit des Dialoges gegenüber dem Räsonnement angemahnt, die gerade in solchen Konzepten verletzt wird, die sich als intersubjektiv ausweisen. J. HABERMAS' und APELs Diskursethik bezieht den Anderen zwar in das Gespräch der Vernünftigen und vernünftig Organisierten ein. Doch sie scheut es, sich an dem diskursverweigernden Anderen, dem Sophisten, abzuarbeiten. TUGENDHAT lehrt nun, daß die ethische Perspektive auf diese unangenehme Selbstentäußerung angewiesen ist, denn – in einem zweiten Leitmotiv – wird die Intoleranz, die allem normativ moralischen Reden anhaftet, aufgewiesen, die Amalgamierung von Tugend und Terror, die sich realgeschichtlich im dritten Jahr der Französischen Revolution studieren ließ. Bei TUGENDHAT ist gar von der „Blutrünstigkeit" des moralischen Gesichtspunkts die Rede, um die man wissen muß, wenn man denn weiter an moralischen Beurteilungen festhalten will. Davon, daß dies unabdingbar ist, ist TUGENDHAT allerdings überzeugt.

3. Person und Menschenrechte

Wenn Ernst TUGENDHAT die aporetische Innenseite des kategorischen Imperativs ausleuchtet, so verfolgen zwei Philosophen, die eher dem konservativ katholischen Spektrum zugerechnet werden können, eine zentrale positive Implikation: den Begriff der *Person* und damit verbunden der *Menschenrechte*. Robert SPAEMANN macht in seinem Buch „Personen" mit vielfältigsten Mitteln, die von der Sprachanalyse bis zur Phänomenbeschreibung reichen, den fundamentalen Unterschied zwischen ‚Etwas' und ‚Jemand' namhaft, und er kommt – gegen die Anfragen einer utilitaristischen Ethik – zu dem Ergebnis: „Es darf nur ein einziges Kriterium für Personalität geben: die biologische Zugehörigkeit zum Menschengeschlecht. (...) Personenrechte sind Menschenrechte", die demgemäß universal gelten. SPAEMANN ist gleichermaßen ein Meister des philosophischen Gedankens wie der Polemik. Letzteres bewies er vielfach im Meinungsstreit mit den Utilitaristen, P. SINGER oder N. HOERSTER, vor allem in der Abtreibungs- und Euthanasiedebatte der letzten Jahre. Ersteres beweist sein „Personen"-Buch aufs glänzendste. Es bringt Ruhe in eine aufgeheizte Diskussion, in der es um nicht weniger als die moralischen Rechtfertigungsgründe moderner Vielfalt der Lebensstile geht.

Und mehr noch: SPAEMANN übt den Leser, der bereit ist, ihm zu folgen, in einen sorgfältigen Gedankengang ein. Nicht nur seine Argumente, sondern der Gestus des Philosophierens sind Erweis für das Recht des personalen Gesichtspunkts. Diese große Variation auf E. LÉVINAS' Gedanken, daß allein das „Antlitz des anderen" uns am Töten hindere und, wenn überhaupt etwas, den Gesichtspunkt der Transzendenz zur Geltung bringe, nötigt dem, der ihr – mit mehr oder weniger guten Gründen – widersprechen möchte, die Selbstprüfung auf: möchte, ja kann ich auf den Gesichtspunkt verzichten, der hier thematisiert wird?

Hans MAIER, der ehemalige Bayerische Kultusminister, nimmt sich in einem ebenso konzise knapp wie gehaltreichen Büchlein unter dem Titel „Wie universal sind die Menschenrechte?" der Menschenrechtsproblematik eher aus historischer Perspektive an. Er zeigt in kenntnisreicher Anwendung aktueller Forschungsergebnisse die Genese der Menschenrechte aus den Wurzeln der amerikanischen und französischen Revolution und aus christlichen Wurzeln an. Daß diese beiden Quellen sich miteinander zumindest ebenso in Streit wie in Einklang befinden, verkennt MAIER, der sich vor Jahrzehnten mit einer Arbeit über „Kirche und Revolution" habilitierte, nicht. Und er übersieht ebensowenig, daß es auch einen Weg von partikularen ständischen Freiheiten, etwa im alten Reich, zu deren Universalisierung gibt. Für MAIER geht es darum, die Menschenrechte als Weltrechte zu begreifen, die mehr sind als ein unverbindliches Feigenblatt von internationalen Institutionen und doch kulturellen Differenzen Rechnung tragen.

Sein Resümee verdient große Beachtung, da es geeignet ist, der Kluft zwischen hoch ausgreifenden Fernzielen und erbärmlichem Versagen angesichts realer Ereignisse, etwa in Somalia oder im ehemaligen Jugoslawien, die Stimme der Vernunft entgegenzusetzen: „Eine neue Universalisierung muß von unten wachsen, sie kann nicht von oben dekretiert werden. Und sie muß das lange unterdrückte und unten gehaltene ‚Differente' in sich aufnehmen (....). Die heute übliche Rede vom ‚Weltethos' der Kulturen und Religionen beschwört ein Allgemeines, das in der Realität noch aussteht. Sachnäher erscheint es mir, auf Konvergenzen in und zwischen den Kulturen zu hoffen, auf Überschneidungen, die allmählich zu Gemeinsamkeiten werden". Damit führt der große Gelehrte und Realist Hans MAIER über die flotten Scheindebatten, die pro und contra die Universalgeltung von Menschenrechten geführt werden, hinaus. Er gibt der Einzelforschung auf, nach konvergierenden Traditionen zu suchen: im Blick auf die alte Welt hat Jan ASSMANN in seinen jüngsten Studien zum Gerechtigkeitsbegriff im alten Ägypten dazu hervorragende Anstöße gegeben, im Blick auf Konfuzianismus und fa'chia (chinesische Rechtsschule) wären die Forschungergebnisse ähnlich konzise zu bündeln. Und dann zeigte sich vielleicht, daß der plane Universalismus ebenso wie seine plane Negation aus dem Arsenal der Ideologien stammt, nicht aber aus dem Schatzhaus der lange gewachsenen, viel vergessenen, doch nie ganz auszulöschenden Traditio-

nen. Sie aber könnten ein – realistisches – Korrektiv gegenwärtigen Handelns sein. MAIER kommt mit seinen Menschenrechtsreflexionen auf ein frühes Thema seiner Gelehrtenexistenz zurück – von einem Forschungsprojekt, das dem Totalitarismus und den Politischen Religionen des 20. Jahrhunderts gewidmet war: auch in diesem Horizont der Schrekkensgeschichte jüngster Vergangenheit wird sich der zugleich realistische und nachhaltig grundsätzliche Verweis auf Menschenrechte zu bewähren haben.

Wenn man indes nach Menschenrechten und Personalität fragt, so steht insbesondere auch das Ethos des Einzelnen mit zur Erwägung: jene ‚minima moralia' (ADORNO), die gerade die Beschädigungen des Lebens mit in Rechnung stellen. Davon kann bezeichnenderweise in der Diskursethik nicht die Rede sein. Nach F. NIETZSCHE hat vor allem der späte M. FOUCAULT die kleinen Ethika der Antike, bis hin zu Fragen der Diätetik wieder erinnert. Und wie NIETZSCHE wußte er, daß alle diese Verständigkeit auf die Fluchtlinie der ‚Wahrhaftigkeit' (‚Parrhesia') zulaufen. Eine Wahrhaftigkeit, die sich nicht als herabgeminderte Wahrheit versteht, sondern an der Frage nach der Wahrheit festhält, doch darum weiß, daß sie sich nur zeitlich artikulieren kann. Eine solche Einsicht könnte Weisheit heißen. In einer großen, dem Leser sorgsames Mitdenken abfordernden, die Reflexion aber auch reich belohnenden Studie hat Walter SCHWEIDLER in diesem Denkzusammenhang die Menschenrechts-Problematik systematisch ausgeleuchtet. Er gelangt damit in sachlich systematischer Hinsicht zu einem ähnlichen Ergebnis, wie es MAIER in historisch begriffsgeschichtlichem Betracht gewinnt. Indem SCHWEIDLER die Philosophie vor sich selbst ausweist, indem er sie in einen politischen Zusammenhang hineindenkt, dessen leerlaufende Argumentationsrituale den philosophischen Dazwischenredner (‚interpres') immer als störend wahrnahmen, bewegt sich der Spaemann-Schüler ganz offensichtlich in Platonischen Spuren. Dies zeigt sich besonders schlagend daran, daß er nicht nur die ethische, sondern auch die politische Sphäre zuerst als ein Selbstgespräch der Seele exponiert, nicht als empirisch soziale Interaktion. Im Lichte solcher Erwägungen wird ahnbar, was man verliert, wenn man Ethik auf Sozialethik reduziert.

4. Ethik und Natur

Eine Verständigung über den Sinn des Personbegriffs und über die Menschenrechte schließt die Kluft zwischen Sozial- und Individualethik. Sie schließt nicht die Kluft zur *Natur*, die erst spät, dann aber umso bedrängender deutlich geworden ist. Man weiß: eine ästhetische Betrachtung der Natur, wie sie die Romantik pflegte, konnte der Ausnutzung und Schändung der Naturgrundlage keinen Abbruch tun.

Ethische Pflichten gegenüber der Natur lassen sich nicht analog zu Pflichten gegenüber den Menschen begründen. Ungenügend, der Verwiesenheit eines gelingenden Lebens auf den Zusammenhang mit der natürlichen Lebenswelt zudem nicht angemessen, scheint das Mitleidsargument, mit dem man seit A. SCHOPENHAUER die

Tierwelt in den ethischen Rayon miteinzubeziehen sucht. Klaus MEYER-ABICH, einst Wissenschaftssenator in Hamburg und einer der Exponenten des ökologischen Umbaus der Industriegesellschaft, weiß um diese Aporien. Und er erinnert, in schönen Interpretationen von PLATON, N. CUSANUS, F. HÖLDERLIN und vor allem Goethe-Texten an den vergessenen Traum, daß wir in der Natur heimisch werden sollten. Die griechische Einsicht, daß auch die menschliche Natur Natur sei, und das Ethos als zweite Natur die Vertiefung unseres Natur-Zusammenhangs, nicht seine gewaltsame Ausschaltung sei, legt MEYER-ABICH seinem Erörterungsgang zugrunde. Seine leitende Maxime entnimmt er GOETHEs „Tasso": „Wir wollen nichts von dir, was du nicht bist."

Dabei spannt der Verfasser den Rahmen seiner Untersuchung weit aus – und unterbreitet das Konzept einer „Kultur des natürlichen Mitseins" mit der Natur, die energiepolitische, doch auch zeitökonomische Konsequenzen hat. MEYER-ABICH zeigt zum Beispiel, daß der Verzehr von Zukunftsressourcen schon zu Lasten der Gegenwart geht, und er legt überzeugend offen, daß die heutigen Fehler so töricht seien, daß die Vorstellung wunder nehme, wir seien zu Besserem nicht fähig. Dennoch könnte MEYER-ABICHs Buch in manchen Zügen besser sein: er argumentiert allzu sehr im Rahmen einer Verpflichtung gegenüber der Natur und er unterliegt zuweilen marottenhaften Anthropomorphismen, so wenn der Autor im Vorwort meint, den Tieren, die zu seiner Kleidung und Ernährung während der Zeit der Niederschrift beigetragen haben, danken zu sollen, wie man gemeinhin Assistenten oder Freunden dankt. Die werden sich freuen! Daß die menschliche Natur Teil des Mitseins ist, jedoch zugleich von ihm unterschieden, ja qua Bewußtsein mitunter schmerzlich aus einem ‚Allzusammenhang' getrennt, tritt zu wenig hervor. Auch bleibt in der Euphorie neuer Redeweisen unterbelichtet, wie denn das Mitsein in sich selbst verfaßt sein soll. Aufschlußreich scheint es da, daß MEYER-ABICH Manfred RIEDELs im Anschluß an Heidegger und Dilthey exponierte Ethik als Hermeneutik der Natur nicht zur Kenntnis genommen zu haben scheint. Sie könnte aber eine Ergänzung jener Andeutungen sein, die er aus einer reflektierten Aneignung der ‚Gestaltkreis'-Lehre des Philosophen-Arztes Viktor von WEIZSÄCKER gewonnen hat.

5. Schlußbemerkung

Man sieht: manches an der neuen, vertiefenden ethischen Verständigung ist noch rudimentär. In den Grundkonturen, die sich abzeichnen, dem Blick auf ethische Paradoxien und der Akzentuierung der ‚Ethik' als Teil des Lebenszusammenhangs, werden die Schatten zweier großer Philosophen sichtbar, die beide keine ‚Ethik' schrieben, deren Nachdenken sich aber sehr wohl dem ‚ethischen' Problem stellte: M. HEIDEGGER und ADORNO. Verdankt sich dem ersteren die Rückgewinnung des Lebenszusammenhangs, so dem letzteren die Einsicht in seine Widersprüchlichkeit. Gewiß, heutige Ethik gibt solche Gedanken in kleinerer Münze aus. Sie tut damit aber mehr als die klinisch

reinen Diskurse der drei Affen, die die Debatte der Bundesrepublik weitgehend bestimmten. Sie ist, noch einmal, in der Offenheit und Fragmentiertheit, der Versuch, die eigene Zeit in Gedanken zu fassen.

Literatur

HÖSLE, Vittorio: Moral und Politik. Grundlagen einer politischen Ethik für das 21. Jahrhundert. – München: Beck, 1997.

MAIER, Hans: Wie universal sind die Menschenrechte? – Freiburg i. Br. [u. a.]: Herder, 1997.

MEYER-ABICH, Klaus: Praktische Naturphilosophie. Erinnerung an einen vergessenen Traum. – München: Beck, 1997.

SCHWEIDLER, Walter: Geistesmacht und Menschenrecht. Der Universalanspruch der Menschenrechte und das Problem der Ersten Philosophie. – Freiburg i. Br.; München: Alber, 1994.

SPAEMANN, Robert: Personen. Versuche über den Unterschied zwischen ‚etwas' und ‚jemand'. – Stuttgart : Klett-Cotta, 1996.

TUGENDHAT, Ernst: Dialog in Leticia. – Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1997.

Dr.phil. Harald Seubert, Moritzbergstr. 85, D-90482 Nürnberg

ETHICA; 7 (1999) 1, 77 – 83

DOKUMENTATION

50 JAHRE ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 beschlossenen Fassung

Nach den leidvollen Erfahrungen des zweiten Weltkrieges verkündete die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.** Diese Erklärung enthält nicht nur die in den meisten Verfassungen demokratischer Staaten verankerten menschenrechtlichen Freiheitsgarantien, wie Brief-, Gedanken- und Religionsfreiheit, sondern kennt auch bereits „Menschenrechte der zweiten Generation". Gemeint sind soziale Rechte, wie das Recht auf Arbeit, auf periodischen bezahlten Urlaub, das Recht auf soziale Fürsorge und Sicherheit. Die 30 Artikel legen zudem einen besonderen Akzent auf das erzieherische Ethos. So soll Bildung die Achtung der Menschenwürde, Grundfreiheiten, Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen sowie ethnischen und religiösen Gruppen stärken.

Im Rückblick auf die Auswirkungen, die sich in der nun fünfzigjährigen Interpretation der Menschenrechte ereignet haben, wird die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sogar als eine kopernikanische Wende in der Geschichte des Völkerrechts gewürdigt. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß es im Jahre 1948 noch nicht gelang, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als juristisch verbindliches Dokument zu verabschieden. Erst mit dem Erlaß der beiden Internationalen Pakte der Vereinten Nationen von 1996 über die wirtschaftlichen, kulturellen und bürgerlichen Rechte wurde auch ein Fortschritt in Richtung eines individuellen Rechtsschutzverfahrens erreicht. Dieses ist jedoch nicht mit dem gerichtlichen Rechtsschutz vergleichbar, den Bürger vor dem Europäischen Gerichtshof finden können. Zudem wird die Universalität der Menschenrechte als amerikanisch-europäisches Produkt vor allem von autoritären Regimen in ihrem globalen Geltungsanspruch kritisiert. So harrt die Suche nach den Grundelementen einer künftigen staatenübergreifenden Rechtskultur noch einer definitiven Antwort. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Menschenrechte allgemeinmenschliche Grundlagen haben, weshalb sie hier zum 50jährigen Bestehen in Erinnerung gerufen werden:

„Präambel

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet,

da Verkennung und Mißachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist,

da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird,

da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedsstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen,

da eine gemeinsame Auffassung über diese Rechte von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet
die Generalversammlung
die vorliegende Allgemeine
Erklärung der Menschenrechte

als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereiche ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedsstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.

(2) Weiter darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

Artikel 3

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen Formen verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf den gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

Artikel 8

Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder aber über irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.

Artikel 11

(1) Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist so lange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

(2) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die im Zeitpunkt, da sie erfolgte, auf Grund des nationalen oder internationalen Rechts nicht strafbar war. Desgleichen kann keine schwe-

rere Strafe verhängt werden als die, welche im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung anwendbar war.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Beruf ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge.

Artikel 13

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates.

(2) Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

(1) Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.

(2) Dieses Recht kann jedoch im Falle seiner Verfolgung wegen nichtpolitischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 15

(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.

(2) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch ihm das Recht dazu versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

(1) Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung die gleichen Rechte.

(2) Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.

(3) Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

(1) Jeder Mensch hat allein oder in Gemeinschaft mit anderen das Recht auf Eigentum.

(2) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.

Artikel 19

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfaßt die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken.

(2) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

(1) Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.

(2) Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

(3) Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch periodische und unverfälschte Wahlen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22

Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit, er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuß der für seine Würde und freien Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.

Artikel 23

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

(2) Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

(3) Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist.

(4) Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit sowie auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und auf periodischen, bezahlten Urlaub.

Artikel 25

(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und sei-

ner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet; er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

(2) Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muß wenigstens in den Elementar- und Grundschulen unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fachlicher und beruflicher Unterricht soll allgemein zugänglich sein, die höheren Studien sollen allen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offenstehen.

(2) Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziele haben. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen.

(3) In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.

Artikel 27

(1) Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben.

(2) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.

Artikel 28

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

(1) Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.

(2) Jeder Mensch ist in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zwecke vorsieht, um die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

(3) Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung der vorliegenden Erklärung darf so ausgelegt werden, daß sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielen."

NACHRICHTEN

IV. Kongreß für Ethik und Umweltpolitik

Von 21. bis 24. April 1999 findet an der *Cusanus-Akademie* in Brixen der *IV. Internationale Kongreß für Ethik und Umweltpolitik* zum (noch vorläufig formulierten) Thema **„Nachhaltige Entwicklung in Europa und Auswirkungen auf die Arbeit** statt.
Als Veranstalter fungieren die *Fondazione Lanza* (Padua) und das *Institut für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung* an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Brixen.
Eine Vorankündigung zur Tagung entnehme man folgender Web-Seite:
http://www.altmuehlnet.baynet.de/hp/faa/lanz1.htm
Nähere Auskünfte:
Prof. Karl Golser, Institut für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, Seminarplatz 4, I-39042 Brixen;
Tel. +39/0472/271127,
Fax +39/0472/837600,
e-mail: golser@pass.dnet.it

Ethik und Wissenschaft

Von 10. bis 11. Juni 1999 veranstaltet das *Zentrum für Ethik in den Wissenschaften* der Universität Tübingen gemeinsam mit der Europäischen Kommission eine Konferenz zum Thema **„Ethik und Wissenschaft - Der soziale, rechtliche und philosophische Diskurs“**. Ziel der Konferenz ist es, die philosophischen, kulturellen und rechtlichen Aspekte des Verhältnisses von Ethik, Wissenschaft und Gesellschaft in Europa zu diskutieren. Besonderes Augenmerk liegt dabei sowohl auf den Biowissenschaften und -technologien als auch auf den Informations- und Kommunikationstechnologien.
Referieren werden Vertreter aus Wissenschaft und Politik aus acht europäischen Ländern. Nach einem Eröffnungsvortrag des Philosophen *Paul Ricoeur* über *Ethik, Wissenschaft und Gesellschaft* soll dem Konferenzthema in mehreren Round-table-Gesprächen nachgegangen werden, so u. a.: Stand der Forschung (wissenschaftliche und rechtliche Annäherung) – Ethik, Werte und Kultur – Ethik, Recht und Gesetz – Ethik, Medien und öffentliche Meinung – Ethik, Wissenschaft und Politik in Europa.
Tagungsort ist die Eberhard-Karls-Universität Tübingen.
Für weitere Informationen wende man sich an:
Zentrum für Ethik in den Wissenschaften, Keplerstr. 17, D-72074 Tübingen;
Tel. +49(0)7071/29-77516,
Fax +49(0)7071/29-5255,
e-mail: eu-congress@uni-tuebingen.de

Homepage des IGW

Bitte beachten Sie unsere neue Homepage unter:
http://info.uibk.ac.at/c/cb/cb26/

ETHICA; 7 (1999) 1, 85 – 104

BÜCHER UND SCHRIFTEN

BIOLOGIE

KORFF, Wilhelm/BECK Lutwin/MIKAT Paul (Hg.): **Lexikon der Bioethik.** – Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus; Chr. Kaiser/Kiefel, 1998. – 3 Bde. mit jew. Ca. 720 S. – ISBN 3-579-00264-3 Geb. m. Schutzumschl. im Schuber, Gesamtpreis: DM 598.00, FR 538.00, ATS 4.365.00. – Autorenverz.; Nomenklator.

1992 wurde auf der Würzburger Generalversammlung der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft durch ihren Präsidenten, Prof. Dr. jur. Dr. h.c. mult. Paul Mikat, der Beschluß zur Herausgabe eines auf drei Bände angelegten Lexikons der Bioethik bekannt gegeben. In seiner Begründung des Vorhabens verwies er insbesondere darauf, daß der hierfür zugrunde gelegte Begriff der Bioethik in entscheidenden Aspekten über die angloamerikanische Verwendung des Begriffs *bioethics* und den nahezu synonymen Terminus *Medizinische Ethik* hinausgehe. Er umschließe näherhin die Teilbereiche *Medizinische Ethik, Humanökologische Ethik, Umweltethik.* Entsprechend soll das Lexikon in rund 800 Teilartikeln (zu 500 Hauptstichwörtern) zu allen „drei Dimensionen eines in sich verschränkenden Systemganzen" Auskunft geben. Diese reichen von den „traditionellen" Begriffen der Bioethik wie Paternalismus, Behandlungsverzicht, Gentechnik etc. hin zu Stichworten wie: ABC-Waffen, Abfallwirtschaft, Smog, Züchtung ... und erschließen so einen breiteren Zusammenhang als z. B. das Lexikon „Medizin – Ethik – Recht" (Frankfurt a. M., 1998). Allerdings haben Letzteres und ähnliche sich auf eine Dimension beschränkende Nachschlagewerke einen entscheidenden Vorteil für den Einzelleser: sie sind preislich attraktiver. Ob sich außer wissenschaftlichen Einrichtungen im Zeitalter der schnellebigen Information und des Internet zahlreiche potientielle Einzelinteressenten wie Juristen, Mediziner, Politiker, Journalisten für den Kauf eines zeitlich abgeschlossenen Werkes zum Preis von 600.- DM entscheiden, scheint fraglich. Insofern reiht sich das Werk für die Rezensentin in die Reihe der sehr wertvollen historisch-epochalen Leistungen ein, wie etwa die Encyclopédie der französischen Aufklärer oder die MEGA, auf die sie gern in Bibliotheken sowohl für laufende Arbeiten als auch aus Vergnügen an Erkenntnisgewinn zurückgreift.

Ein Vorzug des Werkes ist zweifellos die Entscheidung der Herausgeber, daß um einer offenen Diskussionskultur willen auf eine generelle Gleichschaltung des ethischen Zugangs durch die über 400 Autoren verzichtet wurde. Dadurch gelingt es überwiegend, die Diskursivität der behandelten Problemzusammenhänge sichtbar zu machen.

Leider wird jedoch das Prinzip insofern nicht durchgehalten, als die offerierte Systematik zu den einzelnen Fachartikeln (1. Problemstand, 2. rechtliche Situation, 3. ethische Orientierung) nicht durchgängig zu finden ist. So mag es zwar für ein ethisches Lexikon u. U. noch angehen, daß bei dem Stichwort „Chemische Waffen" die versprochene ethische Dimension fehlt (zu fragen wäre dann allerdings nach der Berechtigung des Stichwortes). Wieso dies aber bei „Forschung/Forschungsfreiheit" ebenso der Fall ist, bleibt unverständlich. Inwieweit sich dieses Manko durchzieht, läßt sich aufgrund des vom Verlag eigens zu Rezensionszwecken

angefertigten Sonderdruckes von 13 Stichwörtern nicht beurteilen.

Viola Schubert-Lehnhardt, Halle

MEDIZIN

BAUER A.W. (Hg.): **Medizinische Ethik am Beginn des 21. Jahrhunderts. Theoretische Konzepte. Klinische Probleme. Ärzliches Handeln.** Mit einem Geleitwort von Klaus van Ackern. – Heidelberg; Leipzig: Johann Ambrosius Barth Verlag, 1998 (Medizin im Dialog). – XIII, 257 S., Ill. – ISBN 3-335-00538-4 Geb.: DM 59.00, FR 53.50, ATS 431.00. – Literaturverz. S. 221 – 229; Personen- und Sachregister; Autorenkurzbiographien, Autorenverz.

„Bioethische Fragen können nicht am grünen Tisch und per Dekret entschieden werden, hier bedarf es vielmehr eines größtmöglichen gesellschaftlichen Konsenses mit allen beteiligten Gruppen und mit allen persönlich Betroffenen" – so Klaus von Ackern in seinem Geleitwort zu diesem Buch. Dieser Intention folgend hat die Fakultät für Klinische Medizin Mannheim der Universität Heidelberg lange vor Inkrafttreten einer möglichen neuen Approbationsordnung für Ärzte eine Reihe *Medizin im Dialog* initiiert. Das vorliegende Buch führt die Dokumentation des interdisziplinären Vortragszyklus am Klinikum Mannheim weiter – es ist der 3. Band: in 20 Kapiteln werden Vorträge und die dazugehörigen Diskussionen zu aktuellen medizinethischen Fragen vorgestellt. Gerade Letzteres ist leider nicht generell üblich und soll deshalb besonders hervorgehoben werden, sie hilft (ebenso wie der umfangreiche Handapparat) insbesondere dem interessierten Laien, sich schnell über den gegenwärtigen Stand neuer Forschungs- und Entscheidungsfragen sowie dazu laufender Diskussionen zu informieren.

Das Buch hebt sich weiterhin aus einer Vielzahl anderer Titel zu medizinethischen Fragestellungen durch eine Reihe neuartiger bzw. sonst nur am Rande gestreifter, hier jedoch ausführlich dargestellter Themen heraus: Westliche Medizin in nicht-westlichen Kulturen; Die Medizin in der Informationsgesellschaft; Das deutsche Krankenhauswesen u. a. m. Auch die ausführliche Beschäftigung mit dem ärztliches Selbstverständnis und dem daraus resultierenden ärztlichen Handeln unter den gegenwärtigen Bedingungen verdient diesbezüglich genannt zu werden. Die Einführung zu dem traditionellen Thema „Braucht die Medizin Werte" und Vorstellungen zweier weiterer Ausbildungskonzepte zur Medizinethik runden das Buch ab.

Viola Schubert-Lehnhardt, Halle

RAUCHFUSS M./KUHLMEY A./ROSEMEIER P.: **Frauen in Gesundheit und Krankheit: die psychosoziale Lebensperspektive.** – Berlin: Trafo Verlag, 1998. – 148 S. – ISBN 3-930412-97-7.

Nunmehr liegt der zweite Band einer an der Humboldt-Universität Berlin traditionellen Veranstaltungsreihe vor: bereits in den zwanziger Jahren hielt Wilhelm Lipmann hier Vorlesungen zu Gegenwartsfragen der Frauenheilkunde. Neben Lipmann als dem damaligen Lehrstuhlinhaber für Soziale Gynäkologie war es u. a. Max Hirsch, der aus den heute noch aktuellen Widersprüchen in der Medizin, insbesondere einer wachsenden Kluft zwischen „fortschrittlicher Spezialisierung und Technisierung und der ‚Entseelung' medizinischer Leistungen", die Forderung nach entsprechender Beschäftigung mit ihnen ableitete. Die hier dokumentierten Vorträge stammen aus einer Vorlesungsreihe, die in gemeinsamer Verantwortung der Humboldt-Universität, der Freien Universität und der Berliner Ärztekammer entstanden ist.

Während sich die acht Beiträge des ersten Bandes der genannten Autoren

(1996, s. Rez. In ETHICA; 5 (1997) 4, 413 – 414) vor allem mit der „neuen frauenheilkundlichen Perspektive" befaßt haben, liegt der Schwerpunkt der Beiträge dieses Bandes auf der psychosozialen Lebensperspektive von Frauen. Aus der Sicht der medizinischen Psychologie, Soziologie und psychosozialen Frauenheilkunde befassen sich die acht Autoren (die sich in bewährter Weise am Ende des Bandes selbst vorstellen) mit Themen wie: Frauen und Gesundheit im Alter; Konflikte in der Paarbeziehung; Bedeutung von Phantasien und Tagträumen für sexuelles Erleben und Verhalten; Imagination zwischen Patientin und Arzt/Ärztin in der gynäkologischen Praxis u. a. m. Eingeleitet werden die einzelnen Darstellungen durch Überlegungen zu „Frauenkrankheiten als Spiegelbild der Geschichte"; folgerichtig schließt der Band ab mit einem Beitrag zur neuesten deutschen Geschichte: „Die doppelte Wende. Frauenärztliche Erfahrungen mit persönlichem und gesellschaftlichem Wandel". Insbesondere diese konsequente Verknüpfung von sozialen Entwicklungen, den individuellen Sozialisationserfahrungen von Frauen und dem damit verbundenen Gesundheits- und Krankheitsgeschehen macht die Beschäftigung mit den einzelnen Beiträgen so reizvoll. Auf den dritten Band dieser Reihe darf man daher gespannt sein.

Viola Schubert-Lehnhardt, Halle

PHILOSOPHIE

ROMMEL, Herbert: **Zum Begriff des Bösen bei Augustinus und Kant: der Wandel von der ontologischen zur autonomen Perspektive.** – Frankfurt a. M. [u. a.]: Peter Lang, 1997. – 335 S. (Europäische Hochschulschriften: Reihe 20, Philosophie; 521). – ISBN 3-631-30888-4 Brosch.: DM 89.00. – Literaturverz. S. 325 – 335. – Zugl.: Stuttgart, Univ., Diss., 1996.

Augustinus und Kant scheinen zeitlich und denkerisch Welten voneinander zu trennen. Dennoch unternimmt es Herbert Rommel in seiner Dissertationsarbeit, beide in einem geistesgeschichtlichen Vergleich zusammenzubringen. Das Thema wird präzis auf den Begriff des Bösen eingegrenzt, um anhand von Detailarbeit wesentliche und auch in anderer Hinsicht gültige Grundzüge herauszuarbeiten. Das hintergründige Ziel der Arbeit ist es auch, „Perspektiven zu einer Grundlagenreflexion in der Debatte um einen ökologisch-ethischen ‚Natur'-Begriff beitragen zu können" (17).

Die Gliederung wurde klassisch und übersichtlich gewählt: der erste Teil behandelt den Begriff des „malum" beim jungen Augustinus (3 – 128), der zweite Teil den Begriff des „Bösen" bei Kant (129 – 228), um im dritten Teil den Vergleich konkret durchzuführen im Kapitel „Von der ontologisch-voluntativen zur heteronomen Bestimmung des Bösen (ein Vergleich)" (229 – 323).

Im Augustinus-Kapitel erfolgt eine Konzentration auf den jungen Augustinus, „weil er die Malum-Frage – trotz aller theologischen Implikationen – eher philosophisch reflektiert hat. Das Malum-Problem wird in dieser Schaffensphase noch nicht im Horizont der theologischen Gandenlehre thematisiert." (28). Gemeint ist wohl damit seine vorpelagianische Phase, in der Augustinus noch nicht einlinig-konsequent von seiner Auffassung der Gnadenlehre her denkt. Das spezifisch Augustinische wird im ordo-Gedanken erblickt: das Sein ist an und für sich werthaft und in geistige bzw. ewige (aeternitas) und materielle bzw. zeitliche (temporalia) Güter gestuft, weshalb sich die Wahl zwischen zwei möglichen ethischen Handlungen an der Wertehierarchie entscheidet. Wird ein niedrigeres einem höheren Gut vorgezogen, so liegt eine Perversion der sittlichen Ordnung und damit ein malum vor. Da auch im malum ein – geringeres – Gut auf eine ab-

solute Weise angezielt und erstrebt wird, kann das malum nur noch als privatio boni gefaßt werden. Warum jedoch der Wille des Menschen dazu fähig ist und letztlich auch trotz Erkenntnis der Werteordnung das malum will, bleibt dabei ein Geheimnis: jeder objektive Grund, also jede ontologische Ableitung fehlt. Der Wille ist frei und damit letztlich schuldig bzw. verantwortlich.

Um einer Trennung in zwei Seinsbereiche – des Ewigen und Zeitlichen – zu entgehen, die jedoch „notwendige Bestandteile der einen Lebenswelt des Menschen sind" (119), muß Augustinus, nach Rommel, ein zusätzliches Prinzip zum ontologischen einführen: das „voluntative Beurteilungskriterium" (ebd.). Danach dienen die niedrigen Güter dem Willen als indirektes Mittel zum Zweck der Erreichung der höheren Güter (123): die niedrigen werden vom Willen genossen, die höheren geliebt. Demnach fungiert der subjektive Wille selbst als Maßstab der Beurteilung einer sittlichen Handlung, je nachdem was er liebt und was er genießt.

Kant definiert das Böse nicht unter Rekurs auf ontologische oder gar theologische Argumentationen, sondern in Bezug auf das Verhältnis der freien Willkür zum allgemeinen Sittengesetz. Verstößt der freie Wille, der als Bedingung von Sittlichkeit überhaupt einen hohen Wert besitzt, gegen das Sittengesetz, so verstößt er im Grunde gegen sich selbst und gegen die Bedingungen seiner Freiheit. Daher erfolgt auch eine Unterscheidung zwischen der freien Willkür als schlichtem Gebrauch des freien Willens – auch im Bösen als Freiheit von Zwang – und der Freiheit im eigentlichen Sinne, die nur in der Übereinstimmung des Willens mit dem Sittengesetz bzw. der obersten Maxime sittlichen Handelns gegeben ist. Die kantische Begründung des bösen und im Grunde unfreien Willens überschreitet nicht die Immanenzsphäre des sogenannten transzendentalen Subjekts als Ausdruck der apriorischen Konditionen aller menschlichen Individuen. Jede externe und ontologische Begründung wird als nicht notwendig eingestuft. Hier erblickt Rommel zu Recht unter Berufung auf Jonas ein Begründungsdefizit, besonders was die Motivation des Willens „durch rein sittliche Motive" (224) zur guten Handlung betrifft. Das erläutert er am Beispiel der ökologischen Debatte.

Nun wird der Vergleich durchgeführt: bei beiden ist etwa Freiheit Bedingung der Möglichkeit von Sittlichkeit (237). Dabei bewegt man sich bei Kant auf dem Niveau von Ideen, Postulaten, reinen Begriffen der Freiheit und Sittlichkeit, bei Augustinus hingegen auf einer ontologisch ausgewiesenen Ebene – das macht den entscheidenden Unterschied beider Konzeptionen aus. Beide unterscheiden etwa zwischen einer sittlich qualifizierten und nichtqualifizierten Freiheit (bes. 240 – 242). Weitere Vergleiche folgen, alle mit ähnlichem Resultat: gemeinsam sind vorwiegend formale Denkmuster und teilweise praktische Folgerungen, verschieden jedoch die Begründungen. „Was bei Augustinus die ontologischen Ordnungsstrukturen leisteten, ist bei Kant Aufgabe des transzendentalen Subjekts" (317), dieser im Grunde unausgewiesener, geheimnisvoller, transbegrifflicher und transsubjektiver allgemeiner apriorischer Horizont aller Subjektivität. Beiden Konzeptionen eignet dennoch Plausibilität, jedoch ein unterschiedliches Gewicht. Der Schlußappell des Verfassers lehnt sich erneut an Jonas mit der Forderung an, ethisch bei der Wahrheits- und Geltungsfrage wieder ontologischer zu denken und zu begründen (314 – 323). Leider übersieht Rommel die Differenz zwischen Augustinus und Jonas, wenn er von einer „Augustinischen Reminiszenz" spricht: Jonas re-

kurriert in der Geltungsfrage ausdrücklich nicht auf Gott, sondern bleibt beim Sein des Seienden stehen, Augustinus hingegen bestimmt die Seins-ordo in notwendiger Abhängigkeit von Gott.
Inhaltlich zieht sich klar ein roter Faden durch die Argumentation hindurch. Jeder inhaltliche Schritt wird ausführlich – manchmal zu ausführlich – begründet und reflektiert. An einigen Stellen wäre eine tiefergehende Auseinandersetzung wünschenswert. Insbesondere sollte der Begriff „ontologisch" präzisiert werden, zumal er entscheidend die Kernaussage der Arbeit trägt.
Formal ist unklar, warum etwa die Quellenangaben beim Augustinus-Kapitel zwischen PL, CSEL, CCL etc. hin- und herschwanken, oder warum manchmal eine eigene Übersetzung vorgelegt (etwa 49) und dann wieder eine vorgefaßte zitiert wird (etwa 54). Gut sind das Abkürzungsverzeichnis am Anfang des Buches (13–15), ebenso die Literaturangaben zum Schluß (325–335), die jedoch den Eindruck einer mehr oder minder assoziativen Sammlung machen. Etwas störend sind auch die Abkürzungen „a.a.O." zwecks Verifikation eines Zitates. Hier bieten sich nicht erst neuerdings bessere technische Möglichkeiten an wegen besserer Übersichtlichkeit und Einfachheit. Das Schriftbild ist gut gewählt, das Buch ist formal und inhaltlich leicht lesbar. Leider wirkt der Stil mancherorts mit unnötigen Kurzzusammenfassungen und Selbstreflexionen überladen und langwierig.
Dennoch ist das Buch jedem zu empfehlen, der sich mit ethischen Grundlagenfragen oder mit dem Phänomen des Bösen beschäftigt, nicht zuletzt wegen des gelungenen geistesgeschichtlichen und systematischen Vergleichs beider Konzeptionen, der das Wesentliche zur Sprache bringt und darüber hinaus auch nicht den aktuellen Bezug vergißt.

Imre Konczik, Bamberg

LÜTTERFELDS, Wilhelm / MOHRS, Thomas (Hg.): **Eine Welt - eine Moral? Eine kontroverse Debatte.** – Darmstadt: Wiss. Buchges., 1997. – 254 S. – ISBN 3-534-13673-X Pp.: DM 68.00, FR 62.00, S 496.00. – Personen- und Sachregister; Autorenkurzangaben.
Gegenstand des Buches ist die Paradoxie: Forderung nach ethischem Universalismus bei bestehendem Pluralismus – bzw. die Frage, ob die Forderung nach globalen politischen Maßnahmen zur Lösung globaler Probleme und zur Abwendung globaler Gefahren die Entwicklung einer einheitlichen Weltmoral voraussetzt. Die Beiträge der 13 Autoren aus verschiedenen Gebieten (Philosophie, Politikwissenschaft, Theologie, Soziologie) sind (entsprechend vier differenzierten grundsätzlichen Ausgangspositionen) zugeordnet:
I. Anthropologische und psychologische Prämissen eines fraglichen Weltethos – II. Begründungsstrategien universaler Geltung – III. Die Notwendigkeit institutioneller Absicherung – IV. Zur Kritischen Reflexion des Universalismus.
Autoren wie K.-O. Apel, O. Höffe, D. Mieth, N. Luhmann, um nur einige zu nennen, legen ihre Ansichten dar – ohne das das Problem abschließend gelöst oder durch die Herausgeber zu einer übereinstimmenden Sicht geführt wird. Dies hat seine Ursachen zum Teil bereits in der Entstehungsgeschichte bzw. interdisziplinären Anlage dieses Buches: die einzelnen Beiträge wurden von den Herausgebern über vier Jahre gesammelt (einige von den Herausgebern angefragte Beiträge gingen nicht ein, so daß bestimmte geplante Betrachtungsweisen fehlen) und den jeweiligen Abschnitten zugeordnet publiziert. Ein gegenseitiger Bezug bzw. Diskurs zu den Positionen der anderen findet im Buch nicht statt. Aus der Sicht der Rezensentin kommt als zusätzliches Manko hinzu, daß hier lediglich die männliche Sichtweise vorgestellt wird – nach

der u. a. durch Carol Gilligan bereits vor Jahrzehnten ausgelösten grundsätzlichen Debatte um geschlechtsspezifische Entwicklungen und Verständnisformen von Ethik und Moral erschien mir eine Ignoranz einer ganzen Denkrichtung eigentlich nicht mehr möglich... Wenigstens K.-O. Apel ist jedoch in seinem Beitrag auf die Rechte der Frauen als virtuelle Diskurspartner kurz eingegangen.

Der Vorzug des Buches liegt in der übersichtlichen Zusammenstellung interdisziplinärer Standpunkte zu einer der gegenwärtigen Grundsatzfragen des metaethischen Diskurses.

Viola Schubert-Lehnhardt, Halle

THEOLOGIE

ANZENBACHER, Arno: **Christliche Sozialethik: Einführung und Prinzipien.** – Paderborn [u. a.]: Schöningh, 1998 (UTB für Wissenschaft, Große Reihe). – 247 S. – ISBN 3-8252-8155-8 (UTB), ISBN 3-506-98508-6 (Schöningh) Kart.: DM 34.80, FR 32.50, S 254.00. – Literaturverz. S. 226 – 238; Personen- und Sachregister.

Es bedarf einer besonderen fachlichen Kompetenz, einführende Lehrbücher zu schreiben, in denen die Synthese von wissenschaftlicher Information und didaktischer Vermittlung gut gelingt. Arno Anzenbacher (A.) hat sich dieser Herausforderung schon mehr als einmal mit Erfolg gestellt. Seine „Einführung in die Philosophie" ist inzwischen in mehreren Auflagen erschienen; seine „Einführung in die Ethik" hat sich ebenfalls als Standardwerk bewährt. Nun hat dieser Autor ein konzeptionell ähnliches Grundlagenwerk zur Einführung in sein eigentliches Lehrgebiet vorgelegt: in die christliche Sozialethik, die er an der Universität Mainz unterrichtet.

Die Erwartungen an ein solches Buch sind in Fachkreisen hoch. Denn die Sozialethik hat zur Zeit im Fächerkanon der Theologie keinen leichten Stand. Obwohl Sozialethiker in der Öffentlichkeit gefordert sind wie selten zuvor, ist der Status dieser Disziplin an den Fakultäten zum Teil diffus. Handelt es sich um eine systematisch-theologische oder eher um eine praktisch-theologische Disziplin? Wie ist das Verhältnis zur Moraltheologie? Und wie läßt sich – über die Fakultätsgrenzen hinaus – die Beziehung zur Philosophie und zu den Sozialwissenschaften bestimmen? Auf der Suche nach der Identität des Faches werden nicht nur Studierende, sondern vor allem auch Fachkollegen das neue Buch von A. mit Gewinn lesen. Es ist im besten Sinne des Wortes ein „Grundlagenwerk". Denn der Verfasser hat sich klar dafür entschieden, die Einführung nicht mit allen nur denkbaren Details der gegenwärtigen Forschung zu überfrachten. Die Themen der „speziellen Ethiken" sind bewußt ausgeklammert, um für fundamentalere Fragen Raum zu schaffen, die übersichtlich und mit dem für ein Lehrbuch wünschenswerten Differenzierungsgrad behandelt werden. Selbstverständlich wären auch andere Akzentsetzungen denkbar gewesen. Für die von A. gewählte Struktur sprechen aber offensichtlich einige didaktische und systematische Plausibilitäten. Die erste Hälfte des Buches (Kap. 1 und 2) ist einer allgemeinen theologischen und philosophischen Standortbestimmung gewidmet. Erst in der zweiten Hälfte (Kap. 3 und 4) wendet sich A. dem spezifischen Profil der „Katholischen Soziallehre" und deren Prinzipien (Personalität, Solidarität und Subsidiarität) zu. Diese Abfolge hat den Vorteil, die Besonderheiten der nun über ein Jahrhundert alten kirchlichen Soziallehre-Tradition im Kontext anderer Sozialtheorien zu verstehen und als eine Form der Sozialverkündigung sowohl gegen ihre bisweilen etwas nostalgischen Liebhaber als auch gegen ih-

re hartnäckigen Verächter verteidigen zu können.
Die Darstellung beginnt mit einer begrifflichen Annäherung an die Sozialethik in ihrem Verhältnis zur Individualethik und vermeidet dabei die Reduktion des Individuellen auf das Soziale ebenso wie die umgekehrte Engführung. Zur Verdeutlichung des christlichen Horizonts eines angemessenen Verständnisses des Sozialen rekonstruiert A. wichtige Stationen biblischer Theologie, aus der sich keine direkten Handlungsanweisungen für die Lösung heutiger Probleme ableiten lassen. Aus den biblischen Quellen eines christlichen Selbstverständnisses ergeben sich jedoch durchaus Optionen für eine gesellschaftliche Praxis (z. B. die Option für die Armen, für den Frieden, für die Bewahrung der Schöpfung) (29). Eine solche Sensibilierung ist aber dringend auf weitere Differenzierungen im philosophischen Diskurs und in der Kooperation mit der empirischen Sozialforschung angewiesen (30 – 40). A. situiert seinen sozialethischen Ansatz im Kontext des „Projekts der Moderne", deren gesellschaftstheoretisches Problembewußtsein er im zweiten Teil am Beispiel ausgewählter Theorien (Menschenrechte, Vertragstheorien, Liberalismus, Naturrecht, Systemtheorie, Diskursethik, Kommunitarismus, Postmoderne) erläutert. Solche Porträts können auf etwas mehr als 80 Seiten nur holzschnittartig sein; sie eignen sich aber hervorragend als Einstieg in die gut dokumentierte weiterführende Literatur. A.s Fazit ist unmißverständlich: für ihn gibt es keine Alternative zum Projekt der Moderne. Auch die christliche Sozialethik „muß ihr Humanitätsziel unter modernen Bedingungen und mit modernen Instrumentarien präzisieren" (124). Vor einem solchem Hintergrund gewinnt die oft wegen ihrer doktrinären Verkrustungen angegriffene katholische Soziallehre sozialgeschichtliche und theoretische Tiefenschärfe und wird als kontextuelle Theoriebildung in ihren Stärken und Schwächen und in ihren wichtigsten Entwicklungslinien verständlich. Wer sich erstmals mit der Materie vertraut macht, findet auch einen raschen Zugang zu den wichtigsten gesamtkirchlichen und teilkirchlichen Dokumenten (166 – 171). Erwähnenswert ist ebenfalls der informative Exkurs zur evangelischen Sozialethik (171 – 174), der in den Hinweis auf gemeinsame Erklärungen der Kirchen mündet. Ein bemerkenswertes Dokument dieser Kooperation ist das 1997 veröffentlichte gemeinsame Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage: „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit". Nach dem bisher zurückgelegten Weg kann es nicht überraschen, daß A. in einem den Band abschließenden „Prinzipientraktat" zwar ein traditionelles Gliederungsschema aufgreift, dieses aber im Horizont moderner Debatten weiterentwickelt. Daher finden beispielsweise bei der Erörterung der Personalität auch menschenrechtliche Aspekte und ökologisch-ethische Anfragen an die Anthropozentrik Berücksichtigung.
Das Buch ist ansprechend gestaltet, durch graphisch hervorgehobene repräsentative Zitate aufgelockert, mit zahlreichen Schemazeichnungen versehen und in einer auch für ein größeres Publikum verständlichen Sprache geschrieben. Als eine ideale Ergänzung ist die ungefähr gleichzeitig erschienene Einführung aus der Feder eines alten Meisters des Faches zu empfehlen: Walter Kerber: *Sozialethik*. Stuttgart [u. a.]: Kohlhammer, 1998 (Grundkurs Philosophie, Bd. 13). In diesem Buch ist auf knappstem Raum neben der Darstellung der auch von A. diskutierten „Prinzipien" ein exemplarischer Überblick über die Anwendungsbereiche Recht, Politik

und Wirtschaft zu finden. Mit der Kombination der beiden Bände können sich Studierende und andere Interessierte (z. B. aus den Bereichen Politik, Wirtschaft oder Sozialer Arbeit) eine solide, von wissenschaftstheoretischem und geschichtlichem Bewußtsein geprägte Basis für weitere Spezialisierungen in der faszinierenden Welt der christlichen Sozialethik erarbeiten, in der präzise Theoriearbeit nicht Selbstzweck ist, sondern letztlich dem besseren Verstehen und Gestalten einer komplexen gesellschaftlichen Wirklichkeit dient. Diesem Anliegen hat A. mit seinem neuen Lehrbuch für Zielgruppen innerhalb und hoffentlich auch außerhalb der wissenschaftlichen Ausbildung einen großen Dienst erwiesen.

Walter Lesch, Fribourg

HÖVER, Gerhard (Hg.): **Leiden.** 27. Internationaler Fachkongress für Moraltheologie und Sozialethik (Sept. 1995, Köln/Bonn). – Münster: LIT, 1997 (Studien der Moraltheologie; 1). – 293 S. – ISBN 3-8258-2957-X Br.: DM 39.80. – Autorenverzeichnis.

Im September 1995 fand in Köln/Bonn der 27. Internationale Fachkongreß für Moraltheologie und Sozialethik statt, der im folgenden Band dokumentiert wird. Zum Thema „Leiden" wurden verschiedene Beiträge zusammengetragen: *Das Buch Ijob und die Fragen nach dem Leid des Menschen* (Heinz-Joseph Fabry) zum exegetischen Befund; *„O Du Windrose der Qualen!" – Literarische Lesung* (Verena Lenzen); *Leiden in und an der Schöpfung* (Hans Halter) zur schöpfungstheologischen Reflexion der Theodizeefrage; *Gegen-Finalitäten – die Ethik des gelingenden Lebens vor der Frage nach dem Leiden* (Peter Fonk) zur Stellungnahme der Fundamentalmoral; *Der Schmerz und das Leiden. Über Sprache und Identität als Probleme theologischer Ethik* (Jean-Pierre Wils) als philosophisch-theologischen Beitrag; *Das Leiden und die Ordnung der Welt: Thomas von Aquin über das Übel* (Georg Wieland); *Die Heiligung des göttlichen Namens – Jüdische Ethik des Lebens und Leidens* (der zweite Beitrag von Verena Lenzen); *Der Mensch ist dem Menschen ein Mensch. Notizen zur Theodizee, Anthropodizee und zum Ansatz einer theologischen Ethik* (Walter Lesch); *Ethik im Drama von Ausschwitz. Moraltheologische Wegerkundungen im Anschluß an zeitgenösische Versuche zur Theodizee* (Andreas Lob-Hüdepohl) als Stellungnahme der praktischen Moraltheologie; *Von Lissabon bis Auschwitz. Überlegungen zu einem Paradigmenwechsel in der Theodizeefrage* (Regina Amnicht-Quinn). Darauf folgen drei sozialethische Beiträge: *Das Menschenrechtsethos vor der Realität des Leidens* (Marianne Heimbach-Steins); *Leiden, Tod und die Rechtsordnung* (Ernst M. H. Hirsch Ballin); *Kompetenz und Versagen der Politik im Angesicht von Kriegsleid* (Fraser Cameron). Den Schluß bildet: *Erinnerung und Aufarbeitung als Element geistiger Befreiung* (Joachim Gauck).

Vorträge besitzen generell den Vorteil, daß sie in kurzer Form versuchen, ein Thema in einer bestimmten eingeschränkten Hinsicht auf den Punkt zu bringen. Das wird meistens durch eine knapp und kurz gehaltene Argumentation erkauft, die näher entfaltet werden müßte. Eine detaillierte Kritik und Auseinandersetzung wird dadurch verunmöglicht. Was bleibt, ist die Herausarbeitung und Feststellung von bestimmten Tendenzen innerhalb der beschrittenen Reflexion.

Anhand des breiten Themenspektrums der gesammelten Vorträge läßt sich erkennen: hier wird versucht, das Leiden aus möglichst vielen Perspektiven zumindest ansatzweise zu erhellen. Daß dabei keine Vollständigkeit erwartet werden kann, ist ebenso selbstverständlich wie die unterschiedliche Qualität der einzelnen Beiträge – gemessen am

inhaltlichen Reflexionsniveau, an der sprachlichen Artikulation, der Präzision der Darstellung sowie an den herangezogenen Quellen.

Zwei Beiträge sollen exemplarisch erörtert werden: *Peter Fonk* (73 – 93) argumentiert für die theoretische Uneinholbarkeit des Leidens. Die klassischen „Lösungen" der Theodizeefrage mögen einzelne Aspekte des permanent gesuchten Sinnes von Leiden beleuchten. Doch können sie das Leiden als Konkretum nicht erfassen. Anhand des biblischen Befundes des Buches Hiob wird die These „Alles Leiden ist Strafe des gerechten und allmächtigen Gottes für die Sünde" als „klassische Vergeltungstheologie" (76) bezeichnet und als „sadistische Argumentationslogik" ausgewiesen (77). Hiob selbst habe diese Begründungsform des Leidens abgewiesen.

Doch kann man ein solches Begründungsmodell einfach als unbiblisch etikettieren und wegwerfen? Bringt es nicht gewisse Grundzüge des Leidens zur Sprache? Man denke etwa an Gen 2, 4 – 3, 24, wo der Mensch wegen der Sünde aus dem Paradies vertrieben wird und das Leiden (Geburtswehen, Arbeit auf dem Acker usw.) auf sich nehmen muß, oder an Röm 5, 12, wo der leidvolle Tod als Folge der Sünde bezeichnet wird. Hier wäre eine deutlichere Differenzierung bezüglich der Grenzen eines solchen „Vergeltungsmodells" erforderlich, was zumindest hätte angedeutet werden müssen.

Als nächstes wird die „Vorstellung von einer Leidenspädagogik" (77) abgelehnt, wonach das Leiden Ausdruck einer Prüfung ist, die der Mensch dankbar auf sich nehmen muß. Hiob habe auch sie abgelehnt (Hiob 13, 4). Sie laufe auf einen „theologischen Masochismus" (ebd.) hinaus.

Erneut die Anfrage: kann dieses Modell ebenfalls einfach abqualifiziert werden? Ist es nicht neutestamentlich evident, daß das Leiden etwa des Paulus als Mitleiden mit und darin als Teilhabe an Christus gedeutet wird? Paulus ist für jede Prüfung durch das Leiden dankbar, um durch seine Wunden und Schmerzen den erhöhten Herrn zu verherrlichen und ihn zu bezeugen. So macht erst die Rede von einer Glaubensprüfung überhaupt Sinn! Auch hier wäre eine Klärung der Hinsichten eines solchen Modells erforderlich. Die Methode, von Hiob her alttestamentlich zu argumentieren, der Jesus noch nicht kannte, reicht dann nicht aus, wenn mit ihrer Hilfe Modelle, die erst neutestamentlich ihre Vertiefung, Bedeutung und Verbreitung erhielten, disqualifiziert werden.

Anschließend wird anhand des vermeintlichen Scheiterns beider klassischen Modelle die Frage nach dem Sinn des Leidens überhaupt mit Hiob und Leibniz gestellt (78). In der Theodizee wird Gott zum Angeklagten, der Mensch hingegen zum Kläger (79). Nach Kant ist der Mensch unfähig, in dieser Hinsicht die Absicht Gottes zu erkennen, warum er das Leiden zuläßt. Daher kann er auch die Theodizeefrage theoretisch nicht lösen – wohl kann er sie jedoch praktisch angehen, indem die „lebenskonstitutive Bedeutung von Leiden und Tod" konkret vermittelt wird (80). „Bevor die Ethik eigentlich beginnt, müssen wir uns mit den realen Möglichkeiten unserer Existenz arrangieren" (82).

Die realen Möglichkeiten menschlicher Existenz implizieren ein „gelingendes Leben" (85), das in die Differenz zwischen ethischem Soll und faktischem Ist, diesseitigem und jenseitigem Glück gestellt ist. Wo die Differenz reduziert wird, ergibt sich entweder eine Konzentration auf die innerweltliche utilitaristische Befriedigung eigener Bedürfnisse oder auf das Erreichen eines jenseitigen Glücks unter Verachtung der Welt. Beide Reduktionismen finden keine letzte Antwort auf die Frage nach dem Sinn des Leidens: nicht jeder Mensch kann seine materiellen und immanenten Be-

dürfnisse stillen. Ebensowenig reicht eine Jenseitsvertröstung angesichts immanenten Leidens.
Gibt es nun eine Lösung? – Wohl keine theoretische, sondern eine praktische und individuelle: in Jesus leidet Gott grundlos und freiwillig mit seiner Schöpfung und besonders mit dem Menschen mit (89). Gott bleibt dem Menschen immer nahe, gerade angesichts von Leid und Tod. Er macht nicht alles wieder in diesem Leben gut, sondern verweist dem Leiden „den entsprechenden Platz in unserem Leben" (92), wodurch es in den Sinn des Seins überhaupt integriert wird. Die Solidarität Gottes, der auch im Leiden verläßlich anwesend ist, ist das, was eigentlich trösten kann (ebd.). Damit versucht Fonk die einigende Brücke zu schlagen zwischen Jenseitsvertröstung und Diesseitsverheißung.
Auch *Jean-Pierre Wils* (95 – 130) verweist zunächst auf die Unzulänglichkeit von theoretischen Reflexionen, den Schmerz als Ausdruck des Leidens verobjektivieren zu können (107): die Sprache reicht nicht aus, den Schmerz zu erfassen. Er kann nur personal erlebt und bewußt werden. Subjektive Schmerzerfahrung und Personalität sind demnach ineinander verschränkt (102). Im Schmerz herrscht eine „Dialektik von Selbstverlust und Selbstnähe" (108): die Person, die Schmerzen erfährt, hat Angst, sich zu verlieren. Zugleich erfährt sie gerade im Schmerz ihre eigene Nähe zu sich selbst.
Wird der Schmerz thematisiert und verobjektiviert, kann er als Leiden interpretiert werden (102). „Nur dort, wo der Schmerz im Leiden umgewandelt wird, kann verhindert werden, daß die Dialektik von Selbst-Nähe und Selbst-Ferne als eine zutiefst disjunktive Erfahrung gedeutet wird, die in extremis zur Sprengung, zur Zerschlagung aller Ich-Identität führt" (112). Die Differenz zwischen Selbstnähe und Selbstferne wird demnach im Schmerz besonders akut. Ebenso akut wird darin der Aufruf an menschliche Existenz, beides als Weise einer Einheit zu integrieren, um darin die Einheit der Person zu retten.
Sie wird konstituiert durch den „Leib als Statthalter von Personalität und Identität" (115). Der Leib vermittelt die Teilhabe am Schmerz des anderen, also das Leiden als Mitleiden (120): „Die Mit–leidenden identifizieren ein Subjekt, das nur über die Leidens-Kommunikation mit seinem Leib Personalität aufrecht erhalten kann" (124). Person wird durch Leib und Geist konstituiert, weshalb zu ihm sowohl mentale als auch somatische Bewußtseinsinhalte gehören (126). Beide sind erforderlich, um von personaler Identität sprechen zu können. Die Ignoranz des Leibes in der Definition der Person wird gerade im Angesicht von leiblichem Schmerz und Leid ad absurdum geführt: personale Identität ist nicht nur vom Selbstbewußtsein des Geistes abhängig (129). Der Leib vermittelt die personale Identität: „Alle Reflexion, alles Bewußtsein, alle Identität, alle Personalität läßt sich nur als ein ausgezeichneter Modus von Leiblichkeit, von sensibler Selbst-Nähe verstehen" (ebd.). Somit betont Wils ein wichtiges und unentbehrliches Konstituens menschlicher Personalität.
Die Hinkehr vom Theoretischen, Geistigen, Abstrakten zum Praktischen, Materiellen und Konkreten durchzieht auch die übrigen Aufsätze des Sammelwerkes. Der Mensch soll von der Moraltheologie an seinem konkreten Ort des Leidens „abgeholt" und nicht mit abstrakten Phrasen und leeren Floskeln vermeintlich getröstet werden. Der Ansatzpunkt moderner christlicher Ethik ist die konkrete leibliche Existenz des konkret existierenden Menschen!
Angesichts der Vielfalt der Perspektiven empfiehlt sich das Buch sowohl interessierten Laien und Studenten als auch Fachleuten. Es birgt zahlreiche Anregungen und lohnenswerten Diskussionsstoff in sich. Imre Koncsik, Bamberg

WIRTSCHAFT

KLUXEN, Wolfgang: **Perspektiven der Wirtschaftsethik.** – Opladen: Westdeutscher Verlag, 1997 (Vorträge/Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften: Geisteswissenschaften; G 353). – 30 S. – ISBN 3-531-07353-2 Kart.: DM 22.00, FR 20.00, S 161.00.

Kluxen behandelt in zehn Kapiteln „Perspektiven der Wirtschaftsethik": 1. „Anlässe zu einer Wirtschaftsethik" seien nicht nur theoretischer, sondern vor allem praktischer Natur – die bekannten Krisen, die den „Verdacht" nahelegten, „daß die Ordnung unserer Wirtschaft" „Fehlleistungen geradezu erzeugt" (7). Im 2. Kapitel „Ökonomische Theorie, reflektierte Ethik und konkreter Ethos" wird nach der Unterscheidung der genannten Begriffe argumentiert, daß man „nicht einfach von dem Resultat der Wirtschaftswissenschaften" ausgehen könne, „sondern [es] nötig" sei, „in der ethischen Reflexion auch und zuvor auf die anthropologische Ebene zurückzugehen" (10). 3. „Ökonomie vor der Marktwirtschaft: Haus und Familie": Wirtschaften als *„Beschaffung und Verteilung knapper Güter"* sei „eine elementare Bedingung der *Conditio humana*"; der Mensch sei „Bedürfniswesen", das sein Leben aber gestalten könne, und soziales Wesen, „das soziale Verhältnis [sei aber] maßgeblich" und „das ökonomische [davon] abhängig" (11 ff.). 4. „Eigengesetzlichkeiten in der Sphäre technischen Herstellens" resultierten, „wo fortschreitende Arbeitsteilung zur Herausbildung bestimmter technischer Kompetenz geführt hat", und die zunächst moralfreie Orientierung an der Sache hatte Vorrang vor „der Lebensführung" (14). „Das Produkt oder die Leistung" mußten sich jedoch als gesellschaftlich „dienlich" erweisen und von einem „professionelle[n] Ethos" geprägt sein; „technische Perfektion wird ethisch gefordert" (15). 5. „Spielregeln und [ökonomischer] Wettbewerb" lassen sich in Analogie verstehen; beide sind nicht grenzenlos, sondern stehen unter dem Gebot der Fairneß – „Verstöße haben daher moralische Qualität" (17). Primär ist im „ökonomischen Bereich nicht die Konkurrenz", sondern die vom Berufsethos geprägte „technische Leistung", „die Produktion von Gütern" usw.; erst im „Tausch oder Austausch" hätten wir es mit dem „eigentlich[en] ökonomisch[en] Prozeß" zu tun (19). 6. „Der Tausch und seine Gerechtigkeit" zeige sich zunächst im „Prinzip der Tauschgerechtigkeit" – der Tausch soll beiderseitigem Vorteil dienen, findet in Rahmenbedingungen statt, zu denen auch die Ausgangsausstattung der Tauschenden gehört, und ist vor allem auch ein geldvermittelter (20 f.). 7. „Der Markt und seine Ordnung": „Märkte" als „institutionelle Größen" lassen sich kennzeichnen durch Informationsaustausch, Rückkopplung, Preisbildungsmechanismus usw. (22). Aber nur eine Ordnung könne Tauschgerechtigkeit garantieren, insofern sei die Marktordnung und nur diese „systematische[r] Ort" der Wirtschaftsethik; aber: „das Problem der gerechten Verteilung" – das von dem der Tauschgerechtigkeit unterschieden sein muß – sei „wohl gewiß nicht über den Markt zu lösen" (23). 8. „Verteilung und soziale Gerechtigkeit": Im Gegensatz zur Planwirtschaft würden in der Marktwirtschaft, „deren Kennzeichen [...] die bloße Bündelung einer unbestimmten Menge individueller Handlungen" sei, „Fehlleistungen [...] den jeweils Handelnden" direkt zugeordnet (25). Der Marktbereich, „‚die Wirtschaft' im Singular" unterscheide sich vom sozialen und politischen Bereich durch die Gewinnerzielungsabsicht und die Aneignung von Gewinnen durch den Handelnden (ebd.) – die Nachfrageseite von Haushalten gehört also nicht zum Marktbereich. Im

Marktbereich komme „der Gewinn auch nicht dem Gemeinwohl zugute" meint Kluxen (ebd.) entgegen Adam Smith. Die Gewinne seien aber notwendig und „ethisch gerechtfertigt", um u. a. die ethisch geforderten „Aufgaben der Fürsorge" mittels „Umverteilung über Steuern und Abgaben" in einer Gesellschaft zu gewährleisten (25 f.). Eine Reduktion des Menschen auf den Homo oeconomicus genüge wirtschaftsethisch nicht, die „konkrete soziale Position" und „die spezifischen Organisationsformen" seien „einzubeziehen" (26 f.). 9. „Personen und Unternehmen": Moralisch verantwortlich seien „selbstverständlich" nur natürliche Personen und nicht Unternehmen – auch wenn eine Vielzahl von Personen in einem Unternehmen zusammenwirkt, wenn die Zumessung von Verantwortung und Schuld „teilweise auch [u]nklar" sei (27). Dies gelte auch „in der ökologischen Problematik" (ebd.). Die Beachtung sozialer Standards in bezug auf Arbeitnehmer könne nicht „ins Ökonomische aufgenommenen" werden, sondern bedürfe der „Vermittlung eines eigenen Systems" – z. B. der Tarifparteien (28), die offenbar keine ökonomischen Akteure sein sollen. 10. „Nationaler Standort und globale Perspektiven": Wesentlich für alle „wirtschaftlichen und wirtschaftsethischen Überlegungen" sei trotz aller Globalisierung weiterhin der Nationalstaat, denn in dessen Rahmen werde die Ordnung der Wirtschaft gestaltet und finde „sozialfürsorgerisch wirksame Solidarität" im Wesentlichen statt (29). Kluxen schließt (30): Globale, „dringliche, aber kaum lösbare Fragen" seien: „Armut, Arbeitslosigkeit, Ökologie", die Wirtschaftsethik werde „diese Probleme nicht lösen. Sie kann sie aber bezeichnen [...], und sie kann Regeln plausibel machen für menschliche und gerechte Lösungen".

Interessant wäre nun einerseits, welche Regeln das sein sollen, und andererseits warum diese Regeln sowohl Lösungen „plausibel machen" können als auch die Wirtschaftsethik die Probleme „nicht lösen" könne. Die Reduktion der Wirtschaftsethik auf Ordnungsethik bei Kluxen ist sicherlich ebenso problematisch wie die Nicht-Beachtung externer Effekte, sozialer Fallen usw., die eines der zentralen Probleme des Wirtschaftens, der Wirtschaftsethik und ökonomischen Theorie darstellen – auf Detailkritik soll hier verzichtet werden. Kluxen unterstellt insgesamt zu einfache (ökonomische) Verhältnisse und ökonomische Modellvorstellungen und bleibt zu vage. Kluxens sehr allgemein gehaltener Beitrag zur Wirtschaftsethik steht in Gegensatz zum folgenden Band; in diesem wird jedoch im Wesentlichen nur ein Aspekt behandelt, wenn dieser auch nach Ansicht der meisten Autoren des Bandes allgegenwärtig sein soll.

Matthias Maring, Karlsruhe

AUFDERHEIDE, Detlef/DABROWSKI, Martin (Hg.): **Wirtschaftsethik und Moralökonomik. Normen, soziale Ordnung und der Beitrag der Ökonomik.** – Berlin: Duncker & Humblot, 1997 (Volkswirschaftliche Schriften; 478) – 316 S. – ISBN 3-428-09125-6 Brosch.: DM 122.00, öS 818.00, FR 99,50.

Thema des Bandes ist ein Forschungsprogramm, das sich „energisch von einer Interpretation des Weberschen Wertfreiheitspostulats in den Wirtschaftswissenschaften" löse (5): der ordnungsethische „Ansatz zur Wirtschaftsethik und Moralökonomik" (6). Wiedergegeben werden in dem Band überarbeitete Referate und Korreferate einer Tagung vom Dezember 1996. Karl Homann (11 ff.) stellt den Ansatz vor; er „empfiehlt zur Lösung der normativen Probleme von Wirtschaft und Gesellschaft die ökonomische Methode im Sinne von G. S. Becker und eine mikroökonomisch fundierte Theorie der Moral" (11). Die „Grenze der ökonomi-

schen Methode" liege in der *„Problemstellung"* (11 f.), und die „normative Geltung einer Regel" hänge „von ihrer (hinreichenden) Implementation ab" (16). In der Wirtschaftsethik gehe es „um die Frage, ob sich ein allseits [?] erwünschtes Regelsystem *in einem Ausmaß institutionell* [über Anreize] *stabilisieren läßt, daß es normativ in Geltung gesetzt werden kann"* und damit um Begründung, da eine so verstandene Wirtschaftsethik *„erst die institutionelle, d. h. anreizkompatible, Implementation die kreierten Normen in Geltung setzt"* (16 f.). Die *„Kontingenz"* moralischer Regeln liege *„systematisch in den Dilemmastrukturen* begründet", da kein einzelner das gewünschte Ergebnis zustande bringen könne (15 f.). Der Homo oeconomicus (H-O) dient Homann (18 f.) bei seinem Ansatz als *„problemorientiertes Konstrukt zu Zwecken positiver Theoriebildung"*; seine „‚Realitätsnähe'" beziehe sich nur auf die Einbettung in situative Dilemma-, Anreizstrukturen, die *„allgegenwärtig"* – als asymmetrisches Gefangenendilemma – auf den verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen seien. Für (moralische) Normen und Regeln gelte der H-O-Test (21). *„Grundsätzlich weisen ausnahmslos alle Interaktionen Dilemmastrukturen auf"* (26), deshalb sei Wirtschaftsethik als „Bedingungsethik, Ordnungsethik oder Anreizethik zu konzipieren" (24). *„Zur Abschätzung der Implementierbarkeit"* von Regeln usw. sei *„allein die ökonomische Methode in der Lage"* (27). „Normative Ideen, Ideale, Prinzipien fungieren [lediglich] als *Heuristik für die Wahl des Paradigmas der positiven Ökonomik"* (35). „Ausgangspunkt" sei „methodisch immer der Status quo, der, wenn er als unbefriedigend gilt, als soziale Falle interpretiert wird" (37). Eine gelungene – ökonomische – Kritik an Homanns Ansatz kommt von Franz Haslinger (44 ff.); er kritisiert „konzeptionelle Unklarheiten" und „methodische Probleme" u. a. bei der Frage, was als „unbefriedigend" gelte und wie Dilemmata aufzulösen seien, wenn Defektieren generell dominante Strategie ist. Peter Weise (59 ff.) bemängelt u. a.: Es gebe auch andere Dilemmasituationen als das Gefangenendilemma, und Homanns Ansatz sei schlicht Mikroökonomie.

Gerhard Engel (72 ff.) untersucht auf der Grundlage der Skeptischen Ethik bzw. des Kritischen Rationalismus die Wirtschaftsethik. Er (83) entwickelt eine „naturalistische [...] Moralphilosophie", diese sei „deskriptiv, nicht normativ" und „gleichzeitig kritisch, nicht affirmativ". Engel konstatiert „einen Vorrang der Empirie vor der Ethik" (103) und schreibt: Nicht „so sehr der mangelnde ‚gute Wille', sondern viel eher mangelndes Wissen" sei „für unsere Probleme verantwortlich" (105). Engel untersucht im Folgenden die wirtschaftsethischen Ansätze von Peter Koslowski, Peter Ulrich und Homann et. al. Gerade bei letzteren ist es für Engel unverständlich, warum sie „dem Eindruck widersprechen, daß sie Ethik auf Ökonomik zu reduzieren versucht hätten", denn dies sei „ein erstaunlicher Erfolg" (113). Und Ökonomik habe „einen internen Einfluß auf die Ethik, die Ethik aber nur einen externen auf die Ökonomik", sie beeinflusse „lediglich die Auswahl (einiger) ihrer Forschungsbereiche" (112 f.). Aber auch ordnungsethische Entwürfe könnten „zu völlig falschen Maßnahmen führen" (114), da für diese feststehe, „was das kollektive Gut" sei, nicht hingegen ordnungstheoretische, die lediglich konditionale Aussagen zuließen (112). Für Engel „sind Moral und Ethik keine Phänomene, vor denen wir das Denken einstellen sollten, sondern die einer sozialwissenschaftlichen Erklärung offenstehen" (114). Im Korreferat kritisiert Hans G. Nutzinger (130 ff.), daß Engel nicht erkenne, daß es einen Unterschied

gebe „zwischen der [...] universellen Geltung von Moral und der davon abweichenden moralischen Praxis" und daß er unzulässigerweise Ethik durch Sachanalyse ersetze. Am Beispiel der auch von Engel untersuchten Klimaschutzpolitik macht Nutzinger (141) deutlich, daß sich Ökonomik und Ethik „wechselseitig" „stützen" „und nicht gegeneinander austauschbar" seien. Abschließend rät er (144 ff.) Engel zur Selbstanwendung des eigenen Ansatzes, den Engel „nicht wirklich ernst" nähme.

Michael Schramm (147 ff.) untersucht u. a. – auf der Grundlage der Luhmannschen Systemtheorie – handlungs- vs. systemtheoretische Ansätze. Wettbewerb wird als Dilemma dargestellt (150). Systemethik und Individualethos werden gegenübergestellt, beide müßten „zur Geltung gebracht werden" (152 ff.). Systemethik bedeute *„Übersetzung der Moralsemantik in Programmregeln"*, und Systemethik wird mit dem Homannschen Ansatz gleichgesetzt (156). „Orte individueller Moral" seien Kleingruppensituationen, bei gesellschaftlichen Problemen sei die Moral „Lückenbüßerin" (159 ff.). Wirtschaftsethik wird als Strukturethik aufgefaßt (162 ff.). Das Verhältnis von Theologischer Sozialethik und Marktheorie bzw. Markt beschreibt Schramm folgendermaßen (165 ff.): „Die *Semantik der Religion* muß erst in die *Grammatik des Marktsystems* übersetzt werden"; theologische Sozialethik habe „spezifische Funktion" (169). „Den Erzählungen der christlichen Religion" komme „der Charakter einer *kontingenzeröffnenden Heuristik*" zu; Religion eröffne „Nicht-Notwendigkeit", mache „Vorschläge zu einer zukunftsfähigen Gestaltung der (System)Programme" (170 f.). Der Korreferent Horst Hegmann (177 ff.) befaßt sich mit der Beziehung von personaler Moral und Systemmoral und kommt zu dem Schluß, daß Schramm die kontingenzeröffnende Beziehung von Religion zum ökonomischen Subsystem „doch allzu harmonisch" sehe; „der theologische Interaktionszusammenhang" könne „der Wirkungsweise des ökonomischen Systems" sogar widersprechen (181). Ingo Pies (183 ff.) stellt in weiten Teilen seines Korreferats den eigenen Ansatz dar und formuliert als „Abschlußthese": „bei einer theologischen Sozialethik und einer ökonomischen Theorie der Moral" handle es sich „um genuin *unterschiedliche* Forschungsprogramme", „letztlich" zielten „beide Vorgehensweisen auf umfangreiche Übersetzungsleistungen" und so könnten sie auch „in ein fruchtbares Gespräch miteinander kommen" (194).

Andreas Suchanek (197 ff.) untersucht „sustainability" als „normative Heuristik" und ökonomische Ordnungsethik, warnt vor einem normativistischen Kurzschluß, erläutert den Zusammenhang von normativer und positiver Analyse, verweist auf die Ambivalenz des Wettbewerbs, die Wichtigkeit von Spielregeln und die Bedeutung der „Kenntnis der Funktionsbedingungen von Marktwirtschaft und Demokratie" (204). Sustainability diene als „regulative Idee" und *„inhaltliche* [...] *Heuristik"* und komplementär hierzu sei die ökonomische „Ordnungsethik als methodische Heuristik normativer Analyse" (208 f.). Letztere soll mittels der „Dilemmastruktur" als *„Schema"* „dazu verhelfen", Normatives in Anreize zu ‚übersetzen', d. h. „die Probleme so zu strukturieren, daß (a) die Potentiale für [paretosuperiore] Kooperationsgewinne, (b) die Hindernisse für ihre Realisierung und (c) die (institutionellen) Möglichkeiten der Überwindung der Hindernisse *systematisch* in den Blick kommen" (209 ff.). Martin Leschke (217 ff.) ergänzt Suchanek, indem er als These formuliert: Die „individuelle Moral" sei „eine nicht zu unterschätzende Größe in funktionie-

renden Demokratien" und ihr gelte es, verstärkte Aufmerksamkeit – auch von Seiten der Wissenschaftler – zu widmen, um „langsam zu vernünftigerer Politik" zu kommen. Peter Nitschke (225 ff.) befaßt sich vor allem mit dem normativ aufgefaßten Konzept „sustainability", zu dem Suchanek nichts Inhaltliches sage: „Das Problem" liege „nicht bei den empirischen Bedingungen, sondern bei den normativen Vorgaben". Und sustainability habe sehr wohl praktische Implikationen und „ordnungspraktischen Bezug", den Nitschke an zwei Beispielen erläutert. Sustainability sei „im Prinzip das Plädoyer für eine Gleichbeachtung von politischen und ökonomischen Interessen, wenn nicht gar zugunsten des Demos eine Superiorität der Politik über die Ökonomie" (232).

Iris Bohnet (235 ff.) berichtet von Experimenten und Umfragen, in denen die Bereitschaft zum individuellen Beitragen zu öffentlichen Gütern untersucht wurde. Kooperationsquoten von über 90 Prozent seien ermittelt worden – auch bei Abwesenheit monetärer Anreize für die Kooperation. Der „Nutzen aus Spenden oder allgemeiner aus dem ‚Tun von Gutem'" hänge „vom Ausmass" ab, „in dem der Empfänger der Wohltätigkeit identifiziert ist" oder je eindeutiger das öffentliche Gut bestimmt ist (235 f.). Identifikation erhöhe die Hilfsbereitschaft – so die These. Mittels des Diktator-Spiels – der Diktator bekommt Geld und „kann dieses für sich behalten oder einen beliebigen Teil davon" an andere Personen, „die nichts erhalten", „weitergeben" – wurde die Kooperationsbereitschaft in Abhängigkeit der Identifikation in unterschiedlichen Informationssituationen untersucht und die These bestätigt (244 ff.). Problem seien Kleinkostensituationen und die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf reale Entscheidungssituationen; diesen „Härtetest" müsse „der Identifikationseffekt" noch „bestehen" (255). Mathias Erlei (259 ff.) weist auf das Problem der Kleinkostensituationen hin, die Ergebnisse der Double-blind-Versuche, bei denen „das Niveau des Altruismus signifikant geringer sein könnte", und auf generelle Probleme der Übertragung von Experimenten in das ‚wirkliche' Leben. Christoph Lütge (267 ff.) meint, daß Bohnets „Befunde [Identifikationsthese] die wirtschaftsethische Diskussion bereichern werden", die „praktischen Anwendungsmöglichkeiten [...] jedoch noch nicht hinreichend geklärt [...] scheinen".

Ulrich Druwe (273 ff.) behandelt die – machtfreie – „Umsetzung ordnungsethischer Erkenntnisse in die Politik". Er (295) faßt seine Ausführungen folgendermaßen zusammen: „Die moderne Demokratiekonzeption" sei „mit einer Wettbewerbskonzeption immer weniger zu vereinbaren", was er negativ bewertet. Demokratien entwickelten „sich immer mehr zu handlungsunfähigen Strukturen". Eine Reform der politischen Institutionen für mehr Wettbewerb sei nötig. „Regeländerungen" gingen „auf solche Politiker/Organisationen zurück, die aus Eigennutz das öffentliche Gut der stabilen Regeln produzieren" (Unsicherheit sei mit höheren Kosten verbunden). „Die neuen Regeln" seien „wettbewerbsfördende Regeln, wenn sie von politisch aktiven Bürgern durchgesetzt werden, die ihren Freiheitsradius ausweiten wollen". Lars P. Feld (299 ff.) resümiert zu Druwe: „Ob und wie ordnungsethische Erkenntnisse in Politik umgesetzt werden", bleibe „offen". „Möglichkeiten zur Stärkung des politischen Wettbewerbs" würden „Elemente der direkten Demokratie und des Föderalismus [...] bilden". (Regel-) Änderungen würden aber eher von den Bürgern als von den Politikern herbeigeführt. Stefan Voigt (311 ff.) führt aus, daß Druwes Ausführungen zum Wunsch nach kollektiver Stabilität ei-

nem „intentionalistischen Trugschluß" unterlägen. Die „*Umsetzung* ordnungsethischer Erkenntnisse in die Politik" setze überdies auf dreierlei Hoffnungen: auf den „Aufklärungsoptimismus" – Sozialwissenschaftler klären über „Pareto-Verbesserungen" auf und so entstehen „Regeländerungen" –, auf den „Einstimmigkeitsoptimismus" – Moral werde in Regeln gegossen und „alle Gesellschaftsmitglieder" stimmten faktisch und nicht nur hypothetisch zu – und auf den „Steuerungsoptimismus" – „Überschätzung der Änderbarkeit" von (politischen) Institutionen. Insgesamt urteilt Voigt (314): „Eine vertragstheoretisch fundierte Ethik" sei „eine schöne Vorstellung", „konkrete implementierungsrelevante Empfehlungen" seien allerdings „bisher kaum zu benennen", und er empfiehlt eine Überprüfung bzw. Modifikation der Hypothesen des Ansatzes.

Resümierend läßt sich sagen: Im vorliegenden Band finden wir interessante Beiträge zu bestimmten, sicherlich wichtigen Aspekten der Wirtschaftsethik. Es handelt sich um einen vor allem im deutschen Sprachraum prominenten wirtschaftsethischen Ansatz, um ein theoretisch anspruchsvolles Programm, das allerdings zu ökonomisch-modellhaft, zu formal, zu wenig inhaltlich-moralisch ist. Dies zeigt sich u. a. im mangelnden Realitätsgehalt einiger Aufsätze und bei der Frage, wer (in machtfreien Modellen) nach welchen Kriterien entscheidet, ob ein Dilemma positiv oder negativ zu bewerten ist. Auch die positive Auszeichnung des Status quo und inhaltliche Unbestimmtheit von Kooperationsgewinnen sind m. E. problematisch. Überdies besteht zumindest die Gefahr, daß der ganze Ansatz durch die Reduktion von Ethik bzw. Moral auf Ökonomik auf einem normativistischen Fehlschluß aufgebaut ist. Der Grundkonsens der meisten Autoren, der Glaube an die Selbstheilungskräfte des Marktes – nur die Rahmenbedingungen müssen stimmen –, scheint auf einer Tautologie zu beruhen. Die einzelnen Beiträge haben im übrigen durchaus unterschiedliches Niveau, was aber den positiven Gesamteindruck nicht schmälert.

Matthias Maring, Karlsruhe

MICHEL, Karl-Georg: **Konsumethik in der Wohlstandsgesellschaft.** – Paderborn [u. a.]: Schöningh, 1997. – 249 S. (Abhandlungen zur Sozialethik; 41). – ISBN 3-506-70241-6 Kart.: DM 38.00, FR 34.00, S 277.00. – Quellen- u. Literaturverz. S. 231 – 249. – Zugl.: Augsburg, Univ., Diss., 1997 u.d.T.: Michel, Karl-Georg: Grundzüge einer Konsumethik.

Die vorliegende Studie, die im WS 96/97 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation aus dem Fachgebiet „Christliche Gesellschaftslehre" angenommen wurde, setzt sich zum Ziel, auf der Basis einer Sachanalyse unserer gesellschaftlichen Verhältnisse eine unter dem Vorzeichen christlicher Anthropologie stehende Konsumethik zu entwerfen, welche durch die Verknüpfung ausgewiesener Erkenntnisse einschlägiger (aussertheologischer) Wissenschaften mit den Prinzipien christlicher Soziallehre ein bestehendes Forschungsdefizit abbauen will (16). Dieser Aufgabenstellung sucht M. in den 3 Teilen seiner Dissertation gerecht zu werden.

Im 1. Teil (17 – 54) stehen begriffliche und inhaltliche Aspekte der ökonomischen Konsumproblematik im Vordergrund. Konsum wird mit M. Streissler als „Vorgang des Verbrauchs von knappen Gütern bzw. Leistungen zum Zweck der Befriedigung von Bedürfnissen der Wirtschaftssubjekte" (18) verstanden, vom Konsumismus als „einseitiger Fehlorientierung" (19) abgegrenzt und mit der (privaten) Haushaltsführung der Konsumenten in Beziehung gesetzt

(22 ff.). Anschliessend stellt M. diese Thematik in den Zusammenhang der Frage nach der Zweckbestimmung der Wirtschaft, wie sie in der Katholischen Sozialverkündigung verstanden wird, und nach der vorzugswürdigen Wirtschaftsordnung. M. spricht sich für die Soziale Marktwirtschaft aus, die u. a. auch den Vorteil einer freien Konsumwahl in Kombination mit entsprechender Kaufkraft bietet (40 – 47).

Mit einem Gedankengang zu den Grenzen und (angesichts der immateriellen Dimension des Menschen) der Unzulänglichkeit exklusiv ökonomischer Erklärungsversuche leitet M. über zum 2. Teil, welcher der menschlichen Bedürfnisstruktur (und damit auch der menschlich-sozialen Dimension des Konsums) gewidmet ist.

Nach einer Erörterung der Begriffe Bedürfnis und Bedarf wendet sich M. dem Problem der empirischen Bedürfnisstruktur des Menschen, einschliesslich der verschiedenen Einflussfaktoren auf ihre variierende, zeitbedingte Ausgestaltung, zu (59 – 74). Wichtige Schwerpunkte bilden die thomasische Theorie der „inclinationes naturales", die weithin rezipierte, hierarchisch gestufte Bedürfnistheorie von A. Maslow sowie (im Sinne objektiver Determinanten) ein Bündel sozio-ökonomischer Faktoren mit prägendem Einfluss auf Bedürfnisempfinden, Nachfrage- und Konsumverhalten (z. B. bestimmte Modetrends bei Jugendlichen). In Anbetracht solcher Einflüsse ist die Verantwortung der Einzelnen für ihr Konsumhandeln anzumahnen. Die gesellschaftliche Verantwortung betrifft die Gewährung möglichst grosser Freiräume. Beides steht unter dem Vorzeichen menschlicher Personwürde. Näherhin hat eine Konsumethik sich mit folgenden vier Grundnormen zu befassen: 1. Sittliche Pflicht zur Arbeit (als Entsprechung zum Konsumanteil); 2. Richtiges Verhältnis zwischen materiellen und immateriellen Konsumaspekten; 3. Verantwortung für die Konsumfolgen; 4. Die gesellschaftsstrukturelle Gestaltung hat eine optimale Bedürfnisbefriedigung zu ermöglichen.

Nach einigen Zwischenbemerkungen zur Gefährdungslage von Wohlstands- und Konsumgesellschaften sowie zum geschichtlichen Wandel von der Agrar- zur Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft (77 – 84) geht M. auf den Unterschied von Lebensqualität und Lebensstandard ein, den er weithin in Anlehnung an entsprechende Lexika-Artikel (z. B. „Staatslexikon") und die neuere kirchliche Soziallehre bestimmt. Lebensstandard als Ausdruck der Haben-Dimension und Lebensqualität als Index der Seinsdimension sind einander gemäss der „Zweckbstimmung des Menschen" (94) zuzuordnen. Für den Luxuskonsum kommt es M. (ausgehend vor allem von W. Sombarts Kennzeichnung als „Aufwand, der über das Notwendige hinausgeht") nicht auf empirische und normativ konkrete Markierungen an als vielmehr auf die Gefahr des (Lebens-)Sinnverlusts (95 – 100). Der 3. Abschnitt dieses Teils (10 – 128) befasst sich mit sozialwissenschaftlichen Analysen der Entwicklungsphasen von Wohlstandsgesellschaften mit ihren Folgen für verschiedene Lebensbereiche (Lebensstandard und Vermögenssituation von Haushalten, Familien, Freizeit). M. referiert ausgiebig verschiedene Spielarten der viel beschworenen Individualismusthese, die er an den genannten Beispielfeldern überprüfen möchte. Der unter der Überschrift „Zentrale Aufgabenfelder der Konsumethik" stehende 3. Hauptteil (129 – 230) will sowohl die individualethischen als auch die sozialethischen Herausforderungen thematisieren. In einem ersten Schritt greift M. das Leitbild einer Nachhaltigen Entwicklung (sustainable development) auf und versucht unter Einbeziehung vor allem der Jonas'schen Verantwortungs-

theorie den ethischen Gehalt des Begriffs eines nachhaltigen Konsums (sustainable consumption) zu bestimmen; deren erstes Bedeutungsmoment sieht er darin, „dass der Einzelne auch als Konsument darauf bedacht sein muss, das Ziel seines Lebens – Selbstverwirklichung im positiven Sinne – nicht aus den Augen zu verlieren" (143). Unter der Überschrift „Konsumethik als Aufgabe der Verbraucher und Produzenten" (145) werden im folgenden Abschnitt so unterschiedliche Aspekte wie die „Pflicht zu einer massvollen Haushaltsführung" (147 ff.), Konsumverzicht und Askese (160 ff.), die Marktverantwortung (165 ff.) und die Produzentenverantwortung in Bezug auf Angebot und Qualität ihrer Produkte, ihres Werbungsverhaltens und der Umweltgerechtigkeit ihrer Produktion (182 – 195) thematisiert. Der letzte Abschnitt konzentriert sich auf institutionenethische Fragestellungen: In die staatliche Regelungskompetenz fallen die Gestaltung von gerechten wettbewerbspolitischen Rahmenbedingungen, Massnahmen zum Konsumentenschutz (z. B. Gesundheitsschutz bei Lebens- und Genussmitteln), Hilfestellungen bei der Information, Aufklärung und Erziehung von Konsumenten, Massnahmen zum Abbau der Überschuldungsrisiken, Gewährleistung des Schutzes der natürlichen Umwelt usf. Zur ethisch gebotenen Konsumentenaufklärung, -information, -beratung und -erziehung sind ferner die verschiedenen Verbraucherinteressen-Organisationen gefordert, denen insgesamt die Aufgabe einer Stärkung der Marktposition des Konsumenten zufällt. Für andere Institutionen (Bildungseinrichtungen, Medien) werden 4 pädagogische Aufgaben benannt: Befähigung zur umfassenden Wahrnehmung der Bedürfnisse in ihrer Rangordnung; eine die einseitige Fixierung auf materielle Güter verhindernde Sinnorentierung; Verantwortung in Bezug auf die Konsumfolgen für die soziale und natürliche Umwelt; Stärkung der Marktposition der Verbraucher (217). Die Kirchen schliesslich sollen sich im Rahmen ihrer religiösen Aufgabenstellung für die Lebenssinn- und Werteorientierung und damit für eine „massvolle und ausgewogene Lebensführung" (221) engagieren. Der letzte Unterabschnitt (227 – 230) hebt noch einmal ein mehrfach wiederkehrendes Anliegen Michels hervor: die Bedeutung der Familie (gerade in konsumpädagogischer Hinsicht) und die – nach Abhilfe verlangende – Schlechterstellung von Haushalten mit Kindern gegenüber Singles und kinderlosen Paaren. Ein 18-seitiges Quellen- und Literaturverzeichnis beschliesst die Arbeit.

Die Lektüre des Buches von M. hinterliess beim Rez. einen zwiespältigen Eindruck. Einerseits hält er eine Reihe von Ausführungen für begründet und zustimmungswürdig. Andererseits trüben methodische und konzeptionelle Mängel, Oberflächlichkeiten, Wiederholungen, Banalitäten und Gemeinplätze immer wieder das Gesamtbild erheblich. Dazu müssen wenige Hinweise hier genügen: Der 1. Teil hätte davon profitiert, wenn die Abschnitte über begriffliche Erläuterungen nicht immer wieder von empirisch-sozialwissenschaftlichen, geschichtlichen und weiteren Zwischenbetrachtungen unterbrochen, sondern konsequent zusammen behandelt worden wären. Dass die theologiegeschichtlich hochbedeutsame (und kontrovers diskutierte) „inclinationes-naturales"-Lehre des Thomas von Aquin lediglich aus einer schmalen Auswahl der Sekundärliteratur, nicht aber aus den Originaltexten entwickelt wird, berührt in einer theologischen Dissertation eigenartig. Ein trauriges Beispiel für die Oberflächlichkeit mancher Passus bietet der Umgang mit dem Leitbild einer Nachhaltigen Entwicklung (129 – 144). Zwar versäumt M. nicht, die – auch schon modische – Kritik einzustreuen, verfehlt aber den eigentli-

chen ethischen Kern dieses Konzepts, der auf die Pflicht zur angemessenen Gesamtvernetzung des ökonomischen, sozialen und ökologischen Teilsystems der Gesellschaft unter Beachtung bestimmter Kriterien zielt. Die ethisch aussagekräftigen, grundlegenden Regeln zur Operationalisierung des Leitbilds, wie sie u. a. der deutsche Sachverständigenrat für Umweltfragen in seinem (veröffentlichten) Umweltgutachten von 1994 formuliert hat, sind ihm offensichtlich nicht bekannt. Dabei haben gerade die den Umgang mit Ressourcen betreffenden Regeln einen wesentlichen Bezug zur Konsumfrage. Davon, dass das gesamte 4. Kapitel der „Agenda 21" dem Thema ‚Nachhaltiger Konsum' gewidmet ist, findet sich noch nicht einmal eine Andeutung.

Wenn – wie hinreichend bekannt ist – ein hoher Prozentsatz der Umweltprobleme direkt mit dem Konsumverhalten zusammenhängt, dann sind vor allem unter sozial-ethischem Vorzeichen politisch-ökonomische Rahmenbedingungen gefragt, die umweltschonenderes Handeln praktikabler und lohnender machen. Es berührt seltsam, dass bei einer anerkanntermassen überwiegend strukturen- bzw. systemethischen Problematik der Akzent zuerst auf eine individualethische Aussage gelegt wird.

Leider erfüllt diese Arbeit nicht die Erwartungen einer vertieften Aufarbeitung und Weiterführung der hochbrisanten und notwendigen Thematik einer Konsumethik. Hans J. Münk, Luzern

WIELAND, Josef (Hg.): **Unternehmensethik in der Praxis: Impulse aus den USA, Deutschland und der Schweiz.** – Bern [u. a.]: Haupt, 1998. – 257 S. (St. Galler Beiträge zur Wirtschaftsethik; 19). – ISBN 3-258-05801-6 Kart.: DM 60.00, FR 54.00, S 438.00. – Autorenkurzbiographien.

Das Buch ist der nunmehr 19. Band der St. Galler Beiträge zur Wirtschaftsethik. Anders als in den vorhergehenden werden diesmal nicht vordergründig theoretische Ansätze entwickelt und diskutiert, sondern vor allem praktische Umsetzungen aus drei Ländern vorgestellt und auf mögliche Übertragungen geprüft.

Schon von daher ist das Buch ein Gewinn auch für jene Leser, die sich bisher wenig mit der theoretischen Seite dieses „Epiphänomens des sich zur Zeit vollziehenden Umbruchs in Wirtschaft und Gesellschaft" beschäftigt haben. Die einführenden Thesen von P. Ulrich zur Frage „Worauf kommt es in der Ethik-bewußten Unternehmensführung grundlegend an?" und die im I. Teil des Buches (Zur Konzeption und Bedeutung von Unternehmensethik in der Praxis) enthaltenen Beiträge erlauben es gerade dem „newcomer" in diesen Debatten, sich schnell einen Überblick zum Anliegen und zu den gegenwärtigen Diskussionen in diesem Wissenschaftsgebiet zu verschaffen.

Die beiden folgenden Teile (II. Unternehmensethik in den USA und III. Unternehmensethik im deutschsprachigen Raum) führen dies nicht nur weiter aus, sondern geben vor allem Einblick in derzeit existierende und bereits praktizierte „Unternehmensethikprogramme". Sowohl diese, als auch die vorgestellten Befragungsergebnisse aus deutschen und schweizerischen Großunternehmen verdeutlichen sehr anschaulich bestehende Vorbehalte und mögliche Institutionalisierungen konkreter „Ethikmaßnahmen".

Viola Schubert-Lehnhardt, Halle

BURKARD, Arnd Peter: **Markt als Gesellschaftsspiel: zur wirtschaftsethischen Gestaltung unserer geschichtlichen Situation.** – Bern, Stuttgart, Wien: Paul Haupt, 1997 (St. Galler Beiträge zur Wirtschaftsethik; 16). – 522 S. – ISBN 3-258-05707-9 Kart.: DM 87.00, FR 78.00, S 635.00. – Literaturverz. S. 501 – 522.

Wenn heute in ökonomischen oder wirt-

schaftsethischen Zusammenhängen von Spielen die Rede ist, dann ist der sich zu allererst aufdrängende Gedanke der, daß es sich um die mathematische Theorie der strategischen Spiele handelt, die von J. v. Neumann entwickelt und von J. v. Neumann und O. Morgenstern auf die Darstellung ökonomischer Entscheidungen übertragen und in den ausgedehnten Diskussionen um das sogenannte Gefangenen-Dilemma weithin als Teil der Theorie rationaler Entscheidungen bekannt ist. Darum handelt es sich – um das von vornherein klarzustellen – bei diesem Buch von Arnd Peter Burkard gerade nicht bzw. nur beiläufig (336 ff.). Der Autor versucht vielmehr, den Markt als ein Spielfeld darzustellen, auf dem sich Spiele im vollen Wortsinne des Spielens entfalten. Es ist unvermeidlich, daß er deswegen auf den Gesamtumfang der Theorien des Spielens zurückgreift. Das zieht sich von Schillers Ästhetik über psychologische und pädagogische Theorien des Spielens bis hin zu Huizingas „homo ludens". Entwickelt wird dieser Gesamtüberblick in den Kapiteln 2 und 3, unter ontogenetischem Aspekt und unter historischem (oder wie der Autor sagt: „phylogenetischem") Aspekt; letzterer bietet eine Kulturgeschichte des Spielens von der archaischen Gesellschaft bis zum Zusammenhang des „Wissenschaftsspiels" (194) mit sonstigen „Gesellschaftsspielen", was an den Theorien von Leibniz und Hobbes exemplifiziert wird. Sinn dieser auf mehr als 200 Seiten und mit Beiziehung der gesamten einschlägigen Literatur entfalteten Spiele-Theorie ist es, einen gesättigten Hintergrund für die These des 4. Kapitels zu gewinnen, die These nämlich, daß die ökonomische Theorie der Neoklassik darin defizitär ist, daß sie spielvergessen ist bzw. ein „mangelndes Spielverständnis" habe (224).

Diese Vergessenheit hat Züge der Barbarei, weil sie vergißt, daß die künstliche Welt, durch die sich der Mensch von der bloßen Naturhaftigkeit des „Wilden" unterscheidet, eine künstliche Welt ist; der Barbar verhält sich zu dieser zweiten Natur vielmehr in der Art einer neuen Unmittelbarkeit, d. h. ohne diejenige Doppelbödigkeit, die das Spiel als Kulturphänomen ausmacht. Das 4. Kapitel trägt demgemäß die Überschrift „Unreflektierte Fiktionalisierung und ungeeignete Entwürfe ...". Im 5. Kapitel beginnt dann der Rekonstruktionsversuch des Ortes einer Wirtschaftsethik als eines Ortes auf einem „Spielfeld". Das läuft (immerhin handelt es sich um eine St. Gallener Dissertation bei Peter Ulrich, die ihre ersten Anstöße bei dem Apel-Schüler Wolfgang Kuhlmann empfangen hat) selbstverständlich auf eine transzendentalpragmatische Wirtschaftsethik hinaus. Trotz aller spieletheoretischen Verfremdungen bleibt dieser Gedanke das letzte Wort, daß die Willensbildung im Diskurs der Topos ist, „an dem kritisch auf die Marken setzenden Spielzüge reflektiert wird." (351) Diese Engführung einer sehr breit angelegten Darstellung auf Transzendentalpragmatik hin müßte man bedauern, gäbe es nicht eine spielerisch-ironische, doppelbödige Brechung auch noch dieses Gedankens, indem nämlich der Diskurs selbst als ein Spiel gedeutet wird (351). Das hat gewiß nicht den Neben-Sinn einer bloßen Spielerei; dennoch unterläuft der Gedanke, daß der kritische Diskurs ein Spiel sei, den Gedanken einer Letztbegründung, auch wenn die Arbeit sich explizit dazu nicht bekennen will oder kann und mit einer ernsthaft-affirmativen Beteuerung der „Bedeutung des Diskurses für das Marktspiel" (484) endet. Das Literaturverzeichnis umfaßt, der beeindruckenden inhaltlichen Weite der Arbeit entsprechend, über 400 Titel.

Kurt Röttgers, Hagen

ETHICA; 7 (1999) 1, 105 - 112

ETHICA-BIBLIOGRAPHIE

ETHIK ALLGEMEIN

BALZER, Philipp/RIPPE, Klaus Peter/SCHABER, Peter: Menschenwürde vs. Würde der Kreatur: Begriffsbestimmung, Gentechnik, Ethikkommissionen. – Freiburg i. Br.; München: Karl Alber, 1998. – 83 S. – ISBN 3–495–47891–4 Geb. – Literaturverz. S. 73 – 79; Personenregister; Sachregister

GENSLER, Harry J.: Ethics. A Contemporary Introduction. – London: Routledge, 1998. – 240 S. - ISBN 0–415–15625–4 Leinen

RICKEN, Friedo: Allgemeine Ethik. – 3., überarb. u. erw. Aufl. – Stuttgart: Kohlhammer, 1998 (Urban Tb; 348: Grundkurs Philosophie; 4). – 256 S. – ISBN 3–17–015098–7 Kart.

VISCHER, Wolfgang: Brennpunkte der modernen Ethikdiskussion. Ökologie – Wissenschaft – Wirtschaft. – Alsbach: Leuchtturm-Verlag, 1998 (Schriftenreihe Report, Lenkungsausschuß der Studienkommission für Hochschuldidaktik an den Fachhochschulen in Baden-Württemberg; 36). – 100 S. – ISBN 3–88064–278–8 Kart.

NACHSCHLAGEWERKE

KORFF, Wilhelm/BECK, Lutwin/MIKAT, Paul (Hg.): Lexikon der Bioethik. – Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus; Chr. Kaiser/Kiefel, 1998. – 3 Bde. mit jew. ca. 720 S. – ISBN 3–579–00264–3 Geb. m. Schutzumschl. im Schuber. – Autorenverz.; Nomenklator

GESCHICHTE

History of logic and ethical issues. – Dettelbach: Röll, 1998 (Acta analytica; 18). – 198 S. – ISBN 3–927522–86–4. – Literaturangaben

KEMPER, Michael (Hg.): Muslim culture in Russia and Central Asia from the 18th to the early 20th centuries. – Berlin: Schwarz, 1996 (Islamkundliche Untersuchungen; 200). – VII, 482 S., Ill. - ISBN 3-87997-253-2. - Literaturangaben

SVARVERUD, Rune: Methods of the way: early Chinese ethical thought. – Leiden [u. a.]: Brill, 1998 (Sinica Leidensia; 42). – VI, 430 S. – ISBN 90–04–11010–0

KUNST, ARCHITEKTUR, THEATER, MUSIK, PHOTOGRAPHIE

AMMON, Martin (Hg.): Film als Provokation von Ethik und Moral. – Schmitten/Ts.: Evang. Akad. Arnoldshain, 1993 (Arnoldshainer Protokolle; 93,1). – 78 S.

KORN, Benjamin: Kunst, Macht und Moral: Essays. – Erstausg., 1. Aufl. – Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1998 (Suhrkamp-Taschenbuch; 2852). – 145 S. – ISBN 3–518–39352–9

BIOLOGIE

Biologie einer Ethik. Die Bioethik im Blickfeld ihrer Globalisierung. Textsammlung. – Berlin: Werkstatt, 1998. – 88 S. – ISBN 3-00-002488-3

DÜWELL, Marcus/MIETH, Dietmar (Hg.): Ethik in der Humangenetik: die neueren Entwicklungen der genetischen Frühdiagnostik aus ethischer Perspektive. – Tübingen; Basel: Francke, 1998 (Ethik in den Wissenschaften; 10). – 516 S. – ISBN 3-7720-2620-6 Brosch. – Glossar S. 499 – 510; Autorenverzeichnis

Humangenetik und Ethik/Cahill, Lisa Sowle [Red.] (Bearb.). In: Concilium; 34 (1998) 2, 113 – 231. – Literaturangaben. – Mainz: Grünewald

REHMANN-SUTTER, Christoph: Gibt es einen Test für den moralischen Status lebendiger Anderer? In: ETHICA Wissenschaft und Verantwortung; 6 (1998) 1, 37 – 56

SINGER, Peter: Leben und Tod: der Zusammenbruch der traditionellen Ethik. – 1. Aufl. – Erlangen: Fischer, 1998. – 255 S. – ISBN 3-89131-120-6

WEINFELD, Jean: Biologie einer Ethik: die Bioethik im Blickfeld ihrer Globalisierung. – 1. Aufl. – Berlin: Werkstatt, 1998 (Die Werkstatt-Schriften: Sonderheft). – 96 S. – ISBN 3-00-002488-3

LITERATUR, SPRACHWISSENSCHAFT, BELLETRISTIK

MURPHY, Thomas: Die Verführung der Moral. Roman. – 1. Aufl. – Zürich: Haffmans, 1998. – 297 S. – ISBN 3-251-00409-3

MEDIZIN, VETERINÄRMEDIZIN

BAUER, Axel W. (Hg.): Medizinische Ethik am Beginn des 21. Jahrhunderts: Theoretische Konzepte – Klinische Probleme – Ärztliches Handeln. – Heidelberg; Leipzig: Barth, 1998 (Medizin im Dialog). – XIII, 257 S., Ill. 8 sw. – ISBN 3-335-00538-4 Geb. – Literaturverz. S. 221 – 229; Personen- und Sachregister; Autorenkurzbiographien, Autorenverzeichnis

BERGDOLT, Klaus (Hg.): Ethik und Klinik: Kölner Vorträge zur medizinischen Ethik. – Zülpich: Biermann, 1998. – 298 S., graph. Darst. – ISBN 3-930505-27-4. – Literaturangaben

ENGELS, Nicole Yvonne: Ethische und medizinische Aspekte von Therapieversuchen mit Hexamethylmelamin in der pädiatrischen Onkologie. – 87 S., graph. Darst. – Bonn, Univ., Diss., 1998

GASTPAR, Markus (Hg.): Ethisches Handeln in der Psychiatrie: abstracts; 17. bis. 20. Juni in Essen. – Berlin [u. a.]: Springer, 1998 (Kongress ... / Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde 1998). – 162, 23 S., Ill.

GEHLHAAR, Sabine S. (Hg.): Neuere Beiträge zur Ethik von Medizin und moderner Biologie. – Cuxhaven; Dartford: Junghans, 1998 (Prima philosophia: Sonderheft 6). – 113 S. – ISBN 3-926848-97-9. – Literaturangaben

HEINDL, Berhard: Ärztliche Ethik heute. Bestandsaufnahme am Beispiel Würzburgs. – Würzburg: Königshausen und Neumann, 1998 (Würzburger medizinhistorische Forschungen; 60). – XVI, 271 S. – ISBN 3-8260-1560-6 Kart. – Zugl.: Univ., Diss., Würzburg

KRELLE, Wilhelm: Ökonomische Grundlagen der Ethik. – Bonn: Sonderforschungsbereich 303, 1998 (Discussion paper/Sonderforschungsbereich 303, Information und die Koordination Wirtschaftlicher Aktivitäten, Projektbereich B, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; No. 428). – 35 S., graph. Darst. – Literaturverz. S. 32 – 35

Medizin – Recht – Ethik. – Frankfurt am Main [u. a.]: Lang, 1998 (Rechtsphilosophische Hefte; 8). – 159 S. – ISBN 3-631-33124-X

NORDMANN, Yves: Zwischen Leben und Tod: Aspekte der jüdischen Medizinethik. – Bern [u. a.]: Lang, 1999. – 121 S.; – ISBN 3-906760-94-4 Gewebe. – Literaturverz. S. 117 – 121

ORSI, Giuseppe u. a. (Hg.): Medizin – Recht – Ethik. – Lang: Bern, 1998 (Rechtsphilosophische Hefte; 8). – 159 S. – ISBN 3-631-33124-X Kart.

RIHA, Ortrun: Ethik in der Medizin: eine Einführung. Als Ms. gedr. Aachen: Shaker, 1998 (Schriftenreihe des Instituts für Ethik in der Medizin, Leipzig e. V.; 1). – 169 S. – ISBN 3-8265-3562-6. – Literaturangaben

RIQUELME-URREA, Horacio: Medizinische Ethik in Krisenzeiten: Ärzte zwischen Gehorsam und Auflehnung unter der Militätdiktatur in Südamerika. – 1. Aufl. – Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1998. – 293 S. – ISBN 3-7890-5238-8. – Literaturverz. S. 274 – 293

SCHLICH, Thomas: Transplantation: Geschichte, Medizin, Ethik der Organverpflanzung. – Orig.-Ausg. – München: Beck, 1998 (C. H. Beck Wissen in der Beck'schen Reihe; 2096). – 118 S., Ill. 3 sw. – ISBN 3-406-43300-6 Pb. – Literaturauswahl S. 111 – 112; Sachregister

SCHLOSSER, Horst Dieter (Hg.): Mit Hippokrates zur Organgewinnung? Medizinische Ethik und Sprache. – Frankfurt am Main [u. a.]: Lang, 1998 (Frankfurter Forschungen zur Kultur- und Sprachwissenschaft; 1). – 278 S. – ISBN 3-631-33006-5. – Literaturangaben

WEHKAMP, Karl-Heinz: Grenzen und Grenzüberschreitung. Tod und Geschöpflichkeit in der modernen Medizin. – LVH: Hannover, 1998 (Mensch – Natur – Technik; 5). – 127 S. – ISBN 3-7859-0754-0 Kart.

PÄDAGOGIK, BILDUNG, UNTERRICHT

BECK, Klaus (Hg.): Kompetenzentwicklung in der Berufserziehung: kognitive, motivationale und moralische Dimensionen kaufmännischer Qualifizierungsprozesse. – Stuttgart: Steiner, 1998 (Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik: Beihefte; 14). – 215 S., graph. Darst. – ISBN 3-515-07408-2. – Literaturangaben

GARZ, Detlef: Moral, Erziehung und Gesellschaft: wider die Erziehungskatastrophe. – Bad Heilbrunn/Obb.: Klinkhardt, 1998. – 174 S. – ISBN 3-7815-0927-3. – Literaturverz. S. 167 – 174

GOLLNICK, Ruediger: Studien zur Ethik und Pädagogik der Scientology. – 1. Aufl. – Sankt Augustin: Academia-Verl., 1998. – 166 S., Ill. – ISBN 3-89665-066-1

GUENTHER, Rigobert: Die Entstehung des Christentums: methodische Handreichung zur Gestaltung des Ethikunterrichts. – 1. Aufl. – Leipzig: Militzke, 1998. – 64 S. – ISBN 3-86189-103-4

HERZIG, Bardo: Förderung ethischer Urteils- und Orientierungsfähigkeit: Grundlagen und schulische Anwendungen. – Münster [u. a.]: Waxmann, 1998 (Internationale Hochschulschriften; 268). – 372 S., graph. Darst. – ISBN 3-89325-597-4

NEUMANN, Dieter / SCHÖPPE, Arno / TREML, Alfred K. (Hg.): Die Natur der Moral: evolutionäre Ethik und Erziehung. – Stuttgart; Leipzig: Hirzel, 1999 (Edition Universitas). – 268 S. – ISBN 3-7776-0868-8 Brosch. – Autorenkurzbiographien; Sachregister

WILHELM, Ursula: Vom Anfang aller Zeiten ... : Schöpfungsmythen verschiedener Kulturen; methodische Handreichung zur Gestaltung des Ethikunterrichts. – 1. Aufl. – Leipzig: Militzke, 1998. – 63 S. – ISBN 3-86189-104-2

PHILOSOPHIE

AMMAN, Erich: Ansatz zu einer transzendentalen Vernunftphilosophie. Rationalgnostischer Beitrag zu einem subjektiv fundierten Weltethos. - St. Augustin: Academia, 1998. – V, 254 S. – ISBN 3-89665-042-4 Kart.

ALLAN, James: A sceptical theory of morality and law. – New York [u. a.]: Lang, 1998 (Studies in theoretical and applied ethics; 1). – , 277 S. – ISBN 0-8204-3891-X. – Literaturverz. S. 273 – 277

BOEROECZ, Janos F.: Resignation oder Revolution: ein Vergleich der Ethik bei Arthur Schopenhauer und Ludwig A. Feuerbach. – Münster: Lit, 1998 (Münsteraner philosophische Schriften; 2). – VIII, 292 S. – ISBN 3-8258-3518-9

CRESPO, Mariano: Menschenwürde und Ethik. Jubliäumsband der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein 1986 – 1996. – Heidelberg: Winter, 1998. – 258 S. – ISBN 3-8253-0693-3 Kart.

DEHNER, Klaus: Lust an Moral: die natürliche Sehnsucht nach Werten. – Darmstadt: Primus-Verl., 1998. – 176 S. – ISBN 3-89678-079-4. – Lizenz der Wiss. Buchges., Darmstadt. – Literaturverz. S. 169 – 174

DREYER, Mechthild / FLEISCHHAUER, Kurt (Hg.): Festschrift zum 60. Geburtstag von Ludger Honnefelder: Natur und Person im ethischen Disput. – Freiburg i. Br.; München: Alber, 1998. – 317 S. – ISBN 3-495-47893-0 Geb. – Personenregister; Sachregister; Autorenverzeichn.

FLURY, Andreas: Der moralische Status der Tiere: Henry Salt, Peter Singer und Tom Regan. – München: Alber, 1999 (Alber-Reihe praktische Philosophie; 57). – 316 S. – ISBN 3-495-47879-5 Geb. – Literaturverz. S. 309 – 311; Personenregister; Sachregister

GÜNZLER, Claus: Vom naturalistischen Fehlschluß in das Prinzipiendilemma? Zu A. Schweitzers Entwurf einer Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben. In: ETHICA Wissenschaft und Verantwortung; 6 (1998) 2, 141 – 161

GUGGENBERGER, Wilhelm: Niklas Luhmanns Systemtheorie: eine Herausforderung der christlichen Gesellschaftslehre. – Innsbruck; Wien: Tyrolia-Verl., 1998 (Innsbrucker theologische Studien; 51). – 253 S. – ISBN 3-7022-2137-9 Brosch. – Literaturverz. S. 236 – 250; Personenregister

KOVESI, Julius: Values and Evaluations. Essays on Ethics and Ideology. Edited by Alan Tapper. – Lang: Bern, 1998 (American University Studies, Series 5, Philosophy; 138). – VII, 223 S. – ISBN 0-8204-3808-1 Leinen

LENK, Hans: Konkrete Humanität: Vorlesungen über Verantwortung und Menschlichkeit. – 1. Aufl. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1998 (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft; 1250). – 492 S. – ISBN 3-518-28850-4 Pb. – Literaturverz. S. 473 – 484; Namenregister

NIDA-RÜMELIN, Julian: Ethische Begründungen. Ein kritischer Überblick. In: ETHICA Wissenschaft und Verantwortung; 6 (1998) 1, 7 – 35

PESTANA, Mark: Moral Virtue or Mental Health? With a Foreword by Lennart Nordenfelt. - Bern: Lang, 1998. – XVI, 152 S. – ISBN 0–8204–3687–9 Leinen

ROMMEL, Herbert: Zur Aktualität der Kantischen Frage nach ethischen Handlungsmotivationen. In: ETHICA Wissenschaft und Verantwortung; 6 (1998) 2, 163 – 182

SHAW, William H.: Contemporary Ethics: Taking Account of Utilitarianism. – Oxford: Blackwell, 1998. – 332 S. – ISBN 0–631–20294–3 Leinen und Paperback

STEGMAIER, Werner: Niklas Luhmanns Systemtheorie und die Ethik. In: ETHICA Wissenschaft und Verantwortung; 6 (1998) 1, 57 – 86

WEIBERG, Anja: „Und die Begründung hat ein Ende": die Bedeutung von Religion und Ethik für den Philosophen Ludwig. – Wien: WUV-Univ.-Verl., 1998 (Universität [Wien]: Dissertationen der Universität Wien; 44). – 182 S. – ISBN 3–85114–400–7. – Zugl.: Wien, Univ., Diss., 1997

WITZLER, Ralf: Recht und Moral bei Nietzsche. Zum Problem der Gerechtigkeit. In: ETHICA Wissenschaft und Verantwortung; 6 (1998) 3, 227 – 257

ZOGLAUER, Thomas: Normenkonflikte – zur Logik und Rationalität ethischen Argumentierens. – Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog, 1998 (Problemata; 139). – 351 S. – ISBN 3–7728–1919–2 Brosch. – Literaturverz. S. 323 – 341; Personenregister; Sachregister

POLITIK, MILITÄR

BUDAEUS, Dietrich / STEENBOCK, Andreas: Ethische Aspekte von Handlungen im öffentlichen Sektor. – 74 Bl. – Hamburg: Arbeitsbereich Public Management, Hochsch. für Wirtschaft und Politik, 1997 (Public management; 31). – Literaturverz. Bl. 68 – 71

KHATCHADOURIAN, Haig: The Morality of Terrorism. – Bern: Lang, 1998 (Conflict and Consciousness: Studies in War, Peace, and Social Thought; 4). – 200 S. – ISBN 08204–3790–5 Paperback

MUELLER, Jürgen: Moralentwicklung und politische Bildung: Rezeption und Relevanz der moral-kognitiven Entwicklungspsychologie in der politischen Bildung. – Idstein: Schulz-Kirchner, 1998 (Forschen – lehren – lernen; 14). – 397 S. – ISBN 3–8248–0214–7. – Literaturverz. S. 383 – 397

PSYCHOLOGIE

BURDA, Gerhard: Das Selbst der Verantwortung: ein Beitrag zum ethischen Verständnis bei C. G. Jung. – Dt. Erstausg. – Wien: Passagen-Verl., 1998 (Passagen Philosophie). – 166 S. – ISBN 3–85165–303–3

HOHENSTEIN, Heide: Störfaktoren bei der Verarbeitung von Gefühlen in der Schwangerschaft: gesellschaftliche und ethische Hintergründe der Fruchtwasserpunktion; Interviews mit Betroffenen und Erörterung ihrer Erfahrungen. – Münster [u. a.]: Waxmann, 1998 (Internationale Hochschulschriften; 272). – 176, [4] S. – ISBN 3–89325–613–X

REICHLE, Barbara (Hg.): Verantwortung, Gerechtigkeit und Moral. Zum psychologischen Verständnis ethischer Aspekte im menschlichen Verhalten. – München: Juventa, 1998 (Juventa Materialien). – 238 S. – ISBN 3-7799-1380-1 Kart.

PUBLIZISTIK, KOMMUNIKATION

THOMASS, Barbara: Journalistische Ethik: ein Vergleich der Diskurse in Frankreich, Großbritannien und Deutschland. – Opladen; Wiesbaden: Westdt. Verl., 1998. – 359 S. – ISBN 3-531-13225-3

RECHT

WITSCHEN, Dieter: Zur Universalität der Menschenrechte. Unterscheidungen aus ethischer Sicht. In: ETHICA Wissenschaft und Verantwortung; 6 (1998) 3, 279 – 303

SOZIALWISSENSCHAFTEN

GERECKE, Uwe: Soziale Ordnung in der modernen Gesellschaft: Ökonomik – Systemtheorie – Ethik. – Tübingen: Mohr Siebeck, 1998 (Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften; 103). – 409 S. – ISBN 3-16-146917-8

LÜSCHEN, Günther (Hg.): Das Moralische in der Soziologie. – Opladen; Wiesbaden: Westdt. Verl., 1998. – 318 S. – ISBN 3-531-13261-X. – Literaturangaben

RAUSCHER, Anton (Hg.): Grundlagen des Sozialstaats. – Köln: Bachem, 1998 (Mönchengladbacher Gespräche; 18). – 157 S. – ISBN 3-7616-1383-0 Pb. – Referentenübersicht; Teilnehmerübersicht

KARL, Astrid/ULLRICH, Carsten G. / WÖSSNER, Ulrike: Die Moralökonomie der Arbeitslosigkeit: zur systeminduzierten Akzeptanz von Sicherungssystemen für Arbeitslose. – Mannheim: MZES, 1998 (Arbeitspapiere/Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung, AB I, Universität Mannheim; 25). – 27 S., graph. Darst. – Literaturverz. S. 25 – 27

SCHUBERT-LEHNHARDT, Viola/GIBAS, Ch./MÖBEST, B.: Gesundheit im Spannungsverhältnis von individueller und gesellschaftlicher Verantwortung. Zu einigen Ergebnissen einer soziologisch-empirischen Untersuchung. In: ETHICA Wissenschaft und Verantwortung; 6 (1998) 2, 115 – 139

STEHR, Johannes: Sagenhafter Alltag: über die private Aneignung herrschender Moral. – Frankfurt/Main; New York: Campus-Verl., 1998. – 227 S. – ISBN 3-593-35986-3

WINGENS, Matthias: Wissensgesellschaft und Industrialisierung der Wissenschaft. – Wiesbaden: Dt. Univ.-Verl., 1998 (DUV: Sozialwissenschaft). – VII, 337 S., Ill. sw. – ISBN 3-8244-4307-4 Brosch. – Literaturverz. S. 315 – 337

TECHNIK, BERGBAU, LANDWIRTSCHAFT

GRUNWALD, Armin (Hg.): Rationale Technikfolgenbeurteilung: Konzeption und methodische Grundlagen. – Berlin [u. a.]: Springer, 1999 (Wissenschaftsethik und

Technikfolgenbeurteilung; 1). – XIII, 212 S., Ill. sw. – ISBN 3-540-65159-4 Geb. – Literaturverz. S. 197 – 210; Autorenverz.

ZIMMERLI, Walther Ch.: Ethik in der Praxis: Wege zur Realisierung einer Technikethik. – Hannover: Luth. Verl.-Haus, 1998 (Mensch – Natur – Technik; 6). – 160 S., graph. Darst. – ISBN 3-7859-0755-9

THEOLOGIE, RELIGIONSWISSENSCHAFT

BAUM, Hermann: Kant: Moral und Religion. – 1. Aufl. – Sankt Augustin: Academia-Verl., 1998. – 102 S. – ISBN 3-89665-065-3

Evangelische Kirche in Deutschland/Kammer für Ehe und Familie: Gottes Gabe und persönliche Verantwortung: zur ethischen Orientierung für das Zusammenleben in Ehe und Familie; eine Stellungnahme der Kammer der EKD für Ehe und Familie. – Gütersloh: Gütersloher Verl.-Haus, 1998. – 171 S. – ISBN 3-579-02367-5

Evangelische Kirche in Deutschland: Xenotransplantation: eine Hilfe zur ethischen Urteilsbildung. – Hannover; Bonn: Kirchenamt der Evang. Kirche in Deutschland; Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz, 1998 (Gemeinsame Texte/Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz; 13). – 28 S.

HAUSSHERR, Reiner (Hg.): Bible moralisée: Codex Vindobonensis 2554 der Österreichischen Nationalbibliothek. – Unveränd. Nachdr. Darmstadt: Wiss. Buchges., 1998 (Glanzlichter der Buchkunst). – [134], 154 S., zahlr. Ill. – Lizenz der Akad. Druck- und Verl.-Anst. Graz

KERNER, Juergen: Die Ethik der Johannes-Apokalypse im Vergleich mit der des 4. Esra: ein Beitrag zum Verhältnis von Apokalyptik und Ethik. – Berlin; New York: de Gruyter, 1998 (Beihefte zur Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der älteren Kirche; 94). – I, 316 S. – ISBN 3-11-016152-4

PRUELLER-JAGENTEUFEL, Gunter M.: Solidarität – eine Option für die Opfer: geschichtliche Entwicklung und aktuelle Bedeutung einer christlichen Tugend anhand der katholischen Sozialdokumente. – Frankfurt a. M. [u. a.]: Peter Lang, 1998 (Forum Interdisziplinäre Ethik; 20). – 507 S. – ISBN 3-631-32843-5 Kart. – ISSN 0937-3861. – Literaturverz. S. 474 – 506; Abkürzungsverz.

SCHLÖGEL, Herbert: Der Verlust des Theologischen – Beispiel Euthanasie. In: ETHICA Wissenschaft und Verantwortung; 6 (1998) 3, 259 – 277

SCHREINER, Josef: An deinen Geboten habe ich meine Freude: Beiträge zur Ethik des Alten Testaments. – Würzburg: Echter, 1998. – 96 S. – ISBN 3-429-01980-X

WILLEMS, Ulrich: Entwicklung, Interesse und Moral: die Entwicklungspolitik der Evangelischen Kirche in Deutschland. – Opladen: Leske und Budrich, 1998 (Reihe: Studien zur politischen Gesellschaft; 1). – 545 S. – ISBN 3-8100-2049-4

UMWELTSCHUTZ, RAUMORDNUNG, NATUR

O'NEILL, John/HOLLAND, Alan/ROXBEE-COX, Jeremy: Environmental Values. – London: Routledge, 1998. – 192 S. – ISBN 0-415-14509-0 Leinen

WIRTSCHAFT

BEHNAM, Michael: Strategische Unternehmensplanung und ethische Reflexion. – Sternenfels; Berlin: Verl. Wiss. und Praxis, 1998 (Schriftenreihe Unternehmensführung; 17). – 279 S., graph. Darst. – ISBN 3–89673–035–5

BROKMANN, Angela: Moral '97. – [Hamburg]: GEWIS, 1998. – 103 S. – ISBN 3–932564–28–6

BYRD, B. Sharon (Hg.): Themenschwerpunkt: 200 Jahre Kants Metaphysik der Sitten. – Berlin: Duncker und Humblot, 1998 (Jahrbuch für Recht und Ethik; 5). – VIII, 578 S. – ISBN 3–428–09103–5. – Beitr. teilw. dt., teilw. engl.

FEHLING, Georg/JAHNKE, Bernd: Wirtschaftsinformatik und Ethik – Komplementarität oder Konkurrenz? – II, 22 Bl. – Tübingen: Abt. für Betriebswirtschaftslehre, insb. Wirtschaftsinformatik, Univ., 1997 (Arbeitsberichte zur Wirtschaftsinformatik; 17). – Literaturverz. Bl. 19 – 22

HUNGENBERG, Harald: Kooperation und Konflikt aus Sicht der Unternehmensverfassung: überarbeitete Fassung eines Vortrags im Rahmen der HHL-Ringvorlesung „Management, Gesellschaft und Ethik". – 22 Bl., graph. Darst. – Leipzig: HHL, 1998 (HHL-Arbeitspapier; 15)

KILPI, Jukka: The Ethics of Bankruptcy. - London: Routledge, 1998. – 240 S. – ISBN 0–415–17175–X Leinen und Paperback

KUMAR, Brij (Hg.): Ethics in international management. – Berlin; New York: de Gruyter, 1998 (De Gruyter studies in organization; 84: Organizational theory and research). – II, 463 S., graph. Darst. – ISBN 3–11–015448–X. – Literaturangaben

PETERSEN, Thiess: Die moralisch-ethische Basis der Marktwirtschaft. Staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben als Ersatz für fehlende Tugenden am Beispiel des Werks von Adam Smith. In: ETHICA Wissenschaft und Verantwortung; 6 (1998) 3, 305 – 322

ROEHR, Thomas/JÄGER, Alfred (Hg.): Personalpolitik aus Sach- und Menschengerechtem: Unternehmensethik in theologischer Perspektive. – Gütersloh: Chr. Kaiser/Gütersloher Verlagshaus, 1998 (Leiten. Lenken. Gestalten – Theologie und Ökonomie; 2). – 279 S., Ill. sw. – ISBN 3–579–02616–X Kart. – Literaturverz. S. 263 – 279; Abbildungsverz.

ROGGE, Roswitha: Zwischen Moral und Handelsgeist: weibliche Handlungsräume und Geschlechterbeziehungen im Spiegel des hamburgischen Stadtrechts vom 13. bis zum 16. Jahrhundert. – Frankfurt am Main: Klostermann, 1998 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte; 109). – IX, 282, [16] S., Ill. – ISBN 3–465–02749–3

SCHNEEWEISS, Antje: Mein Geld soll Leben fördern: Hintergrund und Praxis ethischer Geldanlagen. – Mainz; Neukirchen-Vluyn: Matthias-Grünewald-Verl.; Neukirchener Verl., 1998. – 240 S. – ISBN 3–7867–2062–2. – Literaturverz. S. 233 – 235

TALAULICAR, Till: Der Grundsatz der sozialen und ethischen Zuträglichkeit als Handlungsmaxime für die Unternehmungsleitung: Begründung der Notwendigkeit und erste Konkretisierungsansätze. – Berlin: TU, Wirtschaftswiss. Dokumentation, Fachbereich 14, 1998 (Diskussionspapier/Technische Universität Berlin, Wirtschaftswissenschaftliche Dokumentation 1998,08). – VI, 106 S., graph. Darst. – Literaturverz. S. 83 – 106

Die ständige Mitarbeit bei ETHICA beinhaltet die Bereitschaft zu fachlicher Beratung und Anregung sowie zu Beiträgen für folgende Rubriken der Zeitschrift:

- Leitartikel
- Diskussionsforum
- Aus Wissenschaft und Forschung
- Dokumentation
- Nachrichten
- Bücher und Schriften
- ETHICA-Bibliographie

Die Mitarbeit bei ETHICA steht allen offen, die sich wissenschaftlich mit ethischen Fragen befassen oder besondere ethische Erfahrungswerte einbringen können.

Verlag, Auslieferung, Druck, Anzeigenannahme:
RESCH VERLAG
Maximilianstr. 8, Pf. 8
A-6010 Innsbruck
Tel. 0512/574772, Fax 0512/586463
E-mail: IGW@uibk.ac.at
http://info.uibk.ac.at/c/cb/cb26/

Anschrift der Redaktion:
ETHICA, Pf. 8, A-6010 Innsbruck

Bezugsbedingungen: Preis im Abonnement jährlich öS 504.00, DM 69.00, sFr 62.50 (zuzügl. Versandspesen), Einzelheft öS 137.00, DM 18.80, sFr 18.00.

Kündigungsfrist: 6 Wochen vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

Zahlungsmöglichkeiten:
Bankkonto:
Hypo-Bank Innsbruck: 210 044 950
Postscheckkonten:
München: 1206 37-809
Zürich: 80-54696-2
Erfüllungsort und Gerichtsstand: Innsbruck.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck, Mikroverfilmung oder vergleichbare Verfahren und für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen.

Die Ansichten der Autoren von GW decken sich nicht notwendigerweise mit der Auffassung des Herausgebers. Der Verlag übernimmt keinerlei Haftung für unverlangt eingereichte Manuskripte.

Die Verfasser von Leitartikeln erhalten von jedem veröffentlichten Originalbeitrag 20 kostenlose Sonderdrucke. Gewünschte Mehrexemplare sind vor Drucklegung bekanntzugeben.

ETHICA WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

Leitartikel des Jahrgangs 1998:

Wolfgang Bender: Universalistische Prinzipien und Nachhaltigkeit: Gibt es einen neuen kategorischen Imperativ?

Karen Gloy: Organologische Technik versus technologische Natur. Das Programm einer Einheit von Technik und Natur

Claus Günzler: Vom naturalistischen Fehlschluß in das Prinzipiendilemma? Zu A. Schweitzers Entwurf einer Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben

Jörg Klein: Die ethische Problematik des Tierversuchs

Julian Nida-Rümelin: Ethische Begründungen. Ein kritischer Überblick

Thieß Petersen: Die moralisch-ethische Basis der Marktwirtschaft. Staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben als Ersatz für fehlende Tugenden am Beispiel des Werks von Adam Smith

Christoph Rehmann-Sutter: Gibt es einen Test für den moralischen Status lebendiger Anderer?

Herbert Rommel: Zur Aktualität der Kantischen Frage nach ethischen Handlungsmotivationen

Herbert Schlögel: Der Verlust des Theologischen – Beispiel: Euthanasie

V. Schubert Lehnhardt/Ch. Gibas/B. Möbest: Gesundheit im Spannungsverhältnis von individueller und gesellschaftlicher Verantwortung. Zu einigen Ergebnissen einer soziologisch-empirischen Untersuchung

Werner Stegmaier: Niklas Luhmanns Systemtheorie und die Ethik

Dieter Witschen: Zur Universalität oder Relativität der Menschenrechte: Unterscheidungen aus ethischer Sicht

Ralf Witzler: Recht und Moral bei Nietzsche. Zum Problem der Gerechtigkeit

Weitere Rubriken:

Diskussionsforum
Aus Wissenschaft und Forschung
Dokumentation
Nachrichten
Bücher und Schriften
ETHICA-Bibliographie

RESCH VERLAG, Maximilianstr. 8, Postfach 6, A-6010 Innsbruck
Tel (0512) 574772, Fax (0512) 586463, E-mail: IGW@uibk.ac.at
http://info.uibk.ac.at/c/cb/cb26/

ISSN 1021-8122